

Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)"



Entwurf
13. Dezember 2024

Gliederung

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Planerfordernis und Planungsziele	6
1.1. Planerfordernis.....	6
1.2. Planungsziele.....	8
2. Planerische und rechtliche Grundlagen.....	9
2.1. Wirkungen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung und für das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles.....	10
2.2. Verfahrensschritte.....	11
4. Textliche Festlegungen	13
5. Zeichnerische Festlegungen durch Festlegungskarte	14
6. Begründung.....	14
6.1. Aufstellung als Sachlicher Teilplan	14
6.2. Planungskonzept	15
6.2.1. Allgemeine regionalplanerische Ziele der RPG	15
6.2.2. Kriterien	17
6.2.3. Referenzanlage	22
6.2.4. Windpotenzial.....	23
6.2.5. Methodik	23
6.2.5.1 Allgemeiner rechtlicher Rahmen für die Herleitung des methodischen Ansatzes	23
6.2.5.2 Konkrete Herleitung der Methodik.....	23
6.3. Bedeutung der textlichen und zeichnerischen Festlegung für andere raumbedeutsame Nutzungen	29
6.4. Anwendung der textlichen und zeichnerischen Festlegung	29
7. Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels	31
8. Quellen.....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte.....	12
Tabelle 2: Vorranggebiete Windenergienutzung	13
Tabelle 3: Übersicht der angewendeten Kriterien	18
Tabelle 4: Kenndaten marktüblicher Windenergieanlagen.....	22
Tabelle 5: Flächenangabe der Vorranggebiete Windenergienutzung.....	31
Tabelle 6: Prozentualer Anteil der Vorranggebiete	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Schematische Darstellung der Planungsschritte	24
---	----

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
ALKIS	amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgFzG	Brandenburgisches Flächenzielgesetz
BbgGewEV	Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWEAAbG	Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz
BbgWVG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BLP	Bauleitplanung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BWaldG	Bundeswaldgesetz
db(A)	Dezibel (Frequenzbewertungskurve A)
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EITB	Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FPV	Flächenpoolverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz
GIS	Geografisches Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IRW	Immissionsrichtwert
LaPro	Landschaftsprogramm
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LRP	Landschaftsrahmenplan

LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lw max	maximaler Schallleistungspegel
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
MIL AIP Germany	Military Aeronautical Information Publication (das Militärische Luftfahrthandbuch Deutschland)
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
NLFS-DEU	Militärisches Nachttiefflugsystem (Night Low Flying System)
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPlG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ReP-Rohstoffe	Regionalplan "Rohstoffsicherung"
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (special protection area)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VB	Vorbehaltsgebiet
VO	Verordnung
VR	Vorranggebiet
VV EED	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien
WEA	Windenergieanlage
WEN	Windenergienutzung
WF	Waldfunktion
WFK	Waldfunktionenkartierung
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSZ	Wasserschutzzone
Z	Ziel der Raumordnung

1. Planerfordernis und Planungsziele

1.1. Planerfordernis

Der Deutsche Bundestag und der Landtag Brandenburg haben in den Jahren 2022 und 2023 Gesetzesänderungen und neue Gesetze zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien beschlossen und erlassen.

Die große energiepolitische Gesetzesnovelle im Juli 2022, bekannt als Osterpaket, soll den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Dies geschieht auch durch den gesetzlich festgelegten Vorrang bei Abwägungsentscheidungen zu Gunsten der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Interessen (§ 2 EEG 2023). Zudem hat der Bundesgesetzgeber mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), den Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) den bundesrechtlichen Rahmen für die Windenergienutzung erheblich verändert.

Das betrifft insbesondere die seit dem 2. Februar 2024 unzulässige Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – wozu auch ein Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört – öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Es war bis zur Gesetzesänderung weit verbreitete Praxis der Regionalplanungsbehörden, eine solche Funktionszuweisung durch Ausweisung eines Eignungsgebietes (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG in der vor dem 28. September 2023 geltenden Fassung) oder ein Vorranggebiet mit Wirkung von Eignungsgebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 ROG in der vor dem 28. September 2023 geltenden Fassung) vorzunehmen. Auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB allerdings nicht mehr anzuwenden (§ 249 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 27 Abs. 4 ROG i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG). Eine Ausweisung mit einer solchen Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist also nicht mehr möglich. Dadurch kann das bisherige mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung vom Jahr 2021 verfolgte Konzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, welches auf die Rechtswirkungen des Ausschlusses der Windenergienutzung außerhalb der im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete abzielte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), nunmehr nicht mehr weiterverfolgt werden.

Gemäß dem WindBG, das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, muss das Land Brandenburg mindestens 1,8 Prozent seiner Fläche bis 31. Dezember 2027 und mindestens 2,2 Prozent bis 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung ausweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage). Diese Ziele wurden im Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) als regionale Teilflächenziele übernommen. Artikel 1 BbgFzG verpflichtet die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, wie alle anderen Regionalen Planungsgemeinschaften, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionales Teilflächenziel).

Diese regionalen Teilflächenziele können grundsätzlich nur durch Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht werden. Grundsätzlich sind nur in diesen Windenergiegebieten liegende Flächen auf die regionalen Teilflächenziele anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 WindBG). Als Windenergiegebiete definiert der Bundesgesetzgeber auf Raumordnungsebene Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG). Daneben zählen für die bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichenden regionalen Teilflächenziele dazu auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 2 Nr. 1 Buchst. b) WindBG). Damit kommt in Regionalplänen grundsätzlich nur noch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in Betracht.

Aufgrund dieser erheblich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Regionalversammlung am 25. Januar 2023 beschlossen, das Verfahren zum Sachlichen Teilplan für die Windenergienutzung vom Jahr 2021 nicht fortzuführen und einzustellen (Beschluss 06/2023) und einen neuen Sachlichen Teilregionalplan aufzustellen, der mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festlegen soll (Beschluss 07/2023).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel verfügt derzeit über keinen wirksamen Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Seit den späten 1990er Jahren und im Zusammenhang mit dem sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ von 2003 wurde die Region teilweise intensiv mit Windenergieanlagen bebaut (ca. 1.000 errichtete Anlagen, Stand 2024). Es besteht daher ein dringendes Erfordernis, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

1.2. Planungsziele

Der Sachliche Teilplan Windenergienutzung soll gemäß Beschluss 07/2023 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festlegen. Ziel ist es, die raumbedeutende Windenergienutzung in der Region raumverträglich zu steuern. Dabei soll sichergestellt werden, dass das für die Region Prignitz-Oberhavel zum Stichtag 31. Dezember 2027 maßgebliche regionale Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche erreicht und festgestellt wird und dadurch die Entprivilegierung der Windenergienutzung außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 BauGB) eintritt (siehe hierzu auch 2.).

Der Sachliche Teilplan trägt in Umsetzung der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen wesentlich zum Interessenausgleich zwischen Energieversorgung und Klimaschutz durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche einerseits, sowie zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der Artenvielfalt andererseits bei.

2. Planerische und rechtliche Grundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin der Regionalplanung für das Gebiet der Mitgliedslandkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz (§ 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nummer 1 RegBkPlG). Sie hat die Aufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Abs. 2 RegBkPlG).

Regionalpläne sind zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne für Teilräume der Länder (§ 3 Abs. 1 Nummer 7 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nummer 2 ROG). Sie geben den überörtlichen Rahmen für die Entwicklung, Sicherung und Ordnung der jeweiligen Planungsregion vor (§ 1 RegBkPlG i. V. m. § 7 Abs. 1 ROG). Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 ROG). Als solche sind folgende Pläne und Programme für die Region Prignitz-Oberhavel zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Regionalpläne konkretisieren zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz und den zuvor benannten Plänen ergeben (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 RegBkPlG). Darüber hinaus sollen die Regionalpläne einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festlegen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamträumliche Entwicklung des Landes einzufügen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 RegBkPlG).

Mit dem vorliegenden Regionalplan setzt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Handlungsauftrag des LEP HR um, Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen (Z 8.2 LEP HR). Gleichzeitig erfüllt die Regionale Planungsgemeinschaft damit die Vorgaben des BbgFzG, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung festzulegen (s. Kapitel 1.1. u. Kapitel 7).

Die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) für Regionalpläne vom 21. November 2019, zuletzt geändert durch Erlass der GL vom 14. Dezember 2022 (nachfolgend: „Richtlinie der GL für Regionalpläne“), enthält konkretisierende Bestimmungen für das Aufstellungsverfahren sowie Anwendungshinweise und Darstellungsvorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).

Bei der Aufstellung von Regionalplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG können Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 ROG, die in der bis zum 27. September 2023 geltenden Fassung förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen werden. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG auch nach den Vorschriften des seit dem 28. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und wird die Beteiligung sowie die weiteren Verfahrensschritte nach den Vorschriften des ROG in der Fassung vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) durchführen.

2.1. Wirkungen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung und für das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“ besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die als **Ziel der Raumordnung** getroffen werden. Bei den textlichen Festlegungen (siehe Kapitel 4) ist eine klare Kennzeichnung von beachtenspflichtigen Zielen der Raumordnung mit „Z“ vorzunehmen (vgl. Ziffer 3.2 Satz 1 und Satz 2 Richtlinie der GL für Regionalpläne). Das textliche Ziel Z 1 verweist auf die Festlegungskarte (s. Kapitel 5). Die Festlegungskarte enthält die zeichnerischen Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ der Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die textlichen Festlegungen mit den zeichnerischen Festlegungen durch Verweis zu verbinden (vgl. Ziffer 3.5 Richtlinie der GL für Regionalpläne).

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen Festlegungen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen **zu beachten** sind (§ 3 Abs. 1 Nummer 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG).

Vorranggebiete haben eine ausschließlich nach innen gerichtete verbindliche Zielwirkung. Innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sind alle raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 ROG). Die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ erzeugt außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung keine raumordnerische Bindungswirkung (s.o., vgl. § 249 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 27 Abs. 4 ROG).

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die GL als der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) und der gleichzeitigen Feststellung, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung (2024) mit dem nach Artikel 1 BbgFzG zum betreffenden Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziel im Einklang steht, im Amtsblatt für Brandenburg (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 WindBG i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 RegBkPlG) tritt die gesetzliche Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ein. Dies bedeutet, dass sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der in § 2 Nr. 1 WindBG definierten Windenergiegebiete als sonstiges und damit nicht-privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist gesetzliche Folge der Feststellung (§ 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB), tritt also automatisch mit der Feststellung ein. Im Umkehrschluss sind Windenergievorhaben innerhalb der Windenergiegebiete privilegiert zulässig.

Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, bleiben darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2030 grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig (vgl. § 249 Abs. 3 BauGB).

Darüber hinaus entfallen mit der Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch bei Flächennutzungsplänen, die eine Windenergienutzung außerhalb der dafür ausgewiesenen Gebiete ausschließen (§ 245e Abs. 1 BauGB). Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 245e Abs. 1 BauGB).

2.2. Verfahrensschritte

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat am 25. Januar 2023 einen Aufstellungsbeschluss (Beschluss 7/2023) für den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“ gefasst und diesen im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 19. April 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im August 2023 gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans unterrichtet und dabei gebeten, zweckdienliche Informationen zu übermitteln, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Die Frist lief bis zum 8. September 2023.

Im gleichen Zeitraum wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung (2024)“ berührt werden kann, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 2a Abs. 1 RegBkPIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG).

Mit Beschluss 3/2024 vom 27. Juni 2024 wurde der Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung (2024)“ von der Regionalversammlung gebilligt. Der Arbeitsstand des Umweltberichts wurde von der Regionalversammlung zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss 4/2024 vom 27. Juni 2024 beschloss die Regionalversammlung, für den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans, seine Begründung, den Umweltbericht sowie ergänzende Unterlagen das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen.

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte

Nr.	Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
1	Aufstellungsbeschluss (Beschluss 7/2023)	25. Januar 2023
2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (ABl. S. 356)	19. April 2023
3	Kommunale Informationsgespräche	Mai - Juli 2023
4	Unterrichtung der öffentlichen Stellen	4. August 2023
5	Beteiligung der öffentlichen Stellen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung	4. August - 8. September 2023
6	Frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen	4. August - 8. September 2023
7	Billigung des Vorentwurfs des Sachlichen Teilregionalplans durch die Regionalversammlung (Beschluss 3/2024)	27. Juni 2024
8	Eröffnung des Beteiligungsverfahrens durch die Regionalversammlung (Beschluss 4/2024)	27. Juni 2024
9	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Regionalplans und des Umweltberichts	11. Dezember 2024
10	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen des Regionalplans und des Umweltberichts	18. Dezember 2024 - 18. März 2025
11	Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Entwürfen des Sachlichen Teilregionalplans und des Umweltberichts	18. Dezember 2024 - 18. März 2025

4. Textliche Festlegungen

Z 1 Vorranggebiete Windenergienutzung

(1) Vorranggebiete Windenergienutzung in der Region Prignitz-Oberhavel, die in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt werden, sind:

Tabelle 2: Vorranggebiete Windenergienutzung

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
VR WEN 01	Kleeste	VR WEN 24	Schweinrich - Zootzen
VR WEN 02	Berge - Pirow	VR WEN 25	Heiligengrabe - Wittstock
VR WEN 03	Seetz - Mankmuß	VR WEN 26	Fretzdorf - Herzsprung
VR WEN 04	Karstädt - Schönfeld	VR WEN 27	Gabow - Rosenwinkel - Dahlhausen
VR WEN 05	Quitow - Sükow	VR WEN 28	Rossow - Rägelin
VR WEN 06	Schilde - Perleberg	VR WEN 29	Demerthin - Gantikow
VR WEN 07	Rosenhagen - Burghagen	VR WEN 30	Kötzlin - Stüdenitz
VR WEN 08	Jännersdorf - Porep	VR WEN 31	Holzhausen - Leddin - Zernitz
VR WEN 09	Frehne - Meyenburg	VR WEN 32	Kampehl - Bückwitz - Neustadt
VR WEN 10	Halenbeck - Schmolde	VR WEN 33	Blankenberg - Kantow - Walsleben
VR WEN 11	Mertensdorf - Silmersdorf	VR WEN 34	Ganzer - Wildberg
VR WEN 12	Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen	VR WEN 35	Manker - Protzen
VR WEN 13	Falkenhagen - Rapshagen	VR WEN 36	Walsleben - Bechlin
VR WEN 14	Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk	VR WEN 37	Sonnenberg - Schönermark - Baumgarten
VR WEN 15	Beveringen - Kemnitz - Sarnow	VR WEN 38	Altlüdersdorf - Zabelsdorf
VR WEN 16	Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin	VR WEN 39	Badingen - Mildeberg
VR WEN 17	Boddin - Klein Woltersdorf	VR WEN 40	Kraatz - Osterne
VR WEN 18	Kolrep	VR WEN 41	Klein-Mutz
VR WEN 19	Groß Welle - Schrepkow	VR WEN 42	Falkenthal
VR WEN 20	Söllenthin - Schönhagen - Görlike	VR WEN 43	Sommerfeld - Neuendorf
VR WEN 21	Freyenstein	VR WEN 44	Staffelde - Falkenhagen Forst
VR WEN 22	Wernikow	VR WEN 45	Sachsenhausen
VR WEN 23	Wittstock - Groß Haßlow	VR WEN 46	Lehnitz - Wensickendorf

(2) In den Vorranggebieten Windenergienutzung nach Abs. 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind.

5. Zeichnerische Festlegungen durch Festlegungskarte

Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung (2024)" besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) (siehe schon Kapitel 2.2.).

Die zeichnerischen Festlegungen sind in der Festlegungskarte enthalten.

Die Festlegungskarte hat den Maßstab 1:100.000 (Abschnitt B 3.4 Satz 1 der Richtlinie der GL für Regionalpläne) und wurde auf der Kartengrundlage, der von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg veröffentlichten, amtlichen topografischen Kartenwerke (DTK-100) erstellt (Abschnitt B 3.4 Satz 2 der Richtlinie der GL für Regionalpläne).

Für die zeichnerischen Festlegungen, die in der Legende der Festlegungskarte erklärt sind, wurde das in der Anlage zur Richtlinie der GL für Regionalpläne für „Vorranggebiet Windenergienutzung“ vorgesehene Planzeichen verwendet.

6. Begründung

6.1. Aufstellung als Sachlicher Teilplan

Die Festlegungen der Regionalplanung können in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ROG). Hiervon macht die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Gebrauch.

Ein Sachlicher Teilplan für die Windenergienutzung wird gesondert erarbeitet, um dem erheblichen Handlungsdruck durch die derzeit fehlende Steuerung in Verbindung mit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung zu begegnen. Die Dringlichkeit resultiert aus der Notwendigkeit, zeitnah rechtssichere Planungsgrundlagen zu schaffen, um die ungesteuerte Inanspruchnahme von Flächen zu vermeiden und gleichzeitig die regionalen Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Durch diese fokussierte Planung kann die Regionale Planungsgemeinschaft auf die aktuellen Herausforderungen reagieren und so einen geordneten und nachhaltigen Ausbau der Windenergie sicherstellen.

Eine geordnete gesamträumliche Entwicklung kann gewährleistet werden, auch wenn die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung den anderen Planthemen zeitlich vorangestellt wird. Maßgebliche, potenziell konkurrierende Raumnutzungen und Raumstrukturen sind in das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung aufgenommen worden. Dieses Planungskonzept mit seinen Planungskriterien aus den Bereichen Siedlung, Infrastruktur, Freiraum und weiteren spezifischen Nutzungen gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen getroffen wird (§ 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 ROG).

6.2. Planungskonzept

Der Rechtsrahmen gibt den strategischen Ansatz einer Positivplanung vor, wonach die Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf Raumordnungsebene grundsätzlich durch die Ausweisung von Flächen mit entsprechend günstigen Rahmenbedingungen als Vorranggebiete erfolgt (siehe Kapitel 2). Das raumordnerische Instrument der Vorranggebiete sichert der Windenergienutzung dabei eine Priorität gegenüber anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen.

Die verschiedenen Einflussfaktoren, wie räumliche, ökologische, soziale, ökonomische und infrastrukturelle Aspekte, die auf die Raumentwicklung der Region einwirken, sind im Planungsprozess systematisch zu identifizieren und zu bewerten. Die Umsetzung des Planungskonzeptes ist ein dynamischer Prozess und erfordert eine regelmäßige Anpassung aufgrund der sich im zeitlichen Verlauf des Planverfahrens veränderlichen Einflussfaktoren, wie z. B. kommunale Planungen oder artenschutzfachliche Erkenntnisse.

6.2.1. Allgemeine regionalplanerische Ziele der RPG

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung anhand des Planungskonzepts legt die RPG eigene allgemeine regionalplanerische Ziele fest. Diese dienen der Rahmensetzung für die konkrete Ausgestaltung des Planungskonzepts und damit der Abwägung. Diese Ziele sollen eine ausgewogene Entwicklung der Windenergienutzung in der überwiegend ländlich geprägten Planungsregion gewährleisten, indem das Orts- und Landschaftsbild sowie die Wohn- und Erholungsqualität im ländlichen Raum geschützt werden. Die allgemeinen regionalplanerischen Ziele bestimmen zunächst die Festlegung der einzelnen Kriterien des Planungskonzepts mit. Daraus leiten sich insbesondere die als Planungskriterien festgelegten regionalplanerischen Leitlinien ab.

Darüber hinaus fließen die allgemeinen regionalplanerischen Ziele als dem Planungskonzept zugrundeliegende wesentliche Abwägungsgrundsätze in die jeweilige Einzelfallabwägung bei der Bewertung der konkret für die Vorranggebietsausweisung in Betracht kommenden Flächen mit ein. Das bedeutet, dass im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sein kann, ob ein Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung nicht aufgrund der allgemeinen regionalplanerischen Ziele überwunden wird. Diese Ziele sollen eine ausgewogene Entwicklung der Windenergienutzung in der überwiegend ländlich geprägten Planungsregion gewährleisten, indem das Orts- und Landschaftsbild bzw. die Wohn- und Erholungsqualität im ländlichen Raum geschützt wird.

Die von der RPG verfolgten allgemeinen regionalplanerischen Ziele sind:

1. Maximale Berücksichtigung der Bestandsanlagen

Das Ziel einer maximalen Berücksichtigung der Bestandsanlagen soll eine effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleisten. Um die Nutzung bislang unbebauter Flächen für Windenergieanlagen zu minimieren, sollen bereits mit Windenergieanlagen belegte Flächen

bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bevorzugt gegenüber unbebauten Flächen berücksichtigt werden.

2. Bündelungswirkung

Ein weiteres wichtiges Ziel ist mit der Ausweisung von Windvorranggebieten, eine Bündelungswirkung zu erreichen. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung sollte eine Größe aufweisen, welche die Errichtung von mindestens fünf Windenergieanlagen ermöglicht, und gleichzeitig eine wahrnehmbare räumliche Trennung von benachbarten Vorranggebieten gewährleisten. Eine linienförmige Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung soll durch entsprechende Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten vermieden werden. Dies dient dazu, klar abgegrenzte Zonen für die Windenergienutzung zu schaffen und eine übermäßige Streuung sowie vereinzelt stehende Windenergieanlagen zu verhindern.

3. Vermeidung technischer Überprägung

Ebenso wichtig ist es, eine technische Überprägung der Landschaft zu vermeiden. Dabei soll sichergestellt werden, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nicht übermäßig dominieren. Die Flächenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung von Restriktionskriterien, die Konflikte mit anderen Nutzungen und Schutzgütern – insbesondere Tiere, Pflanzen und Landschaft – aufzeigen. Dadurch können in Teilräumen der Region, in denen solche Restriktionen weniger stark ausgeprägt sind und die zudem eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, vermehrt Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Windenergienutzung besteht jedoch das Risiko, dass in diesen Teilräumen eine Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen erfolgt und die historisch gewachsene Identität dieser Landschaftsräume verloren geht. Bei der Abwägung zwischen geeigneten Vorranggebieten ohne Anlagenbestand soll daher solchen Flächen der Vorzug gegeben werden, die sich in bislang weniger durch Windenergieanlagen belasteten Teilräumen der Region befinden.

4. Technisch/durch Verkehrsinfrastrukturen vorgeprägte Bereiche

Die Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dient u. a. dem Schutz der Landschaft vor Beeinträchtigungen. Insofern ist es folgerichtig, dass Vorranggebiete Windenergienutzung vorrangig Bereichen zugeordnet werden, die bereits eine technische Vorprägung aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Bereiche mit industriell-gewerblich genutzte Siedlungsgebiete (z. B. Industrie-/Gewerbegebiete, PV-Freiflächenanlagen, Deponien, Tagebaue), Höchst- und Hochspannungstrassen, regional bedeutsame Infrastrukturtrassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahntrassen) sowie ehemals militärisch genutzte Liegenschaften. Erfasst sind außerdem die erforderlichen Abstandsflächen um diese Gebiete und Bereiche.

Da diese Planungsziele der Regionalen Planungsgemeinschaft miteinander in Konflikt stehen können, müssen sie im Einzelfall sowohl gegeneinander als auch untereinander abgewogen werden (vgl. auch

§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Eine Abstimmung mit den anderen Planungskriterien ist ebenfalls erforderlich, um die verfügbaren Ressourcen effizient zu nutzen und mögliche Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen zu minimieren. Dadurch soll sowohl die Integration übergeordneter Planungsziele als auch die Berücksichtigung von Vorhaben nachgelagerter Planungsebenen abgebildet werden.

6.2.2. Kriterien

Um eine kohärente Entscheidungsgrundlage zu schaffen, werden die durch die Planung berührten Belange und die Planungsziele als für die Planung relevante Kriterien (Planungskriterien) in einen Kriterienkatalog überführt (siehe Anhang 1) und als strategisches Planungsinstrument angewendet. Auf Grundlage der identifizierten Einflussfaktoren werden die Planungskriterien definiert und in Hinblick auf Relevanz und zu erwartenden Wechselwirkungen als Belange für oder gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung bewertet.

Die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung lassen sich daher in Positiv- und Negativkriterien sowie Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung unterteilen. Positivkriterien beziehen sich auf positive Ausstattungsmerkmale von Flächen und damit solche, die besonders günstige Bedingungen für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Windenergienutzung schaffen. Kriterien, die einer Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegenstehen, sowie weitere Kriterien, die aus Sicht des Plangebers gegen eine Windenergienutzung sprechen, werden als Negativkriterien identifiziert und festgelegt. Die entsprechenden Flächen werden für die Ausweisung von Windvorranggebieten Windenergienutzung nicht weiter betrachtet. Weitere, potenziell in der Region betroffene auf Raumordnungsebene relevante Belange sind als Kriterien in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung, d. h. für eine konkret in Betracht kommende Fläche, zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen. Das betrifft insbesondere solche Belange, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, aber überwindbar erscheinen. Darüber hinaus zählen hierzu die von der RPG entwickelte regionalplanerische Leitlinien.

Eine fachliche Anforderung betrifft den Arten- und Habitatschutz. Entsprechend der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2022, die unter anderem bundeseinheitliche Regelungen zur Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in der Nähe ihrer Brutplätze beinhaltet, wurden die tierökologischen Abstandskriterien im AGW-Erlass (In der Fassung vom Juni 2023) neu gefasst. Die dort festgelegten Nah- und zentralen Prüfbereiche werden berücksichtigt. Gewichtigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, wurde als Restriktionskriterien Rechnung getragen. Hierzu gehören z.B. die Biosphärenreservate, die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete, die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA). Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen nur im besonderen Einzelfall möglich.

Belange der Denkmalpflege werden bei der Windenergienutzung vor allem durch besonders landschaftsprägende Denkmäler und ihre Wirkungsräume berücksichtigt, die von der Denkmalfachbehörde anhand denkmalfachlicher Kriterien bestimmt werden. Der Schutz der menschlichen Gesund-

heit wird durch die Einhaltung des Abstands zu Siedlungsflächen gewährleistet. Darüber hinaus werden militärische, raumordnerische, (luft-)verkehrliche, waldrechtliche- und wasserschutzrechtliche Belange bei der erforderlichen Abwägung bei Aufstellung von Regionalplänen bestimmt und abschließend mit abgewogen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Planungskriterien und ihrer raumordnerischen Wirkung auf die Potentialflächenanalyse. Eine detaillierte Beschreibung der zugrundeliegenden Kriterien ist im Kriterienkatalog in Anhang 1 aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht der angewendeten Kriterien

Nr.	Kriterium	Positiv	Negativ	Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfall-bewertung
A	Belange für die Windenergienutzung			
1	Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen	x		
2	Gebiete für die Windenergienutzung	x		
3	Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen	x		
4	Beantragte Windenergieanlagen			x
B	Artenschutz			
5	Nah- und zentrale Prüfbereiche gemäß AGW-Erlass			x
C	Denkmalschutz			
6	Gartendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG		x	
7	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG		x	
8	Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG		x	
9	Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG			x
10	Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG			x
11	Besonders landschaftsprägende Denkmale und ihre Wirkungsräume gemäß VV EED i. V. m. § 9 BbgDSchG			x
D	Gesundheitsschutz			
12	Allgemeine Siedlungsflächen, inkl. Einzellagen und Splittersiedlungen		x (bis 750 m)	x (750 bis 1.000 m)

13	Erholungsflächen		x (bis 750 m)	x (750 bis 1.000 m)
14	Kur- und Klinikgebiete		x (bis 1.500 m)	
15	Sonstige bauliche Nutzung		x	
E	Militär			
16	Militärische Liegenschaften		x	
17	Militärisches Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge der Bundeswehr (NLFS-DEU)			x
18	Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen			x
F	Natur-/Landschaftsschutz			
19	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		x	
20	Nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG		x	
21	Nationales Naturerbe			x
22	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			x
23	FFH-Gebiete gemäß §§ 31 ff. BNatSchG			x
24	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß §§ 31 ff. BNatSchG			x
25	Geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG			x
26	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG			x
27	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG			x
28	Geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG			x
29	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung			x
30	Zertifizierte regionale Flächen- und Maßnahmenpools > 5 ha			x
31	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro			x
32	Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß Landschaftsrahmenplan			x
33	Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG			x

G	Raumordnung			
34	Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
35	Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
36	Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR		x	
H	Regionalplanerische Leitlinien			
37	Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 100 ha			x
38	Maximalgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 750 ha			x
39	Vermeidung von linienhaften Darstellungen (Kompaktheit)			x
40	Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km			x
41	Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km			x
I	Technische Infrastruktur			
42	Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote			x
J	Verkehr			
43	Flugplätze gemäß § 6 LuftVG		x	
44	Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen			x
45	Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)			x
46	Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote			x
K	Wald			
47	Durch Verordnung geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG		x	
48	Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha			x
L	Wasserschutz			
49	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG		x	

50	Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 Bbg-GewEV		x	
51	Gewässer II. Ordnung > 5 ha gemäß § 3 BbgWG		x	
52	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG		x (WSZ 1 und 2)	x (WSZ 3)
53	Risikogebiete Hochwasserschutz			x

6.2.3. Referenzanlage

Für die Bemessung relativer Abstandserfordernisse zu Schutzgütern sind die Anlagenhöhe und die Rotorblattlänge sowie der Schalleistungspegel einer Windenergieanlage die entscheidenden Parameter. Zur Standardisierung der Standortbewertung wird eine Referenzanlage zu Grunde gelegt, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Zur Bestimmung einer Referenzanlage werden die Kennwerte marktüblicher Anlagentypen aus den Genehmigungsverfahren seit dem Jahr 2021 in der Planungsregion verglichen (Tabelle 4). Anhand der Gegenüberstellung der Kennwerte werden repräsentative Parameter der Referenzanlage definiert. Für die Betrachtung werden die herstellerseitigen Maximalwerte für die Anlagenkonfiguration eines Bautyps angenommen. Schalleistungspegel, Nabenhöhen und Rotordurchmesser können in der Praxis geringere Werte aufweisen.

Tabelle 4: Kenndaten marktüblicher Windenergieanlagen

Typ	Bauhöhe (BH)	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Schalleistungspegel (Lw max)	Anzahl PR-OHV (2021-05.2024)
Vestas V162-6.2 MW	247 m	166 m	162 m	104,8 dB(A)	16
Nordex N149	239 m	164 m	149 m	107,6 dB(A)	15
Nordex N163/6.X	246 m	164 m	163 m	106,4 dB(A)	15
durchschn. Anlagenkonfig. BRB 2023*	232 m	156 m	151 m	k.A.	
Referenz	250 m	170 m	160 m	105 dB(A)	

*BWE Studie: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Jahr 2023 (01/2024).

Durch den technischen Fortschritt, insbesondere die Optimierung der Rotorblätter zur Geräuschminderung, ist eine Tendenz zur Verbesserung des Geräuschverhalten moderner Windenergieanlagen zu erkennen. Je nach Anlagenkonfiguration sind zusätzliche konstruktionsbedingte Schalloptimierungen möglich (aerodynamisch optimierte Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkanten, schallisolierte Generatoren/Gondel), um eine Pegelreduzierung um etwa 1 bis 3 dB(A) zur erzielen. Zudem enthalten die Herstellerkennwerte zu Schallemissionen bereits eine eingerechnete Sicherheitsreserve von 1 dB(A). Mit Hilfe eines schallreduzierten Betriebsmodus kann zusätzlich eine betriebsbedingte Optimierung der Schalleistungspegel vorgenommen und zeitlich gesteuert werden.

Die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage weist eine Nabenhöhe von 170 m, einen Rotordurchmesser von 160 m und somit eine Gesamtbauhöhe von 250 m auf. Der angenommene Schalleistungspegel beträgt 105 dB. Die gewählten Referenzwerte sind Rundungswerte, die aus Sicht des Plangebers die derzeitige und zukünftige Entwicklung hinsichtlich der Anlagendimensionen und –emissionen repräsentativ abbilden. Die Parameter der Referenzanlage haben keinen normativen Charakter, sondern dienen ausschließlich als Grundlage zur Herleitung und Begründung der Kriterien bei der Entwicklung des Planungskonzepts.

6.2.4. Windpotenzial

Durch größere Rotorblätter und die entsprechende Nabenhöhe können moderne Anlagen bereits bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten eine hohe Effizienz erzielen. Diese Schwachwindanlagen benötigen gemäß Herstellerangaben eine geringe Anlaufwindgeschwindigkeit (3 m/s) sowie geringe Windgeschwindigkeiten (<7,5 m/s) für einen effektiven Betrieb. Die mittleren Windgeschwindigkeiten in 150 m Höhe liegen nach dem Global Wind Atlas in der gesamten Planungsregion bei mindestens 7,5 m/s oder deutlich darüber. Unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Standards und den durchschnittlichen Anlagenhöhen weist die gesamte Region ein ausreichend hohes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auf. Vor diesem Hintergrund dient die gesamte Regionsfläche als Ausgangsgröße für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung.

6.2.5. Methodik

6.2.5.1 Allgemeiner rechtlicher Rahmen für die Herleitung des methodischen Ansatzes

Mit der vom Bundesgesetzgeber bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung vorgegebenen Umstellung auf die Positivplanung gelten nicht mehr die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelten Kriterien, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Der Gesetzgeber hat insoweit einen verbindlichen Rahmen durch die Festlegung der Flächenbeitragswerte geschaffen. Die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten bestehen daher nicht mehr (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 17 f., zu den Änderungen im BauGB). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der Plangeber keine gesamträumliche Planungsmethodik für die Festlegung von Windenergiegebieten mehr entwickeln muss (BT-Drs. 20/4823, S. 23, zu den Änderungen des § 7 ROG; vgl. auch Hoppenberg/de Witt BauRHdB/Beckmann, 61. EL Dezember 2023, N. Rn. 374). Nach dem Gesetzeswortlaut des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist darüber hinaus unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Für die Aufstellung eines Regionalplanes – hier Sachlichen Teilplanes – und die für die Auswahl von Windvorranggebieten abzuleitenden Kriterien kommt es somit entscheidend darauf an, dass die vom Plangeber gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung ist nicht mehr erforderlich (BT-Drs. 20/2355, S. 34). Der Gesetzgeber gibt somit ausdrücklich keine konkreten Vorgaben für die Planungsmethodik bzw. eine „richtige“ Planungsmethodik vor. Entscheidend ist, ob sich die ausgewählte Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen eignet.

6.2.5.2 Konkrete Herleitung der Methodik

Das konkrete methodische Vorgehen zur Umsetzung des Konzeptes im Rahmen der Abwägung basiert auf einer GIS-gestützten Potenzialflächenanalyse und einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung.

In separaten Planungsschritten erfolgt eine kumulative Bewertung des Flächenpotenzials auf Grundlage der Planungskriterien. Durch die Überlagerung und Verschneidung der zugrundeliegenden Daten werden die Flächen in der Region auf ihre Eignung zur Windenergienutzung hin untersucht und Vorranggebiete sukzessive ermittelt.

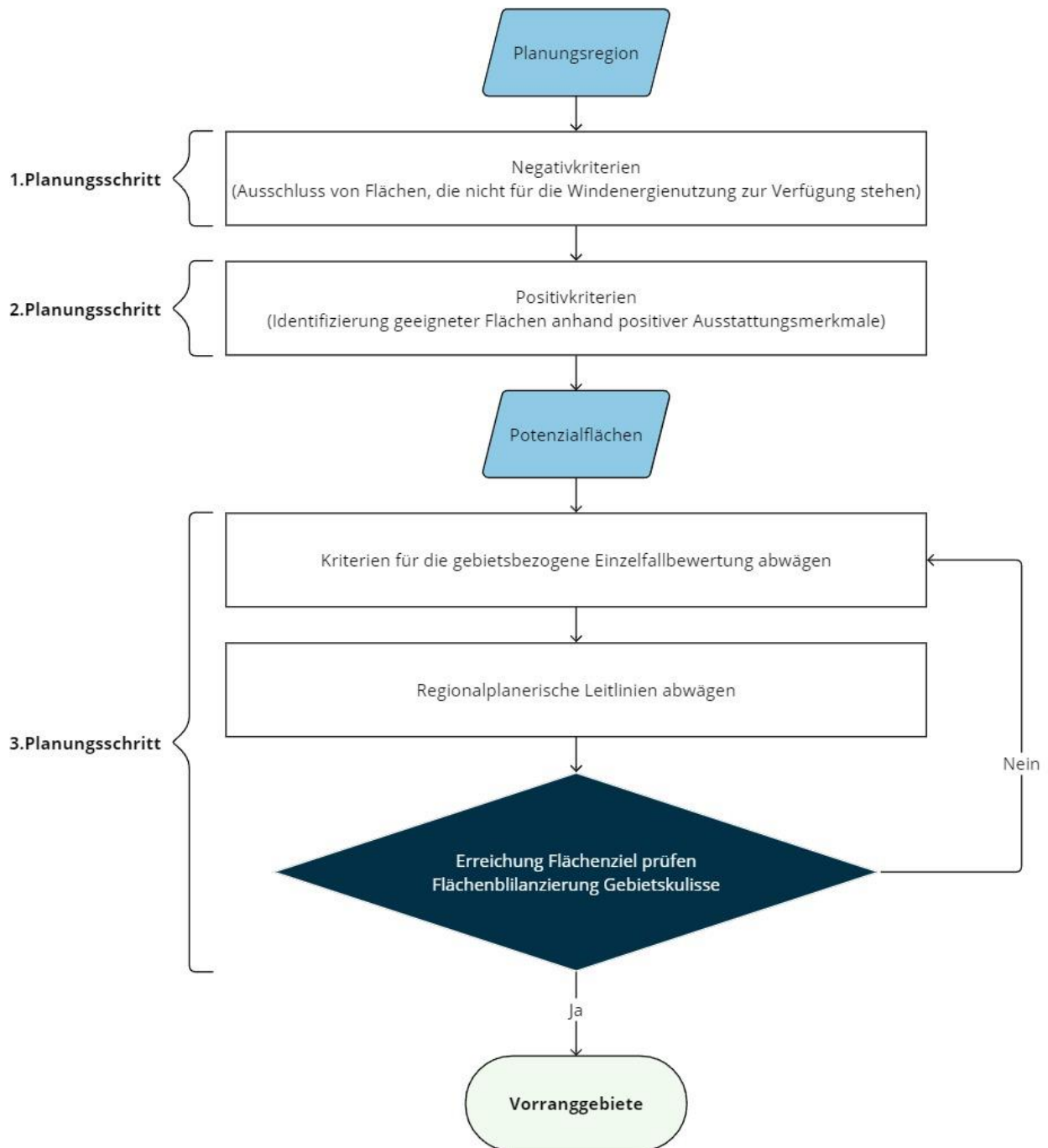


Abbildung 1 Schematische Darstellung der Planungsschritte (eigene Darstellung).

Im ersten Planungsschritt werden die Flächen, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen (Negativkriterien), im Hinblick auf die gesamte Fläche der RPG (Planungsregion) zunächst für sich allein betrachtet, dann miteinander überlagert und zum Abzug gebracht.

Danach ergeben sich folgende Kriterien:

Anwendung der Negativkriterien gem. Kriterienkatalog (Tabelle 3)		
C	Denkmalschutz	
6	Gartendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG	
7	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	
8	Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG	
D	Gesundheitsschutz	
12	Allgemeine Siedlungsflächen, inkl. Einzellagen und Splittersiedlungen	bis 750 m
13	Erholungsflächen	bis 750 m
14	Kur- und Klinikgebiete	bis 1500 m
15	Sonstige bauliche Nutzung	
E	Militär	
16	Militärische Liegenschaften	
F	Natur-/Landschaftsschutz	
19	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	
20	Nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG	
G	Raumordnung	
34	Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"	
35	Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"	
36	Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR	
J	Verkehr	
43	Flugplätze gemäß § 6 LuftVG	
K	Wald	
47	Durch Verordnung geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG	
L	Wasserschutz	
49	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG	
50	Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV	
51	Gewässer II. Ordnung > 5 ha gemäß § 3 BbgWG	
52	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG	WSZ I und II

Im zweiten Planungsschritt werden positive Ausstattungsmerkmale von Flächen (Positivkriterien) durch räumliche Überlagerung der Geodaten verortet. Um die Nähe zu linienhaften oder punktartigen Strukturen kartografisch zu visualisieren, werden sie mit entsprechenden Pufferzonen versehen.

Anwendung der Positivkriterien gem. Kriterienkatalog (Tabelle 3)		
A	Belange für die Windenergienutzung	
1	Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen	
2	Gebiete für die Windenergienutzung	
3	Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen	

Der dritte Planungsschritt beinhaltet eine Einzelfallprüfung zur Ermittlung der Vorranggebietsgrenzen. Dieser Prozess gliedert sich in drei Teilschritte auf, die so häufig wiederholt werden, bis das Flächenziel erreicht ist.

Anhand der identifizierten Potenzialflächen werden im ersten Teilschritt die Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung untersucht. Diese betreffen insbesondere konkurrierende Funktionen und Nutzungen, die durch räumliche Überlagerung der Geodaten visualisiert und quantifiziert werden. Es findet eine Abwägung aller Belange statt, die für oder gegen Windenergienutzung wirken. Dieser Abwägungsprozess erfolgt einzelfallspezifisch auf der Basis der beschlossenen Kriterien regionsweit einheitlich. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Region intensiv mit dem Anspruch an einen Immissionsabstand von grundsätzlich 1.000 m und der Bestandssituation mit vielen Anlagenstandorten im Abstand zwischen 750 bis 1.000 m zu Siedlungsflächen auseinander. Aus diesem Grund wird im Abstandsreich von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen im Einzelfall dann eine Abwägung für die Windenergie vollzogen, wenn dort z. B. WEA vorhanden sind. Das Planungskonzept zielt auf einen besonderen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung gegenüber modernen, sehr großen Windenergieanlagen einerseits und der Berücksichtigung der Bestandsanlagen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes andererseits.

Anwendung der Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung gem. Kriterienkatalog (Tabelle 3)		
A	Belange für die Windenergienutzung	
4	Beantragte Windenergieanlagen	
B	Artenschutz	
5	Nah- und zentrale Prüfbereiche gemäß AGW-Erlass	
C	Denkmalschutz	
9	Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG	
10	Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG	
11	Besonders landschaftsprägende Denkmale und ihre Wirkungsräume gemäß VV EED i. V. m. § 9 BbgDSchG	
D	Gesundheitsschutz	
12	Allgemeine Siedlungsflächen, inkl. Einzellagen und Splittersiedlungen	750 – 1000 m
13	Erholungsflächen	750 – 1000 m
E	Militär	
17	Militärisches Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge der Bundeswehr (NLFS-DEU)	
18	Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen	
F	Natur-/Landschaftsschutz	
21	Nationales Naturerbe	
22	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	
23	FFH-Gebiete gemäß §§ 31 ff. BNatSchG	
24	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß §§ 31 ff. BNatSchG	
25	Geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG	
26	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG	
27	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG	
28	Geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG	
29	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung	
30	Zertifizierte regionale Flächen- und Maßnahmenpools > 5 ha	
31	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro	
32	Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß LRP	
33	Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG	
I	Technische Infrastruktur	
42	Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote	
J	Verkehr	
44	Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	
45	Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)	
46	Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote	
K	Wald	
48	Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha	
L	Wasserschutz	
52	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG	WSZ III
53	Risikogebiete Hochwasserschutz	

Nach Anwendung und Abwägung der vorgenannten Kriterien bzw. Belange ergeben sich vorläufige Gebietszuschnitte. Diese bleiben in einem weiteren, zweiten Teilschritt mit den regionalplanerischen Leitlinien abzuwägen und ggf. anzupassen. Die hierfür zugrunde gelegten Kriterien (vgl. Tabelle, Kriterien Nr. 37 bis 41) gewährleisten die regionalplanerisch erwünschte wahrnehmbare Konzentration der Windenergienutzung in der Region. Die regionalplanerischen Leitlinien haben im Interesse einer raumverträglichen Planung von Gebieten für die Windenergienutzung eine akzeptanzorientierte Bedeutung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.

Die regelmäßige Anwendung dieser Kriterien schließt ein, dass auch ein Abweichen im begründeten Einzelfall möglich ist. Die Einzelfallprüfung berücksichtigt auch immer die Belange, die für die Windenergienutzung wirken. Insbesondere die realisierten und genehmigten Windenergieanlagen, die rechtswirksame Bauleitplanung der Kommunen, als auch eine intensive Vorprägung durch verkehrliche, technische oder industrielle Nutzungen werden berücksichtigt. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien, insbesondere der Anspruch an den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes durch einen Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten, kann dann zurücktreten, wenn der Standort bereits eine erhebliche Vorprägung durch WEA erfahren hat und durch Industrie- und Gewerbegebiete oder Infrastrukturtrassen geprägt ist. In diesen Fällen kann der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen Vorranggebieten mit einer entsprechenden Begründung unterschritten werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien hat sich immer mit dem konkreten Gebietscharakter auseinanderzusetzen und die Wirkung auf das jeweilige Orts- und Landschaftsbild zu prüfen.

Der Prüfung innerhalb dieses zweiten Teilschrittes liegen folgende Kriterien zugrunde:

Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien gem. Kriterienkatalog (Tabelle 3)		
H	Regionalplanerische Leitlinien	
37	Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 100 ha	
38	Maximalgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 750 ha	
39	Vermeidung von linienhaften Darstellungen (Kompaktheit)	
40	Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km	
41	Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km	

Für die sich aus allen vorangegangenen Abwägungsschritten ergebende Flächenkulisse wird im dritten Teilschritt eine Flächenbilanz erstellt. Sofern der Flächenanteil geeigneter Räume nicht zur Erreichung des Teilflächenziels ausreicht, ist eine Erweiterung der Flächenkulisse um weitere Gebiete mit möglichst geringen Nutzungskonflikten (mit der Windenergienutzung konkurrierende Belange überwindbar) notwendig. Ortskonkrete Flächenerweiterungen werden nach demselben Prüfschema ermittelt und einer Abwägung der einzustellenden Belange für bzw. gegen die WEN unterzogen. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung würde die Erweiterung der Flächenkulisse zur Erreichung des Teilflächenziels einschließlich einer Flächenreserve führen (Feststellung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels s. Kapitel 7).

Die konkreten Abwägungsvorgänge für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, einschließlich der jeweils einschlägigen Kriterien, ergeben sich aus den als Anhang 2 beigefügten Steckbriefen für die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung.

6.3. Bedeutung der textlichen und zeichnerischen Festlegung für andere raumbedeutsame Nutzungen

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sind andere Nutzungen und Aktivitäten zwar nicht ausgeschlossen, dürfen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn sie die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.7.2001 – Az. 4 C 4/00, NVwZ 2002, 476; Gatz, in: Hoppenberg/de Witt BauR-HdB/Gatz, 61. EL Dezember 2023, Z V. Rn. 191), und damit solche Nutzungen, die sich mit der Windenergienutzung vereinbaren lassen. Diese Nutzungen können je nach regional spezifischen Gegebenheiten variieren. In der Regel können land- und forstwirtschaftliche Nutzungen in der Umgebung von Windenergieanlagen fortgeführt werden.

Sollte innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung eine andere Raumnutzung geplant werden, hat die Windenergienutzung Vorrang vor der geplanten Nutzung, wenn Platz- oder Ressourcenkonflikte auftreten. Das bedeutet, dass bei der Planung zu prüfen ist, ob die geplante Nutzung Auswirkungen auf die Windenergienutzung hat. Außerdem sollte die Nutzung den Zugang und die Infrastruktur für die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigen. Wege, Straßen und Versorgungsleitungen sollten für Wartungsarbeiten und Betrieb der Windenergieanlagen zugänglich bleiben. Gegebenenfalls ist dies im Bebauungsplan textlich festzulegen bzw. als Nebenbestimmung zur Bau- oder BImSchG-Genehmigung zu verankern.

Die Planung und Errichtung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen nicht im Widerspruch zu diesem Planansatz, solange die Errichtung neuer oder der Ersatz bestehender Windenergieanlagen in substanzieller Weise möglich bleibt und nicht wesentlich erschwert wird. Die Kombination von Wind- und Solarenergie ermöglicht eine effizientere Nutzung des Anschlusspunkts, da die Stromerzeugungsleistung je nach Witterungsbedingungen variiert. Solche Standorte eignen sich zudem für die Nutzung überschüssiger Energie in Power-to-X-Prozessen (P2X), beispielsweise zur Umwandlung von Strom in synthetische Energieträger. Darüber hinaus können sensible Landschaftsbereiche an anderen Orten von Energieerzeugungsanlagen verschont bleiben, wenn die Anlagen an einem gemeinsamen Standort betrieben werden.

6.4. Anwendung der textlichen und zeichnerischen Festlegung

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Windenergieanlagen. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach der Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereichs im konkreten Einzelfall.

Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht berührt. Der Ersatz von Windenergieanlagen bzw. Windenergieanlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird gleichfalls nicht berührt.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung im vorliegenden Sachlichen Teilplan gelten als "Rotor-out-Flächen". Der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt die Annahme zugrunde, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch über die Grenzen der festgelegten Windenergiegebiete hinausreichen können. Damit sind die Voraussetzungen für eine vollumfängliche Anrechenbarkeit der Vorranggebiete nach § 4 Abs. 3 WindBG gegeben. Der Mastfuß der Windenergieanlage muss sich allerdings jeweils vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden. Ob ein Windenergieanlagenstandort innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt, wird anhand der Darstellung der Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 überprüft.

Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung dienen der Erreichung der regionalen Teilflächenziele (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Art. 1 des BbgFzG). Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen (Bauleitplänen) keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Daher stellen Bauleitpläne, die solche Bestimmungen enthalten, keine zulässige Konkretisierung der Vorranggebiete dar. Sie widersprechen dem Ziel Z 1 des Sachlichen Teilregionalplans und sind diesem Ziel der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Zusätzlich zu den im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“ festgelegten Vorranggebieten haben jedoch die Kommunen der Planungsregion die Möglichkeit, weitere Windenergiegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzulegen.

7. Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels

Anrechenbare Flächen zum Flächenbeitragswert umfassen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nummer 1 WindBG die in landes- oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Vorranggebiete, Sonderbauflächen und Sondergebiete in kommunalen Bauleitplänen. Flächen anderer Planungsebenen, die sich auf dieselbe Fläche beziehen, werden nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG). Die Feststellung, dass die Festlegungen zur Windenergienutzung mit dem Teilflächenziel nach Artikel 1 BbgFzG in Einklang steht, trifft die Landesplanungsbehörde in ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG). Dazu stellt die RPG folgendes fest:

Das 1,8%-Flächenziel wird in der Region Prignitz-Oberhavel ausschließlich durch die Festlegung von Vorranggebieten erreicht. Diese Vorranggebiete Windenergienutzung sind im Einzelnen:

Tabelle 5: Flächenangabe der Vorranggebiete Windenergienutzung

Nr.	Bezeichnung	Fläche in Hektar
VR WEN 01	Kleeste	73,7
VR WEN 02	Berge - Pirow	69,9
VR WEN 03	Seetz - Mankmuß	229,3
VR WEN 04	Karstädt - Schönfeld	894,9
VR WEN 05	Quitow - Sükow	119,2
VR WEN 06	Schilde - Perleberg	105,1
VR WEN 07	Rosenhagen - Burghagen	99,0
VR WEN 08	Jännersdorf - Porep	295,4
VR WEN 09	Frehne - Meyenburg	312,8
VR WEN 10	Halenbeck - Schmolde	441,2
VR WEN 11	Mertensdorf - Silmersdorf	235,9
VR WEN 12	Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen	328,6
VR WEN 13	Falkenhagen - Rapshagen	112,2
VR WEN 14	Kuhbier - Kuhdorf - Pritzwalk	380,4
VR WEN 15	Beveringen - Kemnitz - Sarnow	126,2
VR WEN 16	Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin	594,5
VR WEN 17	Boddin - Klein Woltersdorf	146,8
VR WEN 18	Kolrep	131,8
VR WEN 19	Groß Welle - Schrepkow	398,4
VR WEN 20	Söllenthin - Schönhagen - Görike	312,3
VR WEN 21	Freyenstein	291,5
VR WEN 22	Wernikow	111,4
VR WEN 23	Wittstock - Groß Haßlow	165,2
VR WEN 24	Schweinrich - Zootzen	382,0
VR WEN 25	Heiligengrabe - Wittstock	431,5
VR WEN 26	Fretzdorf - Herzsprung	587,8

VR WEN 27	Gabow - Rosenwinkel - Dahlhausen	202,2
VR WEN 28	Rossow - Rägelin	148,8
VR WEN 29	Demerthin - Gantikow	170,9
VR WEN 30	Kötzlin - Stüdenitz	513,3
VR WEN 31	Holzhausen - Leddin - Zernitz	320,1
VR WEN 32	Kampehl - Bückwitz - Neustadt	392,0
VR WEN 33	Blankenberg - Kantow - Walsleben	504,4
VR WEN 34	Ganzer - Wildberg	201,0
VR WEN 35	Manker - Protzen	238,9
VR WEN 36	Walsleben - Bechlin	300,2
VR WEN 37	Sonnenberg - Schönermark - Baumgarten	234,4
VR WEN 38	Altlüdersdorf - Zabelsdorf	161,5
VR WEN 39	Badingen - Mildenberg	142,6
VR WEN 40	Kraatz - Osterne	102,4
VR WEN 41	Klein-Mutz	131,3
VR WEN 42	Falkenthal	116,1
VR WEN 43	Sommerfeld - Neuendorf	322,3
VR WEN 44	Staffelde - Falkenhagen Forst	256,3
VR WEN 45	Sachsenhausen	111,1
VR WEN 46	Lehnitz - Wensickendorf	481,3
Summe		12.428,1

Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen in einem Umfang von etwa 12.428 Hektar für die Windenergie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 1 BbgFzG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 Buchst. a) WindBG festgelegt. Es liegen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine Bauleitpläne vor, die nach dem 01. Februar 2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). In den ausgewiesenen Vorranggebieten gibt es keine zwingende rechtliche Anforderung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Fläche befinden müssen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WindBG). Außerdem liegen für die ausgewiesenen Flächen standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vor (§ 4 Abs. 1 Satz 6 WindBG). Daher ist die Fläche der Vorranggebiete vollumfänglich auf das Teilflächenziel anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG). Die anrechenbare Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht somit einen Anteil von 1,92 Prozent der Fläche des Regionsgebiets und übertrifft damit das nach Artikel 1 BbgFzG zum Stichtag 31. Dezember 2027 maßgebliche regionale Teilflächenziel.

Tabelle 6: Prozentualer Anteil der Vorranggebiete

Bezugsgröße	Fläche [ha]	Fläche [km²]	Anteil [%]
Region	647.254	6.472,5	100,0
Vorranggebiete	12.428		1,92
- Flächen mit Höhenbeschränkung	0		0,0
Anrechenbare Fläche	12.428		1,92

8. Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Bons, Marian: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, Abschlussbericht, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Juni 2023.
- Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 1. Dezember 2008 (GVBl.II/08, Nr. 31, S.471), geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl.II/24, Nr. 75).
- Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I/2023, Nr. 3).
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.11).
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S.79).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, Nr. 3).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Stand: 2. November 2001).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Büro Selbständiger Ingenieure: Landschaftsrahmenplan Ostprignitz-Ruppin, 1. Fortschreibung, Neuruppin, 2009.

DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1 – Grundlagen und Hinweise für die Planung 07/2023, Beiblatt 1 zu Teil 1 – Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 07/2023.

DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): Planung und Errichtung von Freileitungen über AC 1 kV, 09/2019.

Eisenbahn-Bundesamt: Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6, Bonn, 1/2024.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S.9).

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, Nr. 20).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

Herrmann, Mathias/Wild, Waltraud: Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin. Parlow, 2015.

Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ (LaPro) Potsdam 2022.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

MLUK Brandenburg: Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl./19, Nr. 49, S. 1351), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, Nr. 51, S.1015).

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl. I/07, Nr. 17, S.235, 236).

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

Verordnung über das Grabungsschutzgebiet „Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin“ vom 12. Juli 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 40]).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, Nr. 35).

Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750).

Verordnung zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“ vom 30. Mai 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 38]).

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Babitz vom 22. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 18], S.252), zuletzt geändert durch Artikel 134 Absatz 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.53).

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen vom 2. Mai 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 134 Absatz 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.51).

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wittenberge vom 5. Januar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 03], S.84), zuletzt geändert durch Artikel 134 Absatz 46 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.56).

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (ABl./23, [Nr. 32], S.762).

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 24, S.16, ber. Nr. 40).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Anhang 1: Begründung der Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung

A Belange für die Windenergienutzung

1. Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen

Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen bedeuten, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt wurde. Flächen mit Anlagenbestand sind regelmäßig bereits infrastrukturell erschlossen (Zugangswege, Netzanschluss). Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt. Damit wird dem Planungsziel einer ressourcenschonenden Flächenausweisung Rechnung getragen und eine nachhaltige Raumnutzung unterstützt. Als für die Windenergienutzung bereits etablierte Bereiche werden sie den Positivkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergienutzung“ zugeordnet.

2. Gebiete für die Windenergienutzung

Gebiete für die Windenergienutzung werden in kommunalen Bauleitplänen festgesetzt. Hierzu zählen sowohl Positivausweisungen in vorbereitenden als auch verbindlichen Bauleitplänen. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Umgekehrt sind die kommunalen Bauleitpläne bei der Erstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und die kommunale Planungshoheit zu würdigen (Artikel 28 Abs. 2 GG). Mit Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsinteressen sollen Zielkonflikte vermieden und Planungsvorhaben in Abstimmung gebracht werden. Positivausweisungen für die Windenergienutzung in kommunalen Bauleitplänen werden als Positivkriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.

3. Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen

Die Möglichkeit, den Strom, den die in den Vorranggebieten Windenergienutzung vorhandenen oder zu errichtenden Windenergieanlagen erzeugen, in das Netz einzuspeisen, ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Grundsätzlich sind Netzbetreiber verpflichtet, Windenergieanlagen vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist (§ 8 Abs. 1 EEG). Die Entfernung zum nächstgelegenen Einspeisepunkt kann jedoch erheblich variieren. Durch die Nähe zur vorhandenen Netzinfrastuktur soll eine günstige Anbindungssituation geschaffen werden und eine planerische Steuerung erfolgen, die einen zeit- und kostenintensiven Netzausbau

vermeidet. Als insoweit günstige Lage wird ein Abstand von maximal 5 km zum nächstgelegenen Umspannwerk sowie von maximal 2 km zum Höchst-/Hochspannungsnetz (380 kV, 220kV, 110 kV) angesehen und als Positivkriterium herangezogen.

4. Beantragte Windenergieanlagen

Beantragte Windenergieanlagen, die durch einen Genehmigungsantrag bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde hinreichend konkretisiert wurden, können als Indikator für potenzielle Flächenentwicklungen dienen. Sie werden daher in der Planung als bereits hinreichend konkretisierte Entwicklungsinteressen berücksichtigt und als ein Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung herangezogen. Im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallbewertung wird insbesondere geprüft und abgewogen, ob und inwiefern die beantragten Standorte für Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine erheblichen Konflikte unter Anwendung anderer gegenläufiger Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung aufweisen.

B Artenschutz

5. Nah- und zentrale Prüfbereiche gemäß AGW-Erlass

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (ebd.). Aufgrund ihrer Bauhöhe und der Geschwindigkeit der Rotorblätter können Windenergieanlagen Vögel oder Fledermäuse töten oder vergrämen. Insofern sind sie geeignet, die zuvor benannten Verbots- und Störungstatbestände zu begründen. Die konkrete Gefahr ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die Windenergieanlage als auch das Verhalten der Tiere betreffen, und kann in der Regel nur im Einzelfall unter Berücksichtigung ortsspezifischer Belange bewertet werden.

Zur Operationalisierung legt der AGW-Erlass für die Errichtung von Windenergieanlagen tierökologische Abstandskriterien zu den Brut-, Rast- und Lebensräumen besonders schützenswerter Tierarten fest. Dieser definiert für bestimmte Vogelarten erweiterte Prüfbereiche, zentrale Prüfbereiche und Nahbereiche zur fachlichen Beurteilung, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht, oder ob eine erhebliche Störung von störungsempfindlichen Arten in der Nähe ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen ist. Dabei sind nicht nur die kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (sogenannte Bundesarten) erfasst, sondern auch störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg.

Innerhalb der **Nahbereiche** wird von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 2 BNatSchG) bzw. von einer erheblichen Störung von störungsempfindlichen Vogelarten ausgegangen (Ziffer 3.2 Anlage 1 AGW-Erlass). Diese Annahme kann weder mittels Habitatpotentialanalyse noch durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen widerlegt werden. Die Zulassung eines Vorhabens im Nahbereich erfordert daher zwingend eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG.

In den **zentralen Prüfbereichen** wird ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bzw. eine erhebliche Störung vermutet. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen sofern dargelegt werden kann, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt, d.h. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (Ziffer 3.2 Anlage 1 AGW-Erlass).

Die **erweiterten Prüfbereiche** sind aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, es haben sich entgegenstehende Nachweise ergeben (vgl. § 45b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG).

Vom Ausschluss der Nahbereiche wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Eine Ausnahme kann bspw. gerechtfertigt sein, wenn das Gebiet schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut ist. Vor diesen Hintergründen werden die Nah- und zentralen Prüfbereiche im AGW-Erlass den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

C Denkmalschutz

6. Gartendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG

Gartendenkmale sind gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG). Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Veränderungen der Nutzung eines Denkmals bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BbgDSchG). Die Erlaubnis ist insbesondere zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Belange oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG).

Windenergieanlagen begründen regelmäßig aufgrund ihrer Höhenwirksamkeit einen Konflikt gegenüber den Gartendenkmalen, da sie die Gesamterscheinung des Denkmals erheblich beeinträchtigen und den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen. Eine Erlaubnis gemäß § 9

Abs. 1 Nr. 2 BbgDSchG ist daher regelmäßig auszuschließen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Gartendenkmale sowie der geringen Fläche von unter 10 ha, welche diese in Prignitz-Oberhavel regelmäßig aufweisen, soll die raumbedeutsame Windenergienutzung dort grundsätzlich nicht möglich sein und wird als Negativkriterium eingeordnet.

7. Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG

Denkmalbereiche sind Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind. Sie sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG). Denkmalbereiche können durch Satzung oder Verordnung unter Schutz gestellt werden (§ 4 BbgDSchG).

Windenergieanlagen sind insbesondere wegen ihrer Höhenwirksamkeit regelmäßig geeignet, Denkmalbereiche zu entwerten und begründen innerhalb der geschützten Bereiche regelmäßig einen Konflikt gegenüber dem in der jeweiligen Satzung, die den Denkmalbereich unter Schutz stellt, geregelten Schutzzweck. Insofern ist die Windenergienutzung innerhalb von Denkmalbereichen aus rechtlichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen. Daher werden diese Bereiche als Negativkriterium behandelt.

8. Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, und zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zu ihrer wissenschaftlichen Untersuchung durch Rechtsverordnung geschützt sind (§ 5 BbgDSchG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Groß Pankow (Landkreis Prignitz). Das Grabungsschutzgebiet „Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin“ hat eine Fläche von ca. 5.700 ha (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Grabungsschutzgebiet „Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin“, nachfolgend: „VO Grabungsschutzgebiet Königsgrab Seddin“). Die Unterschutzstellung dient wegen der besonders hohen Anzahl von sicht- und erkennbaren Bodendenkmalen gemeinsam mit den ausschließlich im Untergrund verborgenen Bodendenkmalen dem Schutz der räumlichen Beziehungen zwischen den Objekten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VO Grabungsschutzgebiet Königsgrab Seddin). Darin eingeschlossen ist das Erscheinungsbild und die Raumwirkung der sicht- und erkennbaren Bodendenkmale (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VO Grabungsschutzgebiet Königsgrab Seddin). Die Veränderung der bisherigen Bodennutzung, unter der jegliche Änderung der Nutzung von Flächen zu verstehen ist, bedarf einer denkmalpflegerischen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VO Grabungsschutzgebiet Königsgrab Seddin). Die Erlaubnis ist insbesondere zu erteilen,

soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Belange oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG).

Die raumbedeutsame Windenergienutzung steht aufgrund ihrer Höhenwirksamkeit regelmäßig im Widerspruch zum Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung, da sie die räumliche Beziehung zwischen den Objekten erheblich beeinträchtigen können. Mit der Möglichkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis ist die Windenergienutzung zwar nicht pauschal ausgeschlossen, aufgrund der Einmaligkeit des Grabungsschutzgebietes in der Planungsregion und aufgrund der besonderen Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sieht der Plangeber aber die Notwendigkeit, das Grabungsschutzgebiet als Negativkriterium einzustufen.

9. Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG). Auch bei Bodendenkmalen gilt, dass Verfügungsberechtigte diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen haben (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Die Zerstörung, Beseitigung oder Verbringung an einen anderen Ort sowie die Veränderung der Nutzung eines Denkmals bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgDSchG). Die Erlaubnis ist insbesondere zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Belange oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG).

Bodendenkmale sind in der Regel eher kleinräumig. Auf Ebene der Regionalplanung treten sie meist als Punkt- oder Liniendaten in Erscheinung. Insofern können mögliche Konflikte im Rahmen nachgelagerter Plan- und Genehmigungsverfahren vermieden werden, indem die konkreten Anlagenstandorte ggf. verlagert werden. Zudem kommt in diesen Fällen eher die Möglichkeit der Verbringung und Dokumentation in Betracht. Hierfür bedarf es der Erlaubnis durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. In einzelnen Fällen können Bodendenkmale aber auch größere Dimensionen erreichen. Dann ist die Vermeidung möglicher Konflikte von Funktionen und Nutzungen des Raums durch Verlagerung auf die nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahrensebene ggf. nicht möglich. Daher werden Bodendenkmale den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

10. Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG

Neben dem eigentlichen Denkmal unterliegt auch seine nähere Umgebung, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, dem Denkmalschutz (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Dies wird auch als Umgebungsschutz bezeichnet. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Denkmalen führt regelmäßig zu einer Veränderung dieser Umgebung und bedarf ebenfalls einer denkmalpflegerischen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG). Die Erlaubnis ist insbesondere zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Belange oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG).

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG; zu den besonders landschaftsprägenden Denkmalen siehe Kriterium Nr. 11). Das bedeutet, dass bei allen anderen Denkmalen die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden darf (vgl. Ziffer 4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgDSchG). Bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu bewerten, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann. In Betracht kommt z.B. die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen (vgl. hierzu insgesamt Ziffer 4 VV EED).

Wie weit dieser Umgebungsschutz reicht, ist daher im Einzelfall zu ermitteln. Auch der Grad der Beeinträchtigung ist vom konkreten Schutzgegenstand und häufig von der Höhe der Windenergieanlagen abhängig. Ein Schutzbereich von 250 m um die obertägig sichtbaren Bodendenkmale wird den Kriterien der gebietsbezogenen Einzelfallbewertung zugeordnet.

11. Besonders landschaftsprägende Denkmale und ihre Wirkungsräume gemäß VV EED i. V. m. § 9 BbgDSchG

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BbgDSchG). Die näheren Voraussetzungen für die Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien bestimmt das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift in enger Abstimmung mit den für Energie, Umwelt, Infrastruktur und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BbgDSchG).

Nach dieser Verwaltungsvorschrift bestimmt die Denkmalfachbehörde die besonders landschaftsprägenden Denkmale und ihre Wirkungsräume nach denkmalfachlichen Kriterien (Ziffer 4 VV EED i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgDSchG). Der Begriff besonders landschaftsprägenden Denkmale umfasst auch Denkmale, die in besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und daher durch neue Windenergieanlagen innerhalb ihres Wirkungsraums erheblich in ihrem Denkmalwert eingeschränkt werden können.

Die Wirkungsräume entfalten jedoch keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sofern innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden sollen, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich, um den potenziellen Einfluss auf das Denkmal und den Grad der möglichen Beeinträchtigung zu ermitteln (Ziffer 4 VV EED). Daher werden die besonders landschaftsprägenden Denkmale und ihre Wirkungsräume als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung behandelt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird insbesondere berücksichtigt, dass sich diese nur geringfügig mit einem Wirkungsraum eines besonders landschaftsprägenden Denkmals überlagern und ob bei diesen keine erhebliche Einschränkung des Denkmalwertes zu erwarten ist.

D Gesundheitsschutz

12. Allgemeine Siedlungsflächen, inkl. Einzellagen und Splittersiedlungen

Allgemeine Siedlungsflächen

Als allgemeine Siedlungsflächen werden überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche einschließlich assoziierter Nutzungen verstanden. Diese wurden von der Regionalen Planungsstelle im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ anhand verschiedener Datengrundlagen (Orthophotos, ATKIS, ALKIS, FNP, BP usw.) erfasst und im Jahr 2024 im Zuge der Aufstellung dieses Teilplans um die genehmigten kommunalen Bauleitpläne aktualisiert. Sie umfassen sowohl Siedlungsflächen mit übergeordneter Wohnnutzung in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, als auch Gebietsarten mit Wohnnutzung in Kombination mit anderen Funktionen wie Misch- und Dorfgebiete. Innerhalb der Ortslagen werden auch sonstige, nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienende oder gewerbliche Nutzungsbereiche den allgemeinen Siedlungsflächen zugeschlagen, sofern sie sich nach Dimension und Lage organisch einfügen. Hintergrund ist der Planungsmaßstab (1:100.000) und die gebotene raumplanerische Schärfe der Darstellung. Aufgrund dessen lassen sich diese Bereiche nicht von den durch Wohnnutzung geprägten Bereichen trennen. Lassen sich diese Bereiche hingegen deutlich räumlich abgrenzen, so fallen sie unter Kriterium Nr. 15 „sonstige bauliche Nutzung“.

Für Einzellagen und Splittersiedlungen im Außenbereich werden die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie für Siedlungsflächen im Innenbereich angesetzt. An sich wird ihnen rechtlich allgemein eine geringere Schutzwürdigkeit beigemessen. Allerdings soll aufgrund des substantiellen Anteils der

Zersiedelung in der Region der Schutz der Anwohner vor Lärm, Schattenwurf und anderen Auswirkungen dennoch gleichermaßen gewährleistet werden.

Als allgemeine Siedlungsflächen werden neben den baulich geprägten Bereichen auch die überplanten Bereiche (Bebauungsplan) berücksichtigt. Bereiche, die im FNP als Siedlungsflächen dargestellt und noch nicht baulich geprägt sind, werden ebenfalls berücksichtigt. Unter Würdigung der kommunalen Planungsinteressen sollen diese Bereiche pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

Windenergieanlagen sind durch die Privilegierungsentscheidung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch den Gesetzgeber dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet. Innerhalb der allgemeinen Siedlungsflächen (überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche) ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus Gründen der baurechtlichen Unzulässigkeit und der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen. Die allgemeinen Siedlungsflächen werden als Negativkriterien behandelt.

Abstandszonen zu allgemeinen Siedlungsflächen als Negativkriterien

Bezüglich des Gesundheitsschutzes der Wohnbevölkerung sind die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als Maßstab heranzuziehen. Nach § 4 BImSchG ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Betrieb einer Windkraftanlage, die in der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Abschnitt 6.1 genannten Immissionsrichtwerte (IRW) voraussichtlich überschritten werden. Die TA Lärm differenziert dabei sieben unterschiedliche Baugebietstypen und weist diesen Beurteilungspegel für Lärmimmissionen zu.

Tabelle: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Baugebietstypen gemäß TA Lärm

	Gebietstyp	tags	nachts
a)	in Industriegebieten,	70 dB(A)	
b)	in Gewerbegebieten,	65 dB(A)	50 dB(A)
c)	in urbanen Gebieten,	63 dB(A)	45 dB(A)
d)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten,	60 dB(A)	45 dB(A)
e)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten,	55 dB(A)	40 dB(A)
f)	in reinen Wohngebieten,	50 dB(A)	35 dB(A)
g)	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten,	45 dB(A)	35 dB(A)

Wichtige Parameter für die Bestimmung des Abstands vom Emissionsort zur Wohnbebauung sind Anzahl und Konfiguration der WEA, deren Bauhöhe, sowie die Schallleistungspegel der Einzelanlagen. Während in der Praxis die Genehmigung einer WEA eine Einzelfallentscheidung ist, sind im Rahmen der Regionalplanung vereinfachende Annahmen zur Ermittlung von Mindestabständen erforderlich.

Das Überschlägige Prognoseverfahren gemäß der TA Lärm (A.2.4. Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose) ist eine vereinfachte Methode zur Schätzung der Lärmimmissionen einer Anlage. Es basiert auf empirischen Daten und allgemeinen Annahmen, um eine schnelle und grobe Einschätzung zu ermöglichen. Zur Bestimmung der lärminduzierten Abstandswerte werden folgende Annahmen getroffen:

- Da die vorliegenden Daten zu Siedlungsgebieten nicht den Gebietstypen der TA Lärm (Tabelle) entsprechen, kann innerhalb der allgemeinen Siedlungsflächen nicht zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten etc. differenziert werden. Hier wird ein einheitlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) angenommen. Dadurch kann der nächtliche IRW für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Für Dorf- und Mischgebiete wird mit 40 dB(A) ein strengerer Grenzwert angesetzt als die gemäß TA Lärm geforderten 45 dB(A). Für reine Wohngebiete ist nachts zwar ein IRW von 35 dB(A) einzuhalten, dieser kann jedoch durch Anlagentypen mit geringen Schallleistungspegeln, oder einem Nachtbetrieb von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Modus erreicht werden.
- Über tatsächliche Bedingungen wie Geländeform, Vegetation und Wetterbedingungen können keine allgemeinen Aussagen getroffen werden. Die TA Lärm sieht vor, dass bei der Berechnung des Immissionspegels an einem Wohngebiet zusätzlich zu den physikalischen Ausbreitungsverlusten ein Korrekturwert von 11dB angewendet wird, um zusätzliche Dämpfungseffekte zu berücksichtigen, die in der realen Umgebung auftreten können. Diese Effekte umfassen unter anderem die Absorption durch Boden und Vegetation sowie die Streuung und Reflexion an Hindernissen. Zudem wird von einer schallausbreitungsgünstigen Witterung ausgegangen. Um sicherzustellen, dass keine zu konservative Prognose erfolgt, wird von der überschlägigen Berechnung gem. TA Lärm abgewichen und statt der 11dB ein strengerer Korrekturwert von 8 dB für Dämpfungseffekte verwendet.
- Die Berechnung des höheninduzierten Abstandes basiert auf den Kennwerten der Referenzanlage (Bauhöhe 250m, Nabenhöhe 170m, Rotordurchmesser 160m, Schallemissionspegel 105 dB(A)) und der Betrachtung einer einzelnen Anlage.

Anwendung der Ausbreitungsformel:

L_p der Immissionspegel an Wohnbebauung: 40 dB(A),

L_w der Schallemissionspegel der Anlage: 105 dB(A),

d die Distanz in Metern,

D der Dämpfungsfaktor: 8 dB(A).

$$L_p = L_w - 20 \log_{10}(d) - D$$

Berechnung des erforderlichen Abstandes (d) zur Anlage:

$$40 = 105 - 20\log_{10}(d) - 8$$

$$40 + 8 = 105 - 20\log_{10}(d)$$

$$48 = 105 - 20\log_{10}(d)$$

$$20\log_{10}(d) = 105 - 48$$

$$20\log_{10}(d) = 57$$

$$\log_{10}(d) = 57/20$$

$$\log_{10}(d) = 2,85$$

$$d = 10^{2,85}$$

$$d \approx 707,95$$

Der berechnete, lärminduzierte Abstand beträgt demnach etwa 708 m. Das bedeutet, dass eine Windenergieanlage, die der Referenzanlage entspricht, mindestens 708 m vom nächstgelegenen Wohngebäude entfernt sein muss, um den maßgeblichen Wert von 40 dB(A) einzuhalten. Aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung wird dieser ermittelte Wert auf 750 m aufgerundet. Um den festgelegten Abstandswert zu überprüfen, wird der Schalldruckpegel in 750 m Entfernung vom Emissionsort berechnet:

$$L_p = 105\text{dB(A)} - 20\log_{10}(750) - 8\text{dB} = 39,5 \text{ dB(A)}$$

Der überschlägige Gesamtimmissionspegel für eine Windenergieanlage mit einem Emissionswert von 105 dB(A) im Abstand von 750 m beträgt etwa 39,5 dB(A) und liegt damit unter den zugrunde gelegten Wert von 40 dB(A).

Auch die optisch **bedrängende Wirkung** von Windenergieanlagen (WEA) spielt eine wesentliche Rolle bei der Festlegung von Abständen zu Siedlungsbereichen. Das OVG Münster entschied in seinem Urteil vom 03. Februar 2023, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Diese Regelvermutung kann nur in atypischen Fällen widerlegt werden. Auch im § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, dass der Belang der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Mit einer Anlagenhöhe von 250m als Bemessungsgrundlage werden die Anforderungen zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung durch ein Abstandsgebot von 750 m erfüllt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und der aktuellen Rechtslage sowie Rechtsprechung zur optischen Bedrängung werden Bereiche in einem Abstand bis 750 m zu allgemeinen Siedlungsflächen als Negativkriterium behandelt.

Abstandszonen zu allgemeinen Siedlungsflächen als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung

Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) legt einen Abstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) fest (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG).

Dieser Abstand gilt jedoch nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BbgWEAAbG). Demnach können auch Flächen innerhalb des landesgesetzlichen Mindestabstands in die Betrachtung als Potenzialflächen einbezogen werden. Der 1000m-Abstand soll jedoch aus Sicht des Plangebers nicht unterschritten werden, wenn auf den betreffenden Flächen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder bereits genehmigt sind. In diesen Fällen wird der Vorsorge- und Schutzgedanke des Landesgesetzgebers auch der Regionalplanung zugrunde gelegt und von der Festlegung von Vorranggebieten im Abstandsbereich abgesehen.

Bei der Neuausweisung von Flächen ohne Anlagenbestand wird grundsätzlich der Abstandsbereich von 1000 m zu Siedlungsflächen berücksichtigt. Sind bereits Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt, soll der Vorsorgeabstandsbereich 750 m betragen. Der Abstandsbereich von 750 m bis 1000 m stellt damit ein Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung dar.

13. Erholungsflächen

Als Erholungsflächen werden Gebiete berücksichtigt, die dem Aufenthalt zu Erholungszwecken dienen und eine besondere Sensibilität gegenüber Immissionen aufweisen. Dazu gehören insbesondere Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze sowie Beherbergungsangebote mit Natur- und Landschaftsbezug. Dazu gehören auch die Bereiche, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Erholungsflächen dargestellt und noch nicht baulich geprägt sind.

Die oben beschriebenen Erholungsflächen werden in der TA Lärm nicht als eigenständiger Baugebietstyp definiert. Die neugefasste DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (07/2023) gibt Orientierungswerte für Beurteilungspegel vor. Der Schutzanspruch für Erholungsgebiete wird mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) dem eines allgemeinen Wohngebiets gleichgestellt. Der Plangeber übernimmt diesen Wert als Bewertungsgrundlage (zur Herleitung des Vorsorgeabstands s. Kriterium Nr. 12 „allgemeine Siedlungsflächen“).

Die Erholungsflächen und der Abstandsbereich von 0 bis 750 m um die Erholungsflächen werden den Negativkriterien zugeordnet. Der Abstandsbereich von 750 m bis 1.000 m um die Erholungsflächen wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

14. Kur- und Klinikgebiete

Als Kur- und Klinikgebiete werden größere medizinische Versorgungsangebote berücksichtigt, die auch dem nächtlichen Aufenthalt dienen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb dieser Gebiete aus faktischen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dazu gehören auch die Bereiche, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als solche dargestellt, jedoch noch nicht baulich entwickelt sind. Zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände erfolgt hier auch eine überschlägige Berechnung nach TA Lärm.

Anwendung der Ausbreitungsformel:

- L_p der Immissionspegel an Wohnbebauung: 35 dB(A),
- L_w der Schallemissionspegel der Anlage: 105 dB(A),
- d die Distanz in Metern,
- D der Dämpfungsfaktor: 8 dB(A).

$$L_p = L_w - 20 \log_{10}(d) - D$$

Berechnung des erforderlichen Abstandes (d) zur Anlage:

$$35 = 105 - 20 \log_{10}(d) - 8$$

$$35 + 8 = 105 - 20 \log_{10}(d)$$

$$43 = 105 - 20 \log_{10}(d)$$

$$20 \log_{10}(d) = 105 - 43$$

$$20 \log_{10}(d) = 62$$

$$\log_{10}(d) = 62/20$$

$$d = 10^{62/20} = 10^{3.1} \approx 1258.9 \text{ m}$$

Der berechnete lärminduzierte Abstand beträgt ca. 1.259 Meter. Das bedeutet, dass eine Windenergieanlage, die der Referenzanlage entspricht, mindestens 1.259 m vom nächstgelegenen Wohngebäude entfernt sein muss, um den maßgeblichen Wert von 40 dB(A) einzuhalten.

Da für Kur- und Klinikgebiete die höchsten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gelten und sie eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen, werden diese mit einem Schutzabstand von 1500 m versehen. Obwohl die immissionsschutzrechtlichen Abstandserfordernisse auch unter diesem Wert liegen können, wird der Abstand von 1.500 m aus Gründen der raumordnerischen Vorsorge gewählt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Herleitung der Planungskriterien beim Kriterium Nr. 12 „allgemeinen Siedlungsflächen“ verwiesen. Kur- und Klinikgebiete, sowie der Abstandsbereich bis 1500 m um diese Gebiete werden den Negativkriterien zugeordnet.

15. Sonstige bauliche Nutzung

Flächen sonstiger baulicher Nutzung sind alle Bauflächen, die keiner der zuvor benannten Siedlungsflächen zugeordnet werden konnten und nicht durch eine vorrangige Wohnnutzung geprägt sind. Hierzu werden Industrie- und Gewerbegebiete in nicht-integrierter städtebaulicher Lage (vgl. zur Abgrenzung Kriterium Nr. 12 "allgemeine Siedlungsflächen"), landwirtschaftliche Produktionsstätten und Photovoltaikfreiflächenanlagen, aber auch Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie großflächige Einzelhandelseinrichtungen gezählt. Aufgrund des geringen Anspruchs an den Immissionsschutz werden den sonstigen Siedlungsflächen auf der Maßstabebene des Regionalplans keine pauschalen Abstandszonen zugeordnet. Diese baulich geprägten Flächen werden als Negativkriterium behandelt.

E Militär

16. Militärische Liegenschaften

Liegenschaften der Bundeswehr sind Bundeseigentum und die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung unterliegen bestimmte militärische Liegenschaften einem generellen Betretungsverbot. In der Region betrifft dies den Standortübungsplatz Glöwen. Demzufolge stehen militärischen Liegenschaften als Planungsraum nicht zur Verfügung und werden als Negativkriterium behandelt.

17. Militärisches Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge der Bundeswehr (NLFS-DEU)

Das militärische Streckensystem für Strahlflugzeuge ist ein temporär aktiviertes Flugbeschränkungsgebiet (ED-R 150) und beinhaltet ein Nachttiefflugstreckensystem (NLFS-DEU) mit Tiefflugkorridoren für Ausbildungsflüge und Manövertrainings der Bundeswehr. Teile des Nachttiefflugstreckensystems befinden sich in der Region Prignitz-Oberhavel. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund sind laut Mitteilung der Bundeswehr am 06. September 2023 ihre Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt. Windenergieanlagen, die diese Höhe überschreiten, sind im Einzelfall im Rahmen der Beteiligung im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu prüfen. Innerhalb der Tiefflugkorridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr in der Planungsregion bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage entsprechen. Vor diesem Hintergrund wird das NLFS-DEU den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

18. Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen

Militärische Luftverteidigungs-Radaranlagen dienen der Luftraumüberwachung bzw. Flugziel-ssung zu Zwecken der Landesverteidigung. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es keine Standorte. Mit den Standorten in Berlin-Tempelhof und in Cölpin (Mecklenburg-Vorpommern) befinden sich jedoch zwei Standorte in räumlicher Nähe. Die Luftverteidigungs-Radaranlagen haben einen weitergehenden Wirkungsbereich als die Radaranlagen der zivilen Luftfahrt. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind laut Mitteilung der Bundeswehr am 06. September 2023 bis zu einem Abstand 50 km nicht auszuschließen und können ihrer Genehmigung entgegenstehen. Die Beeinträchtigung durch Dämpfungs- und Verschattungswirkung hängt von der Bauhöhe, der Anzahl und der Anordnung der Windenergieanlagen oder vom Anlagentyp ab. Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass das Konfliktpotenzial von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit zunehmender Nähe zu den Luftverteidigungs-Radaranlagen steigt. Innerhalb des Wirkungsbereichs wurden bereits einige Windenergieanlagen errichtet. Gegen die Errichtung von WEA im Umfeld der Luftverteidigungs-Radaranlagen gibt es seitens des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen eine von der Entfernung abhängige Bauhöhe einhalten. Höhere WEA ragen in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage. Die Errichtung von WEA ist dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, in diesem Fall sind jedoch Einzelfallbetrachtungen nötig. Vor diesem Hintergrund wird der Bereich von 50 km um die Luftverteidigungs-Radaranlagen den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

F Natur-/Landschaftsschutz

19. Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 BbgNatSchAG). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets und seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es über 70 Naturschutzgebiete. Die Errichtung baulicher Anlagen ist generell verboten. Auch wenn Rechtsverordnungen grundsätzlich die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten eröffnen, ist im Fall von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Befreiungen auszugehen. Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG werden als Negativkriterium behandelt.

20. Nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG

Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind (§ 24 Abs. 4 BNatSchG). Sie sind wie Naturschutzgebiete zu schützen (ebd.). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es das Nationale Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ entlang der Elbe im Landkreis Prignitz. Es ist als Bestandteil des Grünen Bandes in Deutschland insbesondere zu schützen wegen seiner landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die den Verlauf der ehemaligen innerdeutschen Grenze in einziger Weise widerspiegelt und wegen seiner besonderen Eigenart, die sich aus dem bandförmigen Verlauf ergibt und die vielfältigen Biotopstrukturen zu einem europäischen und nationalen Biotopsystem von herausragender Bedeutung verbindet (§ 3 VO). Das Gebiet kann entwickelt werden, um eine umweltschonende, naturnahe Erholung und die Erlebbarkeit der kulturhistorischen Besonderheiten zu ermöglichen, soweit dies mit dem obengenannten Schutzzweck vereinbar ist (§ 4 VO). Wie bei Naturschutzgebieten wird allgemein davon ausgegangen, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in ihrer Dimension mit dem Erholungswert und der Erlebbarkeit des Gebiets nicht vereinbar sein werden. Vor diesem Hintergrund wird das Nationale Naturmonument als Negativkriterium behandelt.

21. Nationales Naturerbe

Bei dem Nationalen Naturerbe handelt es sich um Flächen des Bundes mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, die den Ländern oder Umweltorganisationen als Eigentum übertragen oder zum dauerhaften Nießbrauch überlassen wurden. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es drei Flächen. Östlich der Stadt Wittstock/Dosse befindet sich der ehemalige Truppenübungsplatz Schweinrich. Der südliche Teilbereich mit einer Fläche von ca. 3.900 ha wird unter der Bezeichnung „Kyritz-Ruppiner Heide“ als Nationales Naturerbe durch die Heinz Sielmann Stiftung bewirtschaftet. Hierfür haben die Heinz Sielmann Stiftung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Flächeneigentümer einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Östlich von Rühnick liegen der ehemalige Standortübungsplatz Gräbendorf sowie das Ausbildungsgelände Beetz. Beide Flächen gingen im Wesentlichen im Nationalen Naturerbe „Rühnicker Heide“ auf. Diese hat eine Größe von ca. 3.853 ha und befindet sich im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Schließlich gibt es in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) westlich der Ortslage Retzin das gleichnamige Nationale Naturerbe. Dieses umfasst bewirtschaftete Fischteiche, Dämme, angrenzende Bruch- und Auenwälder sowie Kiefernforst und Röhrichtbereiche. Die Gesamtfläche des Nationalen Naturerbes Retzin beträgt ca. 18 ha. Sie ist Bestandteil des Fluss-Systems Stepenitz und des gleichnamigen Naturschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes.

Die Flächen des Nationalen Naturerbes sind zweckgebundene Flächen für den Naturschutz. Die Rühnicker Heide ist zu großen Teilen bewaldet. Der südwestliche Bereich der Rühnicker Heide ist durch großflächige Kiefernforste geprägt, während der nördliche Bereich durch eingelagerte Moore

und Kleingewässer strukturiert ist (DBU Naturerbe GmbH). Erklärte Zielstellung ist u. a. der Erhalt des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes unter Berücksichtigung der Funktion als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Seeadler, Fischadler, Rauhfußkauz, Kolkrabe, Graureiher und Fledermäuse) (ebd.). Waldflächen werden sofort oder nach erfolgtem Waldumbau aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Windenergienutzung steht im Konflikt mit den Zielen für die Flächen des Nationalen Naturerbes. Angesichts des sehr großen Flächenumfangs der betroffenen Gebiete kann jedoch zumindest für Randbereiche und besondere Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden, dass WEA genehmigt werden könnten. Daher werden die Flächen des Nationalen Naturerbes als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung eingeordnet.

22. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 13 Landschaftsschutzgebiete. Diese sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Näheres wird durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung geregelt.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist nicht grundsätzlich verboten, sondern steht unter Genehmigungsvorbehalt. Hierbei ist auf den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abzustellen.

Seit Anfang 2023 gibt es eine bundesweite Regelung zur Nutzung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG können nun ohne zusätzliche Ausnahme oder Befreiung Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden und Windenergieanlagen dürfen auch außerhalb der geplanten Windenergiegebiete zugelassen werden, bis die vorgesehenen Flächenbeitragswerte erreicht sind. Diese Regelungen gelten nicht für Standorte in Natura-2000-Gebieten und Stätten, die dem Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes unterliegen (§ 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergienutzung geöffnet, jedoch sind die Belange des Landschaftsschutzes bei der Flächensuche abzuwägen. In Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, kann die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist. Die spezifischen Schutzziele sind im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund werden die Landschaftsschutzgebiete den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

23. FFH-Gebiete gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

FFH-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche prioritäre Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten umfassen. Die FFH-Gebiete sind Teil des Natura 2000-Netzes und sollen den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG). Für die FFH-Gebiete sind Erhaltungsziele festzulegen (§ 31 Abs. 3 BNatSchG). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und bei Fehlen zumutbarer Alternativen können Projekte auch bei Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zugelassen werden (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Windenergieanlagen können die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten beeinträchtigen. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 115 FFH-Gebiete. Weite Teile der FFH-Gebiete sind durch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke unterlagert. In anderen Fällen liegen bisher nur die Meldebögen zu den FFH-Gebieten vor. Die Beeinträchtigung der FFH-Gebiete ist im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund werden die FFH-Gebiete den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

24. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind ebenfalls Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Es handelt sich dabei um Flächen, die für die Erhaltung bestimmter Arten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind (Artikel 4 Abs. 1 Richtlinie 2009/147/EG). Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, für bestimmte Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 2009/147/EG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 8 SPA. Diese unterliegen grundsätzlich denselben Anforderungen wie FFH-Gebiete. Insofern wird auf die Ausführungen zu den FFH-Gebieten verwiesen. Die SPA werden den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

25. Geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als

Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 BNatSchG). Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 BNatSchG). Berücksichtigt werden vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs (1:100.000) und der gebotenen raumplanerischen Schärfe der Darstellung geschützte Landschaftsbestandteile ab einer Größe von 5 ha. Die Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile wird im Einzelfall festgestellt und kann häufig durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Landschaftsbestandteile den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

26. Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG

Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen (§ 25 Abs. 1 BNatSchG). Sie dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten (ebd.). Darüber hinaus dienen sie beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen (ebd.). Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen (§ 25 Abs. 3 BNatSchG). Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Biosphärenreservaten „Flusslandschaft Elbe“ sowie „Schorfheide-Chorin“. Die Bereiche werden vollständig durch Landschaftsschutzgebiete und anteilig durch Naturschutzgebiete gesichert, weisen jedoch auch eigenständige Schutzzwecke auf. Vor diesem Hintergrund werden die Biosphärenreservate den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

27. Naturpark gemäß § 27 BNatSchG

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig und überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind (§ 27 Abs. 1 BNatSchG). Sie eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung oder sind nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen (ebd.). In den Naturparks werden ein nachhaltiger Tourismus sowie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt (ebd.). Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 27 Abs. 2 BNatSchG). Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Naturparks „Barnim“, „Stechlin-Ruppiner

Land“, „Uckermärkische Seen“ und „Westhavelland“. Die Naturparke werden in weiten Teilen, jedoch nicht vollständig durch Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete unterlagert. Die Beeinträchtigung der Naturparke durch die raumbedeutsame Windenergienutzung ist im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund werden die Naturparke den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

28. Geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 Abs. 1 BNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 1 BNatSchG). Biotope werden vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs (1:100.000) und der gebotenen raumplanerischen Schärfe der Darstellung ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt. Die Beeinträchtigung der Biotope wird im Einzelfall geprüft und kann häufig durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Biotope den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

29. Feuchtgebiete nationaler Bedeutung

Bei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung handelt es sich um Gebiete, die von der „Arbeitsgruppe Ökologie der Wasservögel“ benannt wurden und im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg dargestellt werden. Diese Gebiete stellen die Kernbereiche für den Vogelschutz in der Region mit nationaler Bedeutung dar und sind in der Regel Bestandteil von SPA. Darüber hinaus sind die Gebiete in der Regel durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete unterlagert. Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an drei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung im Bereich von Löcknitz und Elbe, im Bereich vom Großen Stechlinsee, Nehmitzsee und Großen Krukowsee sowie im Kremmener Luch. Die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung werden den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

30. Zertifizierte regionale Flächen- und Maßnahmenpools > 5 ha

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Regionale Flächenpools sind Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen, die ihrer räumlichen und sachlichen Konzentration auf der Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzeptes dienen (§ 1 Abs. 1 FPV). Die Qualität von Flächen- oder Maßnahmenpools wird durch ein Zertifikat festgestellt (§ 2 Abs. 1 FPV). In der Region Prignitz-

Oberhavel gibt es zertifizierte Flächenpoolprojekte im Bereich von Elbe und Löcknitz, im Bereich Zempow sowie im Kremmener Luch. Die raumbedeutsame Windenergienutzung begründet ihrerseits einen kompensationspflichtigen Eingriff. Vor diesem Hintergrund sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht innerhalb von Kompensationsflächen errichtet werden. Dementsprechend werden die zertifizierten Kompensationsflächen den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

31. Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 BNatSchG). Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauhöhe die Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. Der Grad der Beeinträchtigung ist abhängig von Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen, der Geomorphologie und von der Sensibilität des betroffenen Landschaftsraumes. Als besonders sensible Räume werden Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild berücksichtigt. Diese entstammen dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (LaPro). Das LaPro konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Brandenburg (§ 9 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Fortschreibung des LaPro im Jahr 2022 durch den Teilplan „Landschaftsbild“ erfolgte eine umfassende Landschaftsbildbewertung, auf deren Basis das Land Brandenburg flächendeckend in differenzierte Bereiche verschiedener Landschaftsbildqualitäten eingeteilt werden kann. Neben einem Gesamtwert der Landschaftsbildqualität ermöglicht die dort verwendete Methode die intersubjektive, flächendeckende Erfassung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie weiterer Faktoren des Landschaftsbildes (Erhaltungswürdigkeit, Empfindlichkeit). Das neue Planwerk soll geeignet sein, mögliche Eingriffe in das Landschaftsbild bei der Planung von Windenergieanlagen zu beurteilen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei der Erarbeitung des Regionalplanes zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Vor diesem Hintergrund werden die Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (Bedeutung des Landschaftsbildes Stufe 5 ‚hoch‘ u. Stufe 6 ‚sehr hoch‘) den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

32. Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß Landschaftsrahmenplan

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Durch den Biotopverbund soll die Verinselung von Lebensräumen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG).

Zerschneidung von Landschaftsräumen meint zunächst die Errichtung von Barrieren, die den Austausch der Arten behindern. In Abhängigkeit von den betrachteten Arten können Barrieren beispielsweise Straßen, Bahntrassen, Siedlungen, Einfriedungen oder meliorierte Ackerflächen sein. Die raumbedeutsame Windenergienutzung kann insbesondere einen Konflikt gegenüber avifaunistischen Arten begründen. Zerschneidung bedeutet in diesem Zusammenhang die Störung der Unberührtheit von Brut-, Nahrungsflächen und Lebensräumen durch Beunruhigung oder Störeinflüsse.

Die relevanten Flächen werden im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg als großräumig, störungsarme Landschaftsräume dargestellt und durch die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert bzw. ergänzt. Für die Ermittlung der Vorranggebiete werden die Landschaftsrahmenpläne herangezogen. Diese sind jedoch sowohl zeitlich als auch sachlich sehr heterogen, sodass faktisch nur die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (2009) und die Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume (2015) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin angewendet wird, weil diese sich explizit den Themen Biotopverbund und Windenergienutzung widmen. Die ortskonkreten Entwicklungsaspekte der Landschaftsrahmenplanung sind im Einzelfall zu prüfen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Unzerschnittenen Räume werden daher den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

33. Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauhöhe die Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild verwiesen. Als besonders sensible Räume gelten auch die landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen, da in diesen Bereichen die ästhetische Wirkung von Windenergieanlagen auf den Landschaftsraum verstärkt wird. Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen zeichnen sich durch ihre relative Höhe gegenüber dem umliegenden Gelände bzw. durch ihre Geländeneigung aus. Hangkanten mit einer Hangneigung von mehr als 5 % und einer Erhöhung von mind. 5 m sowie Kuppen mit einer Erhöhung von mind. 3 m im flachwelligen und mind. 7 m im kuppigen umliegenden Gelände wurden in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden in einer GIS-gestützten Analyse der Geländeoberfläche im Rahmen eines Freiraumgutachtens aus dem Jahr 1996 identifiziert. Die ermittelten Punkte und Linien wurden anschließend mit 500 m gepuffert. Die Fachkarte wurde durch die Regionalversammlung als Planungsgrundlage gebilligt und bildet die Basis für die Bewertung der Exposition und Lagebeziehung anhand des DGM in der Einzelfallbetrachtung. Die landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen werden den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

34. Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind im sachlichen Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP-Rohstoffe) festgesetzt (vgl. Z 1.1 ReP-Rohstoffe). Der ReP-Rohstoffe wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 1659 ff.) in Kraft. Insgesamt werden in der Region 49 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.000 ha gesichert. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, in denen der Rohstoffabbau bereits erfolgt bzw. die über einen nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen, dessen Nutzung für die Versorgung der Wirtschaft mittelfristig, d. h. mindestens für die nächsten 10 - 15 Jahre, notwendig ist. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Z 1.1 Satz 1 ReP-Rohstoffe). Entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen (vgl. Z 1.1 Satz 2 ReP-Rohstoffe). Als solche gelten Nutzungen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen oder erheblich behindern. In der Begründung zu den Festlegungen des ReP-Rohstoffe heißt es, zu den ausgeschlossenen Nutzungen, die mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffsicherung nicht vereinbar sind, beispielsweise Anlagen zur Windenergienutzung gehören (vgl. S. 6 des ReP-Rohstoffe). Vor diesem Hintergrund werden diese Gebiete nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt und als Negativkriterium behandelt.

35. Vorbehaltsgebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Die Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind ebenfalls im ReP-Rohstoffe festgesetzt (vgl. G 1.2 ReP-Rohstoffe, s. Kriterium Nr. 36 zum ReP-Rohstoffe). Insgesamt werden in der Region 64 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 2.400 ha gesichert. In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu (G 1.2 ReP-Rohstoffe). Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich laut der Begründung der Festlegungen des ReP-Rohstoffe im Unterschied zu den Vorranggebieten um geologisch erkundete, sicherungswürdige Lagerstätten, die noch nicht aufgeschlossen sind, sowie um geologisch begründet ausgewiesene Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die einer weiteren geologischen Erkundung bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete stellen alternative Flächenangebote für die Rohstoffgewinnung dar. Ein Aufschluss während des Planungshorizontes des Regionalplans soll in der Regel nur als Ersatzfläche für einen auslaufenden Bergbaustandort dann möglich sein, wenn innerhalb eines konkreten Verfahrens die Raumverträglichkeit festgestellt worden ist. Nutzungen, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen oder beträchtlich behindern können, sollen vermieden werden. Als entgegenstehende Nutzung gelten u. a. Anlagen zur Windenergienutzung (vgl. hierzu insgesamt: S. 8 des ReP-Rohstoffe). Unter Berücksichtigung der

Standortgebundenheit der Lagerstätten und des geringen Flächenanteils der Vorbehaltsgebiete sollen sie von der Windenergienutzung freigehalten und werden als Negativkriterium behandelt.

36. Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR

Beim Ziel 6.2 LEP HR handelt es sich um eine letztabgewogene, verbindliche Vorgabe der übergeordneten Landesplanung. Ziele der Landesplanung sind durch die Regionale Planungsgemeinschaft zu beachten (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1 ROG) und sind einer Abwägung nicht zugänglich. Soweit durch die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde auch die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Freiraumverbund ausgeschlossen ist, ist eine positive Standortentscheidung für die Windenergienutzung rechtlich unzulässig. Die Zielfestlegung des LEP HR schließt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus, die dem Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sofern sie eine Beeinträchtigung der Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur bewirken (vgl. Z 6.2 Abs. 1 Satz 2 LEP HR). In der Zielbegründung wird dazu näher erläutert (S. 77 der Anlage zur Verordnung über den LEP HR):

„Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist.“

Aufgrund der Bindungswirkung des Ziels 6.2 LEP HR nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG wird der Freiraumverbund des LEP HR als Negativkriterium eingeordnet.

H Regionalplanerische Leitlinien

37. Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 100 ha

Aufgrund ihrer Höhe haben raumbedeutsame Windenergieanlagen nach aktuellem Entwicklungsstand eine erhebliche Raumwirkung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes. Durch die Mindestgröße der Vorranggebiete in Kombination mit dem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (vgl. Kriterium Nr. 40) soll eine Bündelungswirkung erzeugt werden und die Zersiedelung und Beeinträchtigung der Landschaft vermieden werden (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG). Darüber hinaus können durch eine Bündelung der Windenergieanlagen der Erschließungsaufwand zur Netzanbindung reduziert und Umweltauswirkungen gebündelt werden. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Entwicklung ermöglichen, bei der der Flächenbedarf der Windenergieanlagen und die notwendige Infrastruktur der Netzeinspeisung (Umspannwerke etc.) in einem vertretbaren Verhältnis erscheinen und eine wirtschaftliche Nutzung sicherstellen. Mit zunehmender Gebietsausdehnung werden Spielräume in der Anlagenpositionierung geschaffen und

die Vermeidung kleinräumiger Flächennutzungskonflikte, sowie eine optimale Nutzung der Windressourcen sichergestellt.

Um eine räumliche Bündelungswirkung zu erreichen, wird vom Plangeber eine Mindestanzahl von 5 Windenergieanlagen vorausgesetzt. Der durch die Anlagenhöhe bestimmte Mindestabstand zwischen den einzelnen Windenergieanlagen erhöht den Flächenbedarf großer Windenergieanlagen zusätzlich. Für die Ermittlung des Flächenbedarfs wurde ein Abstand von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung zu benachbarten Windenergieanlagen angenommen, wie er auch im Forschungsvorhaben „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“, beauftragt vom Umweltbundesamt, verwendet wurde. Daraus ergibt sich ein elliptischer Abstandsbereich um eine Einzelanlage dessen Flächeninhalt sich auf Grundlage der Referenzanlage (Rotordurchmesser $d = 160\text{m}$) wie folgt berechnen lässt:

$$A = \pi * 5d * 3d = \pi * 800\text{m} * 480\text{m} = 120 \text{ ha}$$

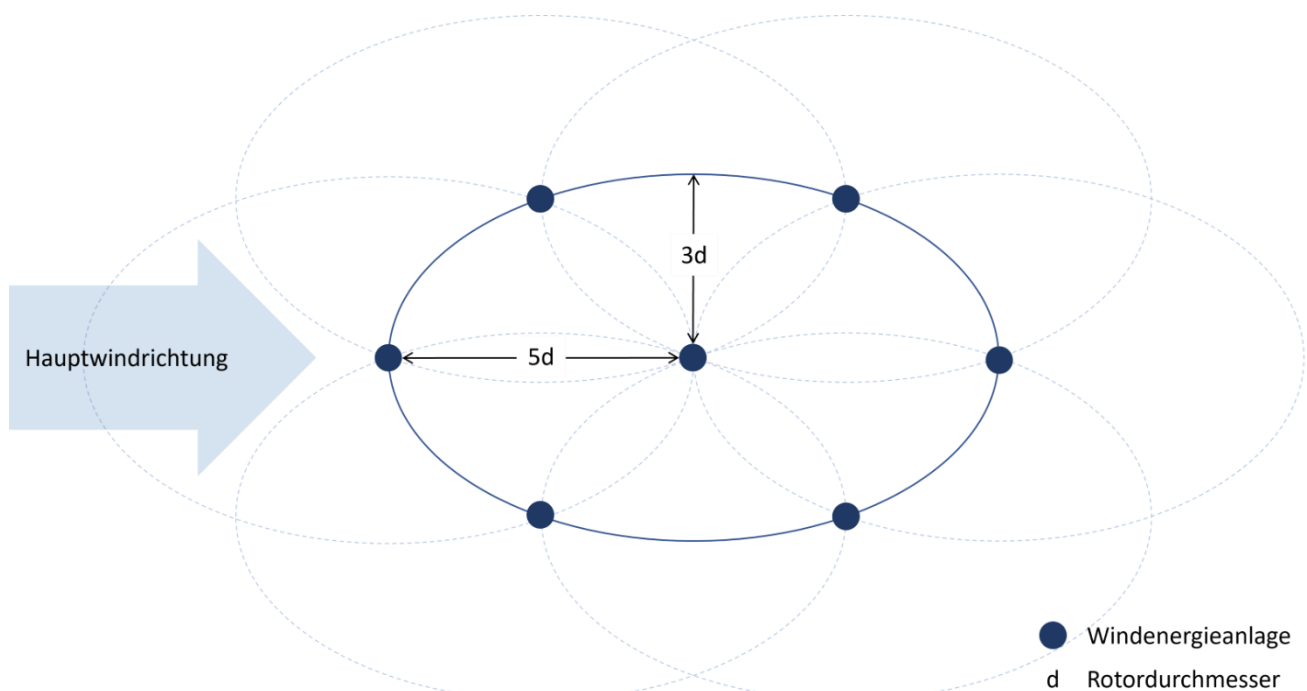


Abbildung 1 Idealtypische Platzierung von 7 WEA auf einer elliptischen Fläche

Auf einer idealtypischen elliptischen Fläche von 120 ha ist es theoretisch möglich bis zu 7 Windenergieanlagen zu platzieren. Unter der Annahme, dass sich Windenergieanlagen aufgrund unterschiedlicher lokal vorhandener Gebietsausprägungen zumeist nicht in optimaler Weise anordnen lassen, leitet der Plangeber einen regelmäßigen Flächenbedarf von etwa 100 ha zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit Maßen der Referenzanlage ab. Die Mindestgröße der Vorranggebiete wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

38. Maximalgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 750 ha

Aufgabe der Regionalplanung ist die Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Zum Schutz der natürlichen Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft soll neben einer Mindestgröße und einem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten auch eine maximale Größe der Vorranggebiete festgesetzt werden. Windenergieanlagen sind als Strukturelemente in der Landschaft deutlich wahrnehmbar. Eine hohe Dichte an Windenergieanlagen kann eine technische Überprägung eines Raumes hervorrufen und den natürlichen oder kulturellen Gebietscharakter nachhaltig dominieren. Zum Schutz vor einer übermäßigen Beanspruchung des Landschaftsbildes und einer raumverträglichen Verteilung ist die Festlegung einer Maximalgröße erforderlich. Als Bewertungsmaßstab werden die beiden größten Bestandswindparks der Region in ihren Gebietsausprägungen betrachtet. Im Mittel haben diese eine Größe von etwa 750 ha. Zur Operationalisierung wird dieser Richtwert als Obergrenze einer raumverträglichen Größe festgelegt, um zusätzliche Erschließungen auf andere Gebiete zu lenken und einer übermäßigen technischen Prägung einer Region entgegenzuwirken. Die Gebietsgröße ist in Hinblick auf die Balance zwischen erneuerbarer Energiegewinnung und Landschaftsschutz im Einzelfall zu prüfen. Die Maximalgröße der Vorranggebiete von 750 ha wird daher den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

39. Vermeidung von linienhaften Darstellungen (Kompaktheit)

Zum Schutz der natürlichen Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sollen Vorranggebiete möglichst kompakt sein. Insbesondere linienhafte bzw. bandartige Flächenanteile, die durch die technische Ermittlung der Bereiche mit den Negativkriterien entstehen können, sind geeignet, die wahrnehmbare Erscheinung der Ansammlung von Windenergieanlagen deutlich zu erhöhen, ohne dass dazu ein im Verhältnis stehender Zuwachs an Vorranggebietsfläche zu verzeichnen wäre. Zu berücksichtigen ist insoweit auch das allgemeine regionalplanerische Ziel, eine technische Überprägung zu vermeiden, indem Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auf das notwendige Maß beschränkt werden. Auch mit Blick auf den Vollzug des Regionalplanes und der erforderlichen Darstellungsschärfe aufgrund des Maßstabs für die zeichnerische Darstellung (1:100.000) sollen bandartige Fortsätze mit einer Breite unter 300 m nicht dargestellt werden. Die Vermeidung linienhafter Darstellungen (Kompaktheit) der Vorranggebiete Windenergienutzung wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

40. Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km

Auf Grund ihrer Höhe führen raumbedeutsame Windenergieanlagen zu erheblichen Raumwirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen die Zersiedelung und Beeinträchtigung der Naturlandschaften und

historisch gewachsenen Kulturlandschaften vermieden werden (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG). Der Abstand von 5 km, gemessen ab der Grenze des jeweiligen Vorranggebiets Windenergienutzung, gewährleistet unter Berücksichtigung der orographischen Bedingungen in der Region Prignitz-Oberhavel und der Höhe von Windenergieanlagen eine optisch wahrnehmbare Trennung zwischen den Vorranggebieten. Die Anwendung dieses Kriteriums kann zum Verzicht auf oder zur Reduzierung von Vorranggebieten Windenergienutzung führen. In begründeten Fällen, insbesondere bei der Erfassung von Bestandsanlagen, oder einer technischen Vorprägung des Zwischenraums können Vorranggebiete Windenergienutzung auch in einem geringeren Abstand ausgewiesen werden. Der Mindestabstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

41. Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km

Die Region Prignitz-Oberhavel ist überwiegend ländlich geprägt. Kennzeichnend sind Dörfer und kleinere Städte, eingebettet in großzügige Freiflächen, die hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Ziel ist es, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten. Ein wesentliches Element ist die Beziehung von Ort und umgebendem Landschaftsraum. Diese trägt wesentlich zur Wohn- und Erholungsqualität bei. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Wohn- und Erholungsqualität sollen Ortslagen und ihr Nahbereich vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung geschützt werden. Innerhalb eines Radius von 2,5 km dürfen Ortslagen höchstens in einem Bereich von bis zu 180° von Windenergieanlagen umgeben sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die nähere Ortsumgebung mindestens zur Hälfte von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Als Ortslagen werden zusammenhängend bebaute Bereiche, die sich durch eine organische Siedlungsstruktur und ein gewisses städtebauliches Gewicht auszeichnen, berücksichtigt. Splitter- und Streusiedlungen sowie Wohnplätze im Außenbereich werden nicht als Ortslagen berücksichtigt. In diesen Fällen ist der Schutz über den Mindestabstand zu Siedlungsflächen bzw. der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (siehe oben) ausreichend.

Ein Gemeindeteil kann auch aus mehreren Ortslagen bestehen. Für jede Ortslage wird mittels GIS der mathematische Schwerpunkt der Siedlungsfläche bestimmt. Ausgehend vom Ortsschwerpunkt wird ein Kreis mit einem Radius von 2,5 km gebildet. Dieser Radius entspricht dem halben Mindestabstand zwischen Vorranggebieten. Dementsprechend wirkt der Umschließungsschutz nur bei Ortslagen bis zu einer Ausdehnung von maximal 3,5 km (Radius 1,75 km zzgl. 750m Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechen einem Umschließungsradius 2,5 km). Je größer die Ortslage ist, desto geringer wirkt sich der Umschließungsschutz aus. Dies ist gerechtfertigt, da die Ortslage ihrerseits mit zunehmender Größe die Landschaft dominiert. Innerhalb des Kreises soll ein Sektor von mindestens 180° von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die zeichnerisch ermittelten Bereiche dienen lediglich der Orientierung. Die Begrenzung der Umschließung von Ortslagen wird den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

I Technische Infrastruktur

42. Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote

Als Infrastrukturtrassen werden Erdöl-, Gas- und Stromleitungen berücksichtigt. Diese können oberirdisch oder unterirdisch verlegt sein. Für Erdöl- und Gasleitungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Schutzstreifen von bis 10 m beidseitig der Leitungsachse untersagt (DVGW Regelwerk Arbeitsblätter G 462, G 463, G 466 und GW 315 i. V. m. § 3 Abs. 3 GasHDrLtgV). Für Windenergieanlagen gilt darüber hinaus ein Mindestabstand, der darauf abzielt, Beschädigungen durch herabfallende Teile zu vermeiden. Dementsprechend hängt der Mindestabstand von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windenergieanlagen ab. Unter Berücksichtigung dessen können Mindestabstände von bis zu 230 m erforderlich sein. Der tatsächlich einzuhaltende Abstand ist je nach Durchmesser, Leitungsdruck und Bauart (ober-, unterirdisch) sehr variabel und kann im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung geklärt werden. Im Einzelfall sind Maßnahmen möglich, welche geringere Abstände zulassen.

Bei Stromfreileitungen können Windenergieanlagen darüber hinaus durch die Nachlaufströmung Beschädigungen hervorrufen. In einem Bereich von 50 m beidseitig der Trassenachse bestehen Bau- und Höhenbeschränkungen. Im Übrigen ist mindestens ein Abstand einzuhalten, der dem Rotordurchmesser entspricht. Sofern keine Maßnahmen zum Schwingungsschutz getroffen wurden und die Nachlaufströmung die Freileitungen trifft, vergrößert sich der Mindestabstand bis zum dreifachen Rotordurchmesser (DIN EN 50341-2-4). Insofern können im Einzelfall auch Abstände von bis zu 480 m erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der benannten Anforderungen werden die Infrastrukturtrassen einschließlich der Abstandsgebote den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

J Verkehr

43. Flugplätze gemäß § 6 LuftVG

Flugplätze dürfen nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden (§ 6 Abs. 1 LuftVG). Zu den Flugplätzen in der Region Prignitz-Oberhavel gehören Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschraubersonderlandeplätze. Insgesamt gibt es 13 Flugplätze. In allen Fällen handelt es sich um Flugplätze für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Neben den Start- und Landeflächen gehören auch Sicherheitsflächen, Rollbahnen, Flugsicherungseinrichtungen und ergänzende Infrastrukturen zum Flugplatzgelände. Schon aus tatsächlichen Gründen ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf Flugplätzen vor dem Hintergrund von erheblichen Sicherheitsrisiken nicht möglich. Da die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhenwirksamkeit ausgeschlossen ist, werden Flugplätze als Negativkriterium behandelt.

44. Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Hindernisbegrenzungsflächen kennzeichnen Bereiche im Umfeld von Flugplätzen, in denen besondere Anforderungen bezüglich der Höhe von baulichen Anlagen bestehen, und setzen sich aus der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche zusammen (Punkt 5 Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb). Bauwerke sollen die innere Hindernisbegrenzungsfläche nicht durchstoßen. In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Vor diesem Hintergrund werden die Hindernisbegrenzungsflächen den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

45. Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)

Als Flugsicherungseinrichtungen werden die Radaranlagen der zivilen Luftfahrt (Drehfunkfeuer) berücksichtigt. Diese Anlagen dienen der Überwachung des Luftraums und der Positionsbestimmung von Flugzeugen. Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (§ 18a LuftVG). Zum Schutz der Radaranlagen wurden Anlagenschutzbereiche festgesetzt, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Je nach Typ der Radaranlage beträgt der Radius dieser Schutzbereiche entweder 7 km oder 15 km. In der Planungsregion befindet sich die Flugsicherungseinrichtung DVOR Löwenberg bei Hoppenrade, und in unmittelbarer Nähe liegen am Flughafen Berlin Tegel und in Schnackenburg zwei weitere Standorte, deren Anlagenschutzbereich in die Planungsregion hineinreicht.

Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen die Funktionsweise der Radaranlagen stören. Ob und in welchem Umfang eine Störung auftritt, hängt insbesondere von der Höhe, Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen ab und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Einzelfall geprüft. Vor diesem Hintergrund werden die Anlagenschutzbereiche den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen.

46. Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote

Die Planungsregion wird von Verkehrsinfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Wasserstraßen durchzogen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Infrastrukturen ist nicht zulässig und auch tatsächlich nicht möglich. Da die Eigenbreite dieser Infrastrukturen im Maßstab 1:100.000 kaum erkennbar sind, wurden sie für eine maßstabsgerechte und nachvollziehbare Darstellung der Vorranggebiete nicht gesondert aus diesen ausgeschnitten.

Daneben existieren jedoch weitere Bebauungsverbotzonen, wie die Anbauverbotszonen von Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz

(FStrG) und § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). In den Anbauverbotszonen dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszonen sind jeweils von der äußeren Rotorblattspitze zu betrachten. Mit einer Rotorblattlänge von 80 m der Referenzanlage können die Verkehrsinfrastrukturen und die jeweils zu beiden Seiten der Verkehrsinfrastrukturen liegenden Anbauverbotszonen ggf. einen Gesamtkorridor mit einer Breite von 210 m bis 270 m innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung beanspruchen.

Tabelle: Berechnung der Breite des Gesamtkorridors von Infrastrukturtrassen

Verkehrs- infrastruktur	Pauschale Eigenbreite (a)	Anbauverbotszone (b)	Gesamtkorridor ($a + 2*b + 2*\text{Rotorblattlänge}$)
Autobahn	30 m	40 m	270 m
Bundesstraßen	10 m	20 m	210 m
Landesstraßen	10 m	20 m	210 m
Kreisstraßen	10 m	20 m	210 m

Zwischen benachbarten Windenergieanlagen ist ein Abstand von regelmäßig drei- bis fünffacher Rotordurchmesser einzuhalten (vgl. Kriterium Nr. 37). Die Verkehrstrassen mit ihren Bauverbotszonen bleiben daher innerhalb eines Vorranggebiets erhalten, da die Breite ihres Gesamtkorridors das Dreifache des Rotordurchmessers der Referenzanlage (480 m) gewährleistet. Dadurch können beidseits einer das Vorranggebiet durchquerenden Verkehrsstrasse Windenergieanlagen platziert werden, ohne die erforderlichen Abstände zu unterschreiten.

Die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen erfordert eine Zustimmung der zuständigen Behörden innerhalb der Anbaubeschränkungszone, die jeweils 100 m neben Bundesautobahnen und 40 m entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG) umfasst. Die Anbaubeschränkungszone wird als Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung behandelt.

Zudem müssen alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe von Schienenwegen auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abgestimmt werden. Verbindliche Abstandsregelungen für Bahnstrecken existieren derzeit nicht. Gemäß den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), Anlage A 1.2.8/6, sind Abstände zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) anhand gutachterlicher Stellungnahmen eines Sachverständigen zu ermitteln, wenn die Windenergieanlagen innerhalb des Abstandsbereichs von 1,5-mal der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe geplant werden. Diese Prüfung ist erst im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung möglich. Daher wird ein Abstandsbereich von 180 m als Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung berücksichtigt, bestehend aus einem 100-m-Puffer, angelehnt an die Breite der Baubeschränkungszone für Autobahnen, sowie der Rotorblattlänge der Referenzanlage (80 m).

Bauliche Anlagen an oder auf Bundeswasserstraßen dürfen laut Mitteilung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) am 30. August 2023 weder die Sicherheit und Leichtigkeit

des Schiffsverkehrs (sowohl ruhend als auch laufend) beeinträchtigen noch störende Einwirkungen auf die Bundeswasserstraßen und ihr Zubehör haben. Mögliche optische, radar- und funktechnische Auswirkungen der Windenergieanlagen werden vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) im Einzelfall geprüft, sobald konkrete Planungsunterlagen mit den erforderlichen fachtechnischen Gutachten vorliegen. Aufgrund fehlender spezifischer Abstandsvorgaben wird hier wie bei Bahnstrecken ein Abstandsbereich von 180 m als Kriterium für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung angesetzt.

K Wald

47. Durch Verordnung geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG

Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Schutz- oder Erholungswälder (§ 12 Abs. 1 LWaldG). In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können (§ 12 Abs. 6 LWaldG). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geschützten Waldgebiete ist in den Verordnungen zwar nicht abschließend geregelt, eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck ist aber nicht erkennbar. Die räumlich konkret begrenzten Flächen sollen aus Sicht des Plangebers für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Waldgebiete als Negativkriterien behandelt.

48. Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wald stellt grundsätzlich kein Hindernis für die Windenergienutzung dar. Da der Wald in unterschiedlichem Maße wichtige Funktionen für Mensch und Umwelt erfüllt, ist auch sein Schutzbedürfnis gegenüber den Auswirkungen der Windenergienutzung unterschiedlich ausgeprägt. Daher wird bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eine differenzierte Bewertung der einzelnen Waldflächen und ihrer Funktionen vorgenommen.

Grundlage für die Bewertung ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg mit Stand vom 01. Januar 2023 berücksichtigt wurde. Diese Waldfunktionenkartierung dient als informelle, fachliche Grundlage und wird von den unteren Forstbehörden ortsspezifisch erstellt, um die verschiedenen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktionen der Waldflächen abzubilden. Sie stellt den Ist-Zustand zu einem festen Stichtag dar, ohne Planungsaussage oder rechtliche Bindungswirkung für andere Planungsträger oder Waldbesitzer.

Bei der Planung berücksichtigt sind folgende Waldfunktionen, die laut dem Informationspapier des Landesforstbetriebs „Errichtung von Windenergieanlagen im Wald – allgemeine Informationen für Planer“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen einer Waldumwandlung entgegenstehen, berücksichtigt:

- Wald auf erosionsgefährdetem Standort (WF 2100)
- Wald auf exponierter Lage (WF 2200)
- kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet (WF 5400)
- Wissenschaftliche Versuchsfläche (WF 7100)
- Naturwald (WF 7200)
- Arboretum (WF 7300)
- Forstsaatgutbestand (WF 7510)
- Samenplantage (WF 7520)
- Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung (WF 7610)
- Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung (WF 7620)
- Waldfläche mit hoher ökologischer Bedeutung (WF 7710)
- Waldfläche mit hoher geologischer Bedeutung (WF 7720)
- Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 (WF 8101)

Um eine maßstabsgerechte und nachvollziehbare Darstellung der Vorranggebiete zu gewährleisten, bleiben isolierte Waldflächen, die eine Größe von weniger als 5 Hektar haben, bei der Festlegung der Vorranggebiete unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung dieser Flächen kann jedoch bei der Standortplanung für die Windenergieanlagen erfolgen.

Da die Genehmigung zur Waldumwandlung nicht direkt von der unteren Forstbehörde erteilt wird, sondern als walddrechtliche Fachstellungnahme in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Eingang findet, ist ein pauschaler Ausschluss aller oben genannten Waldfunktionen bereits auf Ebene der Regionalplanung nicht gerechtfertigt. Die abschließende Entscheidung über die Waldumwandlung trifft die zuständige Behörde, im Fall der Planung von Windenergieanlagen, das LfU (VV § 8 LWaldG). Vor diesem Hintergrund werden die genannten Waldfunktionen den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet und hinsichtlich ihrer Eignung im Rahmen einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall durch den Planungsträger geprüft.

L Wasserschutz

49. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in § 100 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geregelt. Im Land Brandenburg werden an bestimmten, durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässern und Gewässerabschnitten diejenigen Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Hochwassergebieten bleiben bis zur Neufestsetzung als Rechtsverordnung bestehen (§ 106 WHG i. V. m. § 150 BbgWG).

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Nur im Einzelfall kann die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden (§ 78 Abs. 3 WHG). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten ist damit regelmäßig in den Überschwemmungsgebieten unzulässig. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden als Negativkriterium eingeordnet.

50. Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV

Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und durch Rechtsverordnung festgelegte weitere oberirdische Gewässer (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BbgWG). Welche Gewässer in Brandenburg und der Planungsregion liegen, ergibt sich aus der Anlage zur Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (vgl. § 1 BbgGewEV). Gewässer I. Ordnung haben besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für den Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Anlagen in oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG). Aufgrund der regelmäßig zu erwartenden erheblichen Eingriffe in die Gewässer I. Ordnung durch Windenergieanlagen gelten diese Standorte für den Plangeber aber für die Windenergienutzung grundsätzlich als nicht geeignet und werden als Negativkriterium behandelt.

51. Gewässer II. Ordnung > 5 ha gemäß § 3 BbgWG

Gewässer II. Ordnung sind alle oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. Ordnung sind (§ 3 Abs. 1 BbgWG). Anlagen in oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG). Vor diesem Hintergrund werden die Standgewässer II. Ordnung ab einer Größe von 5 ha als Negativkriterium behandelt.

Standgewässer II. Ordnung, die kleiner als 5 ha sind, und Fließgewässer II. Ordnung werden hingegen aus der Betrachtung herausgenommen, da sie im regionalplanerischen Maßstab (M 1:100.000) kaum raumwirksam werden, sondern nur punkt- oder linienhaft erscheinen. Konflikte können in nachgelagerten Verfahren vermieden werden.

52. Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG

Wasserschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Bereiche, in denen es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 WHG). Ältere Wasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen fort (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BbgWG).

Schutzgebiete werden dabei in der Regel in verschiedene Schutzzonen gegliedert.

Die Schutzzonen I und II betreffen in der Regel die Wasserfassung sowie deren engeren Einzugsbereich. Die Errichtung baulicher Anlagen ist dort regelmäßig verboten und nur unter engen Voraussetzungen kann eine Befreiung vom Verbot der Neubebauung erfolgen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit der Wasserschutzgebiete werden diese Schutzzonen I und II bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Negativkriterium eingeordnet.

Die Schutzzonen III, die in der Regel das gesamte Einzugsgebiet umfassen, nehmen regelmäßig größere Flächen in Anspruch. In den Wasserschutzszonen III ist das Gefährdungspotenzial aufgrund der größeren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage geringer als in den Zonen I und II. In diesen Zonen muss vor allem der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzszonen III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer Festlegung von Vorranggebieten sind die Vorschriften der jeweiligen Trinkwasserschutzverordnung und die Bewertungen der zuständigen Wasserbehörde mit zu berücksichtigen. Daher werden die Schutzzonen III als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung behandelt.

53. Risikogebiete Hochwasserschutz

Risikogebiete Hochwasserschutz sind Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der ausgespiegelten überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen entspricht (§ 99 Abs. 2 BbgWG). In den Risikogebieten sollen Maßnahmen zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit ergriffen werden (§ 75 Abs. 2 f. WHG). Grundlage hierfür bilden die Risikomanagementpläne (§ 75 Abs. 1 WHG). Dahingehend können raumbedeutsame Windenergieanlagen einen Konflikt begründen. Die Risikobereiche werden den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet.

Anhang 2: Gebietsbezogene Steckbriefe der Vorranggebiete Windenergienutzung

Hinweis: Im Folgenden werden für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung gebietsbezogene Steckbriefe erstellt. Die Steckbriefe umfassen die kartographische Darstellung der Vorranggebiete, der vorhandenen, genehmigten und geplanten Windenergieanlagen und möglicher Konflikte. Die topographische Grundlage bildet die Digitale Topographische Karte 1:50.000 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Aus Gründen der Lesbarkeit wurden die Kriterien teilweise zusammengefasst.

VR WEN 01: Kleeste

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Legende

 Abwägungsrelevante
Waldfunktionen > 5 ha

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 12 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 650 m zur 220 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Zentralen Prüfbereich von 3 Rotmilanbrutplätzen
- 750 m Siedlungsabstand zur Ortslage Brunow
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 02 (Berge-Pirow)
- Unterschreitung der Mindestgröße von 100 ha

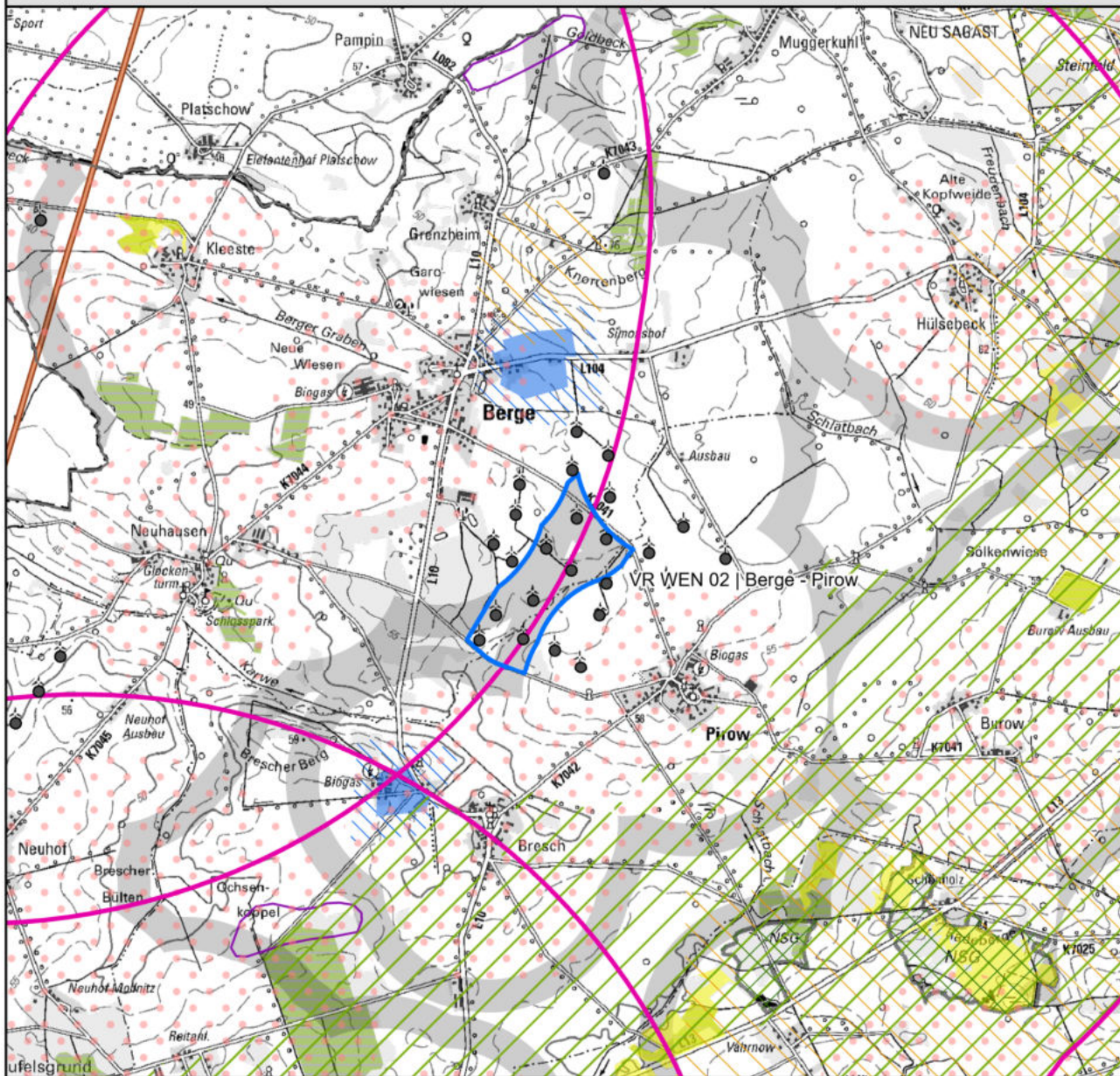
Bewertung:

Die umfangreiche Vorprägung durch den bestehenden Windpark und die Nähe zur Netzinfrastruktur sprechen für dieses Vorranggebiet.

Das Vorranggebiet Windenergie (VR WEN) überschneidet sich im westlichen und östlichen Bereich mit dem zentralen Prüfbereich von drei Rotmilanbrutplätzen. Laut der Stellungnahme des LfU vom 06. September 2023 besteht dort ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten. In diesem Bereich wurden bereits Windenergieanlagen (WEA) errichtet, und im Genehmigungsverfahren wurden keine artenschutzrechtlichen Bedenken festgestellt. Vor diesem Hintergrund erfolgt aufgrund des WEA-Bestandes sowie im Interesse der Konfliktbegrenzung gegenüber den genannten artenschutzfachlichen Belangen eine anlagenbestandsorientierte Darstellung. Die Unterschreitung des Mindestabstands von 5 km zum VR WEN 02 (Berge-Pirow) und die Unterschreitung der Mindestgröße für Vorranggebiete wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt.

Im Norden grenzt das Gebiet an den 750-Meter-Radius zur Ortslage Brunow ab, um den bestehenden Anlagenbestand zu berücksichtigen. Weitere Abgrenzungen folgen der Bestandsanlagensituation und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

VR WEN 02: Berge - Pirow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Amt Putlitz-Berge
 Gemeinde Berge (Gemarkung Berge)
 Gemeinde Pirow (Gemarkung Pirow)

Fläche: 70 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Bestandsanlagen

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 24 Bestandsanlagen

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Berge, Pirow, Pirow Ausbau
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 01 (Kleeste)
- Unterschreitung der Mindestgröße von 100 ha

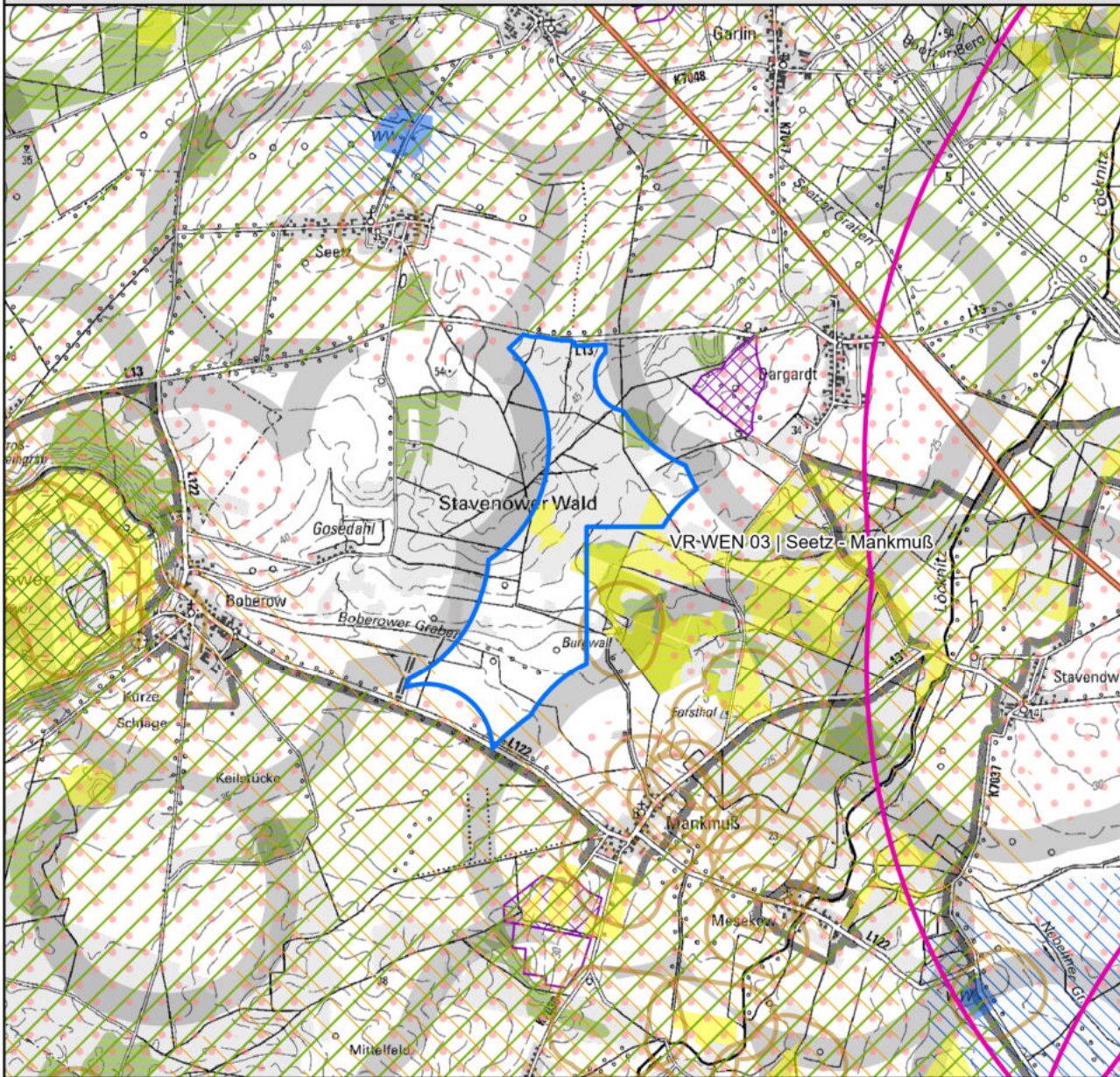
Bewertung:

Das Vorranggebiet zeichnet sich durch die intensive Vorprägung mit 24 bestehenden Anlagen aus.

Die Unterschreitung des Mindestabstands von 5 km zum VR WEN 01 (Kleeste), die Unterschreitung der Mindestgröße für Vorranggebiete und die Anwendung des 750 m Abstandes zu den oben genannten Ortslagen ist durch die Erfassung bestehender Anlagen begründet.

Die Abgrenzungen des Vorranggebiets orientieren sich hauptsächlich an den Siedlungsabständen (bis zu 750 m) zu den Ortslagen Berge, Pirow und Pirow Ausbau sowie an einer Form, die den bestehenden Anlagen gerecht wird.

VR WEN 03: Seetz - Mankmuß



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Karstädt (Gemarkungen: Boberow, Dargardt, Mankmuß, Seetz)

Fläche: 229 ha

Abgrenzung: Artenschutz, Siedlungsabstand, Freiraumverbund

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung
 (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet
 FFH-Gebiet, SPA-
 Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes
 (hoch-sehr hoch),
 Hangkante/Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5
 ha

Regionalplanung

Vorranggebiet
 "Rohstoffsicherung"
 Vorbehaltsgebiet
 "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750
 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet
 (Zone I + II)
 Wasserschutzgebiet
 (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 1,8 km zur 110 kV-Leitung, ca. 5 km zu Umspannwerk

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überschneidung “Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild”
- Geschütztes Biotop (ca. 5,4 ha) innerhalb des Vorranggebietes

Bewertung:

Für das Vorranggebiet sprechen die lediglich 1,8 km Entfernung zur 110 kV-Leitung und die aus regionalplanerischer Sicht konfliktarmen Bedingungen innerhalb des Gebietes.

Innerhalb des VR WEN befinden sich geschützte Biotope (> 5 ha), die im nachgelagerten Verfahren durch Standortplanung der Windenergieanlagen vermieden werden können. Außerdem ragen Bereiche mit hohen Bedeutungen des Landschaftsbildes vom LaPro, die eigentlich den Bereich mit LSG, SPA und Biosphärenreservat südlich außerhalb des Vorranggebiets betreffen soll, aufgrund der groben Darstellung im Maßstab 1:300.000 marginal in das Vorranggebiet hinein.

Das Gebiet definiert sich hauptsächlich durch den 1.000 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Gosedahl, Stavenower Wald, Dargardt, Mankmuß und Forsthof. Im südlichen Bereich wird eine Abgrenzung zu einem Rohrweihen-Brutplatz vorgenommen; östlich an den Grenzen des Freiraumverbunds.

VR WEN 04: Karstädt - Schönfeld



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Karstädt (Gemarkungen: Blüten, Glövzin, Karstädt, Klockow, Premslin, Waterloo)
 Stadt Perleberg (Gemarkung: Schönfeld)

Fläche: 895 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Umschließung Klockow

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 77 Bestandsanlagen
- Genehmigung von 6 WEA, 7 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: mehrere Bebauungspläne Gemeinde Karstädt
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 620 m bzw. 1,4 km zu 110 kV-Leitungen, mehrere Umspannwerke angrenzend

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 2 Rotmilan- und 1 Weißstorch-Brutplätzen
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Blüten, Glövin, Premslin, Karstädt, Klockow, Schönfeld, Waterloo
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 05 (Quitze - Sükow)
- Umschließung der Ortslagen Blüten und Waterloo um mehr als 180°
- Überschreitung der Maximalgröße von 750 ha
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, Forstgutsaatbestand, Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

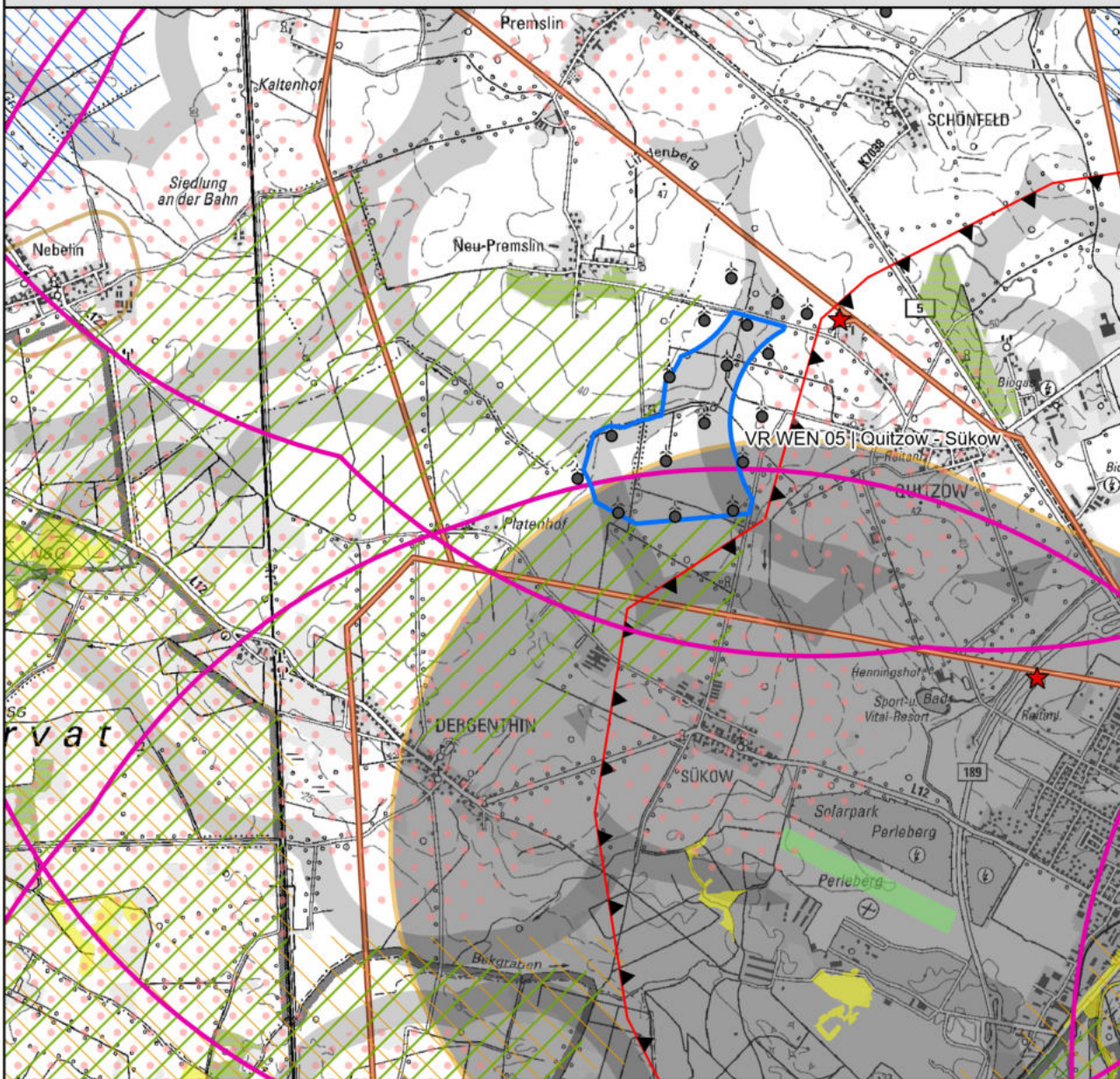
Bewertung:

Die bereits zahlreich errichteten Anlagen, sowie die in unmittelbarer Nähe verlaufenden 110-kV-Leitungen tragen zur Vorprägung des Gebiets zwischen Blüten, Glövin, Premslin, Karstädt, Klockow, Schönfeld und Waterloo bei. Auf den Teilflächen des VR WEN existieren zudem mehrere wirksame Bebauungspläne der Gemeinde Karstädt mit Sondergebieten zur Windenergienutzung.

Am Rande des Vorranggebiets befinden sich zentrale Prüfbereiche für zwei Rotmilan- und einem Weißstorch-Brutplatz. Jedoch sind bereits Windenergieanlagen bei solchem Konfliktpotenzial vorhanden. Die Nicht-Einhaltung der regionalplanerischen Leitlinien (Kriterien 38, 40 und 41) wird ebenfalls durch die Berücksichtigung der Bestandsanlagensituation gerechtfertigt.

Der Großteil des Gebiets wird durch den Abstand von 750 m zu den umliegenden Orten abgegrenzt, um möglichst viele Bestandsanlagen in das Vorranggebiet aufzunehmen.

VR WEN 05: Quitzow - Sükow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Stadt Perleberg (Gemarkungen: Quitzow, Sükow)

Fläche: 119 ha

Abgrenzung: SPA "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz", LSG "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz", Siedlungsabstand bis 750m zu Quitzow

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/ Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

- Sonderlandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 17 Bestandsanlagen
- BLP: FNP Stadt Perleberg
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 550 m bzw. 1,2 km zu 110 kV-Leitungen, direkt angrenzend an Umspannwerk Quitzow

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Neu-Premslin, Platenhof, Quitzow
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 04 (Karstädt – Schönfeld), VR WEN 06 (Schilde – Perleberg)
- teilweise Hindernisbegrenzungsfläche Sonderlandeplatz Perleberg

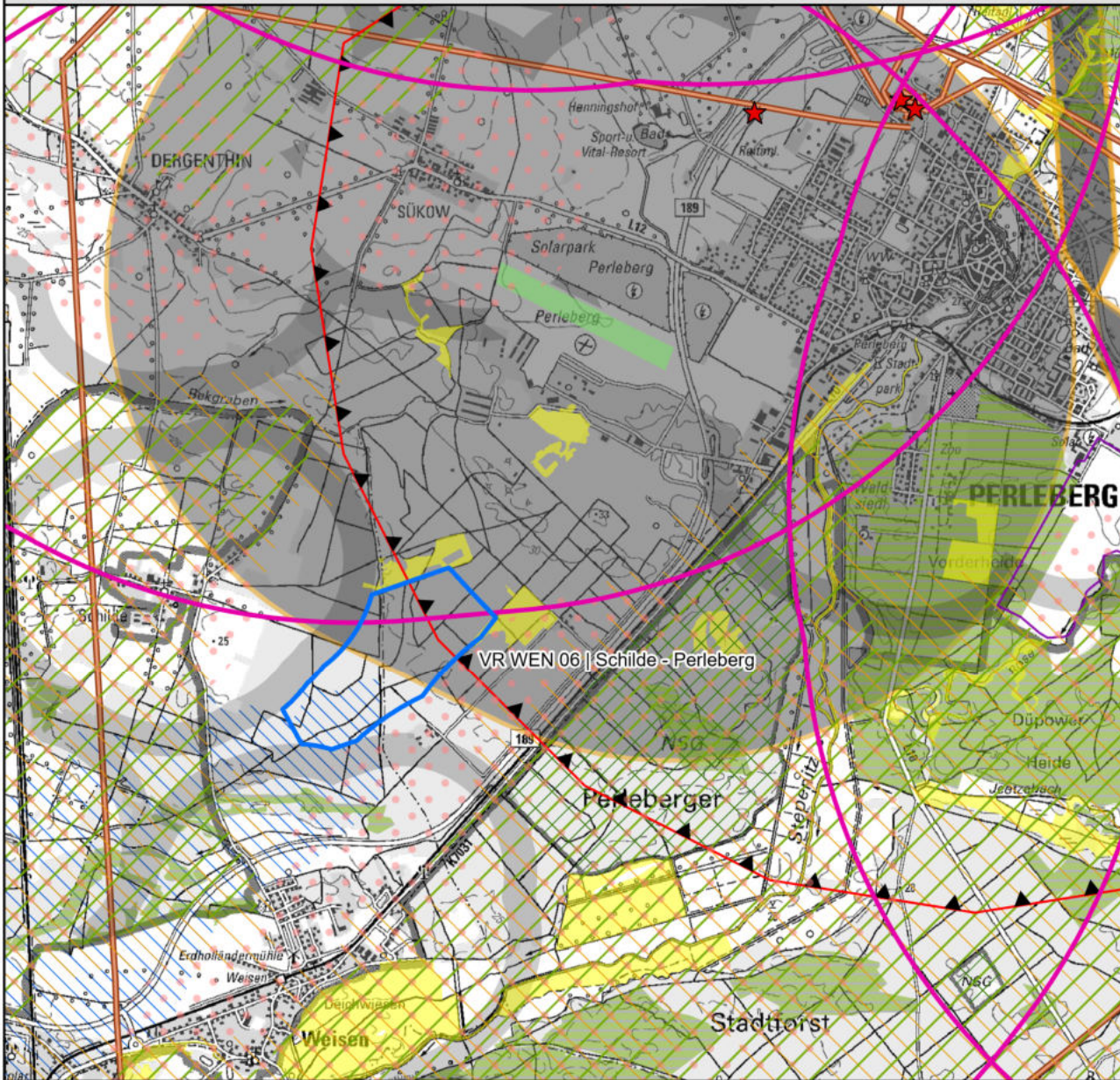
Bewertung:

Für dieses Gebiet spricht die Vorprägung durch Bestandsanlagen, die Nähe zur Netzinfrastruktur mit denen das Gebiet umschließenden 110 kV-Leitungstrassen, als auch die Planungssicherheit durch einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Im südlichen Bereich wird das Gebiet durch die Hindernisbegrenzungsfläche "Sonderlandeplatz Perleberg" überlagert. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich bereits 5 Windenergieanlagen. Aufgrund der Bestandssituation wird von keiner Beeinträchtigung der Belange der Flugsicherung ausgegangen. Das Vorranggebiet unterschreitet die Regionalplanerische Leitlinie des 5 km-Mindestabstands zum VR WEN 04 (Karstädt - Schönfeld) und zum VR WEN 06 (Schilde – Perleberg). Zur Erfassung der Bestandsanlagen findet die Regionalplanerischen Leitlinie hier keine Berücksichtigung.

Dieses Vorranggebiet wird hauptsächlich durch den 750 m-Abstand zu den Ortslagen Quitzow und Neu-Premslin, als auch durch das Landschafts- und Vogelschutzgebiet "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" abgegrenzt.

VR WEN 06: Schilde - Perleberg



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Amt Bad Wilsnack/Weisen, Gemeinde Weisen
 (Gemarkung: Schilde)
 Stadt Perleberg (Gemarkung: Perleberg)

Fläche: 105 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Artenschutz

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet
 FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastuktur

Umspannwerk
 Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Sonderlandeplatz
 Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 1,4 km zur 110 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" Altstadt Perleberg (4,7 km nordöstlich)
- teilweise Überlagerung mit Hindernisbegrenzungsfläche Sonderlandeplatz Perleberg
- teilweise Überlagerung mit WSG Wittenberge (Zone III B)
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 05 (Quitow - Sükow)

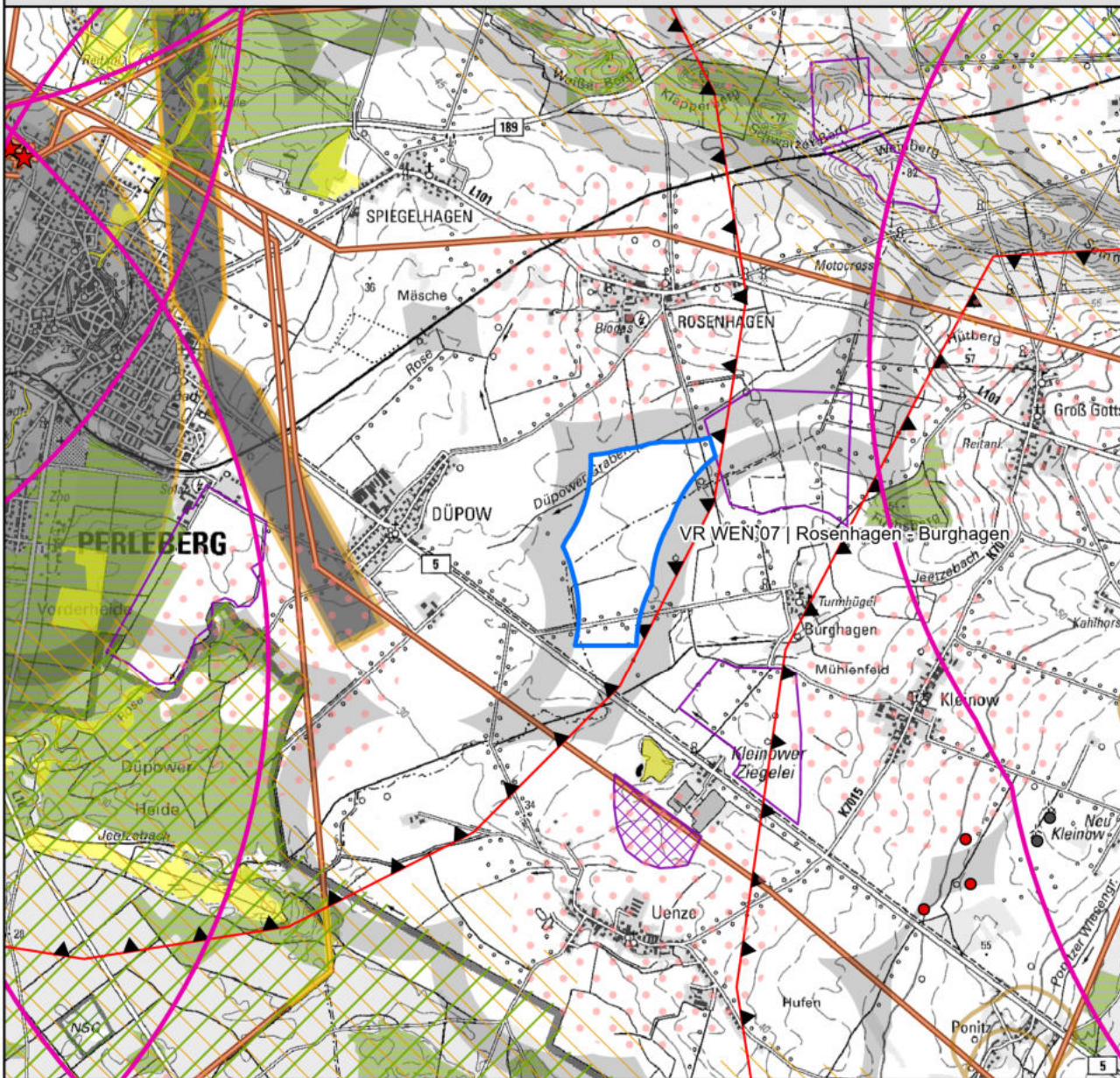
Bewertung:

Die Entwicklung dieses neuen Vorranggebiets ohne Vorprägung durch vorhandene Windenergieanlagen zeichnet sich vor allem durch seine Nähe zur Netzinfrastruktur aus. Die 110 kV-Freileitungstrasse passiert das Vorranggebiet westlich im Abstand von ca. 1,4 km.

Mehr als die Hälfte des VR WEN ist im nördlichen Teil durch die Hindernisbegrenzungsfläche "Sonderlandeplatz Perleberg" überlagert, zu der von der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert wurden. Ca. 20% des Vorranggebietes entfallen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal und ihrem Wirkungsraum der Altstadt Perleberg, der sich fast 5 km nordöstlich befindet. Bei einem Erörterungstermin mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) am 29. Januar 2024 wurden seitens der Behörde keine Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets hervorgebracht. Die Regionalplanerische Leitlinie des 5 km Mindestabstands zwischen Vorranggebieten wird um ca. 350 m unterschritten. Diese geringfügige Unterschreitung ist mangels räumlicher Wahrnehmbarkeit zu vernachlässigen. Ein südlicher Teilbereich des VR WEN wird vom Trinkwasserschutzgebiet Zone III B (Wittenberge) überlagert. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone III B ist gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung jedoch vom Verbot ausgenommen.

Das Vorranggebiet grenzt sich im westlichen Bereich mit dem 1000 m Siedlungsabstand zur Ortslage Schilde ab, im Osten am Zentralen Prüfbereich von 2 Seeadler-Brutplätzen, im Süden mit 1000 m Abstand zur Ortslage Weisen.

VR WEN 07: Rosenhagen - Burghagen



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
Gemeinde Plattenburg (Gemarkung: Burghagen)
Stadt Perleberg (Gemarkungen: Düpow, Rosenhagen)

Fläche: 99 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, VB Rohstoffe Nr. 9 "Burghagen", Freiraumverbund

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastuktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 600 m zur 110 kV-Leitung bzw. 1,4 km zur 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

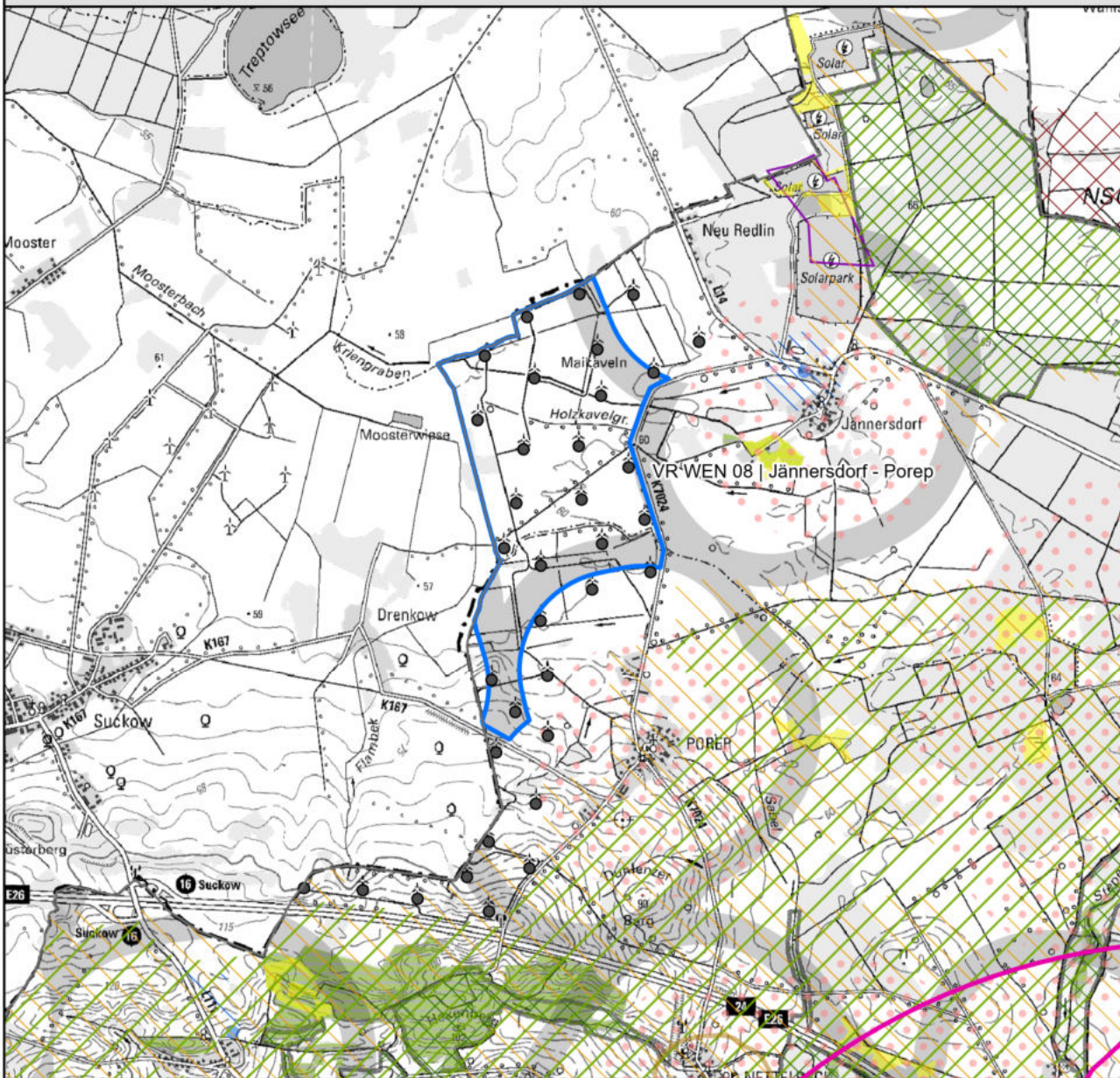
- vollständige Überlagerung mit Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" Altstadt Perleberg (4 km nordwestlich)

Bewertung:

Für das Gebiet sprechen die räumliche Nähe zu verschiedenen Freileitungstrassen. Südlich verläuft in ca. 600 m Entfernung eine 110 kV-Freileitung, nördlich in ca. 1,4 km Entfernung eine 380 kV-Trasse. Die Fläche wird vollständig mit dem besonders landschaftsprägenden Denkmal und ihrem Wirkungsraum der Altstadt Perleberg überlagert, der ca. 4 km nordwestlich liegt. Bei einem Erörterungstermin mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) am 29. Januar 2024 wurden seitens der Behörde keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebiets hervorgebracht.

Das Vorranggebiet wird zum Großteil durch 1000 m Siedlungsabstände zu den umliegenden Ortslagen abgegrenzt – im Nordosten zum Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung" Burghagen und im Süden durch den Freiraumverbund des LEP HR.

VR WEN 08: Jännersdorf - Porep



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Amt Meyenburg: Gemeinde Marienfließ (Gemarkung Jännersdorf)
 Amt Putlitze-Berge: Stadt Putlitze (Gemarkung Porep)

Fläche: 295 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Landesgrenze

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- Nationales Naturerbe
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 35 Bestandsanlagen

Konfliktpotenzial:

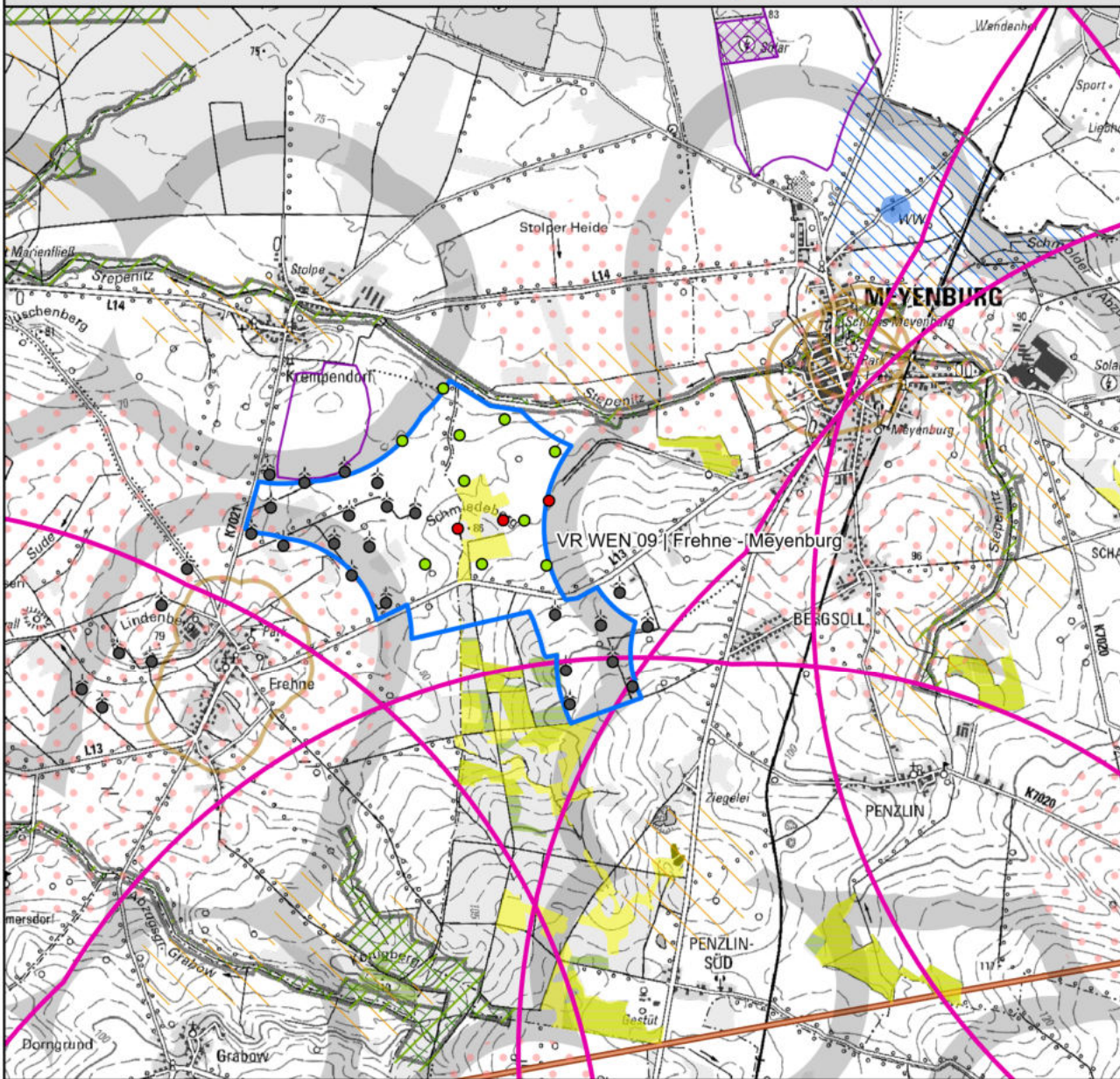
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Porep, Neu Redlin

Bewertung:

Das Gebiet westlich von Jännersdorf und Porep ist durch 35 Bestandsanlagen vorgeprägt. Zur möglichst umfassenden Berücksichtigung der Bestandsanlagen ist die Anwendung des 750 m Siedlungsabstandes zu den angrenzenden Ortslagen teilweise erforderlich.

Auch die Abgrenzung des Vorranggebietes folgt diesen Abstandsbereichen, ergänzt im Norden und Westen durch die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

VR WEN 09: Frehne - Meyenburg



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Amt Meyenburg
 Gemeinde Marienfließ (Gemarkung: Frehne)
 Gemeinde Meyenburg (Gemarkungen: Krependorf, Meyenburg)

Fläche: 313 ha

Abgrenzung: Artenschutz, Stepenitz, Siedlungsabstand, Umschließung Frehne

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 28 Bestandsanlagen
- Genehmigung von 10 WEA, 3 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP Gemeinde Marienfließ, FNP Gemeinde Meyenburg

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Weißstorch- und 1 Seeadler-Brutplätzen
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Frehne, Bergsoll, Ziegelei, Meyenburg
- Geschützte Biotop > 5 ha
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 10 (Halenbeck – Schmolde), VR WEN 12 (Falkenhagen – Gerdshagen – Rapshagen)

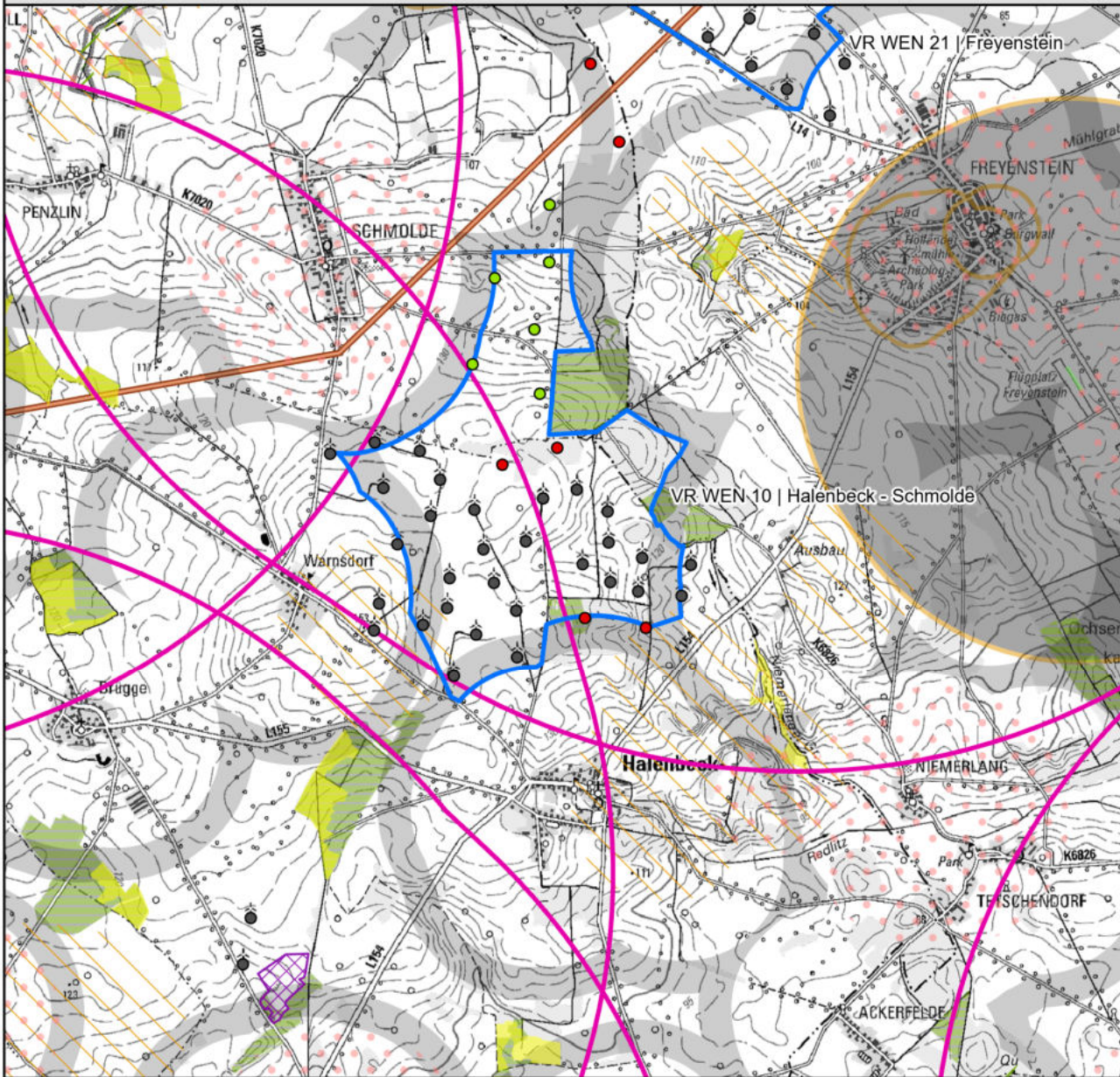
Bewertung:

Das Vorranggebiet wird begünstigt durch die große Anzahl an Bestandsanlagen, kombiniert mit genehmigten Anlagen, sowie im Verfahren befindlichen Genehmigungsanträgen. Weiterhin befindet sich südlich in ca. 2,5 km Entfernung, eine 380 kV Höchstspannungsleitung. Weiterhin existieren wirksame Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinden Marienfließ und Meyenburg innerhalb des Vorranggebiets.

Das Vorranggebiet tangiert im westlichen Randbereich die Zentralen Prüfbereiche von einem Weißstorch- und einem Seeadler-Brutplatz. Dies Konfliktpotenzial wurde dem Einbeziehen des vorhandenen WEA-Bestandes untergeordnet. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebietes geschützte Biotop. Laufende Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen berücksichtigen diese Biotopkulisse bereits, sodass keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Gebiet unterschreitet den 5 km-Mindestabstand zum VR WEN 10 (Halenbeck – Schmolde) und zum VR WEN 12 (Falkenhagen – Gerdshagen – Rapshagen). Zugunsten der Bestandserfassung wird auf die Anwendung dieses Kriterium verzichtet.

Die Abgrenzung der Flächenkulisse erfolgt maßgeblich durch den 750 m-Siedlungsabstand zu den Ortslagen Frehne, Bergsoll, Ziegelei und Meyenburg. Im Norden wird das Gebiet durch den 1000 m-Abstand zur Ortslage Krempendorf begrenzt, im Süden durch ein geschütztes Biotop.

VR WEN 10: Halenbeck - Schmolde



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreise: Prignitz | Ostprignitz-Ruppin

Amt Meyenburg

Gemeinde Meyenburg (Gemarkung: Schmolde)
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Gemarkungen:
Halenbeck, Warnsdorf)

Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung: Freyenstein)

Fläche:

441 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, Abwägungsrel. Waldfunktionen

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

Layer

- Sonderlandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 30 Bestandsanlagen, Genehmigung von 6 WEA
- 4 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP/FNP Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 270 m zur 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Warnsdorf, Halenbeck, Niemerlang Ausbau
- teilweise Überlagerung mit Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 09 (Frehne – Meyenburg), VR WEN 12 (Falkenhagen – Gerdshagen – Rapshagen), VR WEN 21 (Freyenstein)

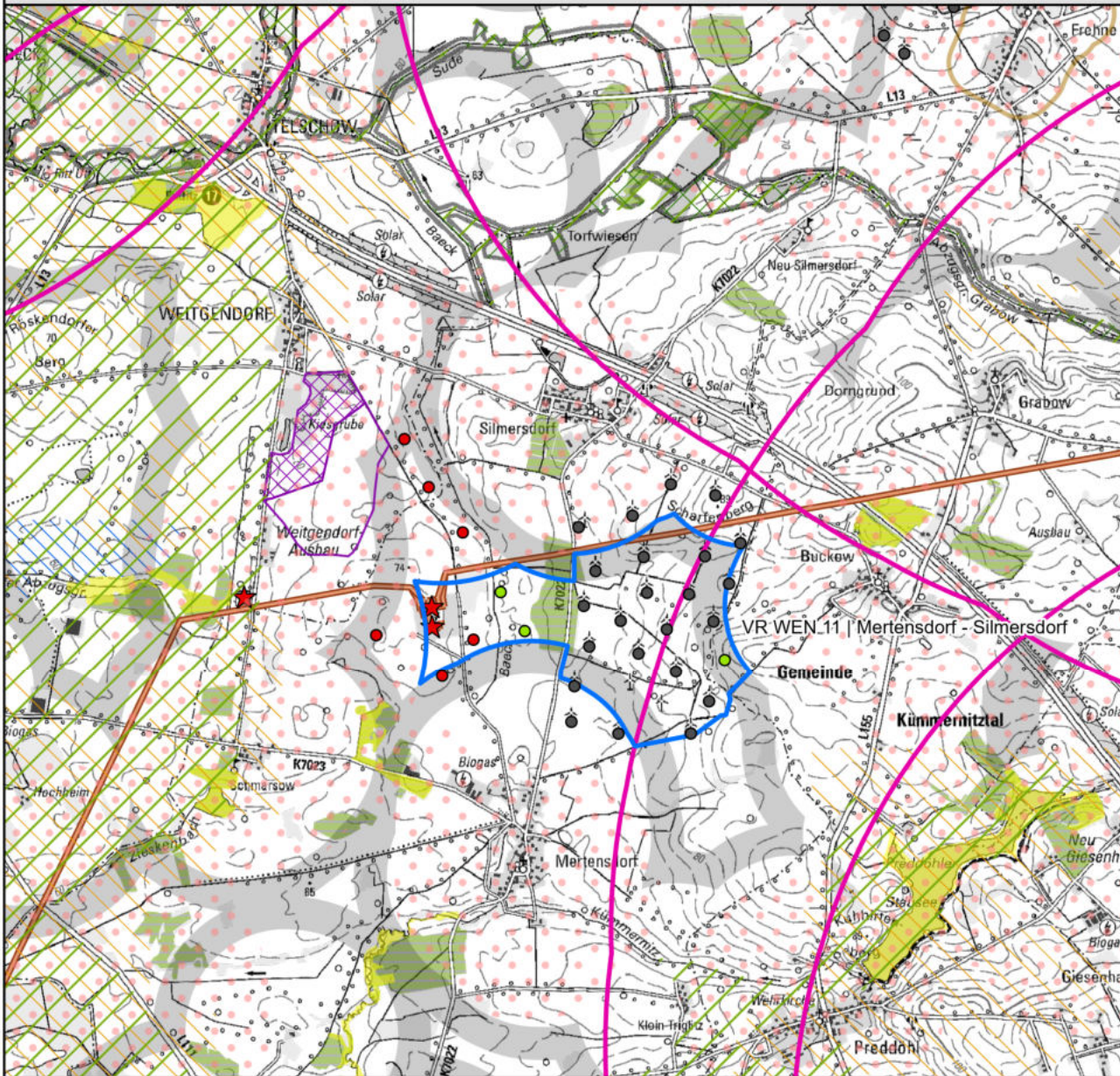
Bewertung:

Das Gebiet zeichnet sich durch eine starke Vorprägung im Bereich der Windenergienutzung aus. Bereits 30 bestehende Windenergieanlagen (WEA) befinden sich im Umfeld, darüber hinaus sind 6 WEA genehmigt, und 4 weitere befinden sich im Genehmigungsverfahren. Weiterhin sprechen für das Vorranggebiet die wirksame Bauleit- und Flächennutzungsplanung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und die in nur ca. 270 m Entfernung liegende 380 kV-Höchstspannungsleitung.

Die Anwendung des 750 m Abstandes zu den oben genannten Ortslagen, als auch die teilweise Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Schutzbereich einer Bergkuppe, wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Das Vorranggebiet unterschreitet den 5 km-Mindestabstand zu den VR WEN 9, 12 und 21. Die gesamte Fläche ist jedoch bereits mit Bestandsanlagen vorgeprägt bzw. bereits genehmigte WEA kommen zeitnah hinzu, sodass diese Leitlinie vernachlässigt wird.

Das Vorranggebiet grenzt sich im Westen im 750 m-Siedlungsabstand zur Ortslage Warnsdorf, im Süden zur Ortslage Halenbeck und im Osten zu Niemerlang Ausbau, ab. Im Nordosten erfolgte die Abgrenzung entlang der abwägungsrelevanten Waldfunktion, im Norden entlang des 1000 m-Siedlungsabstands und Berücksichtigung der bereits genehmigten fünf Windenergieanlagen.

VR WEN 11: Mertensdorf - Silmersdorf



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreis Prignitz

Amt Meyenburg, Gemeinde Kummernitztal
 (Gemarkung: Buckow)

Amt Puttitz-Berge, Gemeinde Triglitz (Gemarkungen:
 Mertensdorf, Silmersdorf)

Fläche:

236 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, Artenschutz, Bestandsanlagen

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 23 Bestandsanlagen, Genehmigung von 3 WEA,
- 6 WEA in Genehmigungsverfahren
- BLP: BP Gemeinde Triglitz
- Nähe zur Netzinfrastruktur: direkt angrenzend an 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Buckow, Mertensdorf, Silmersdorf, Wohnplatz Dorngrund
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 12 (Falkenhagen - Gerdshagen – Rapshagen)
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

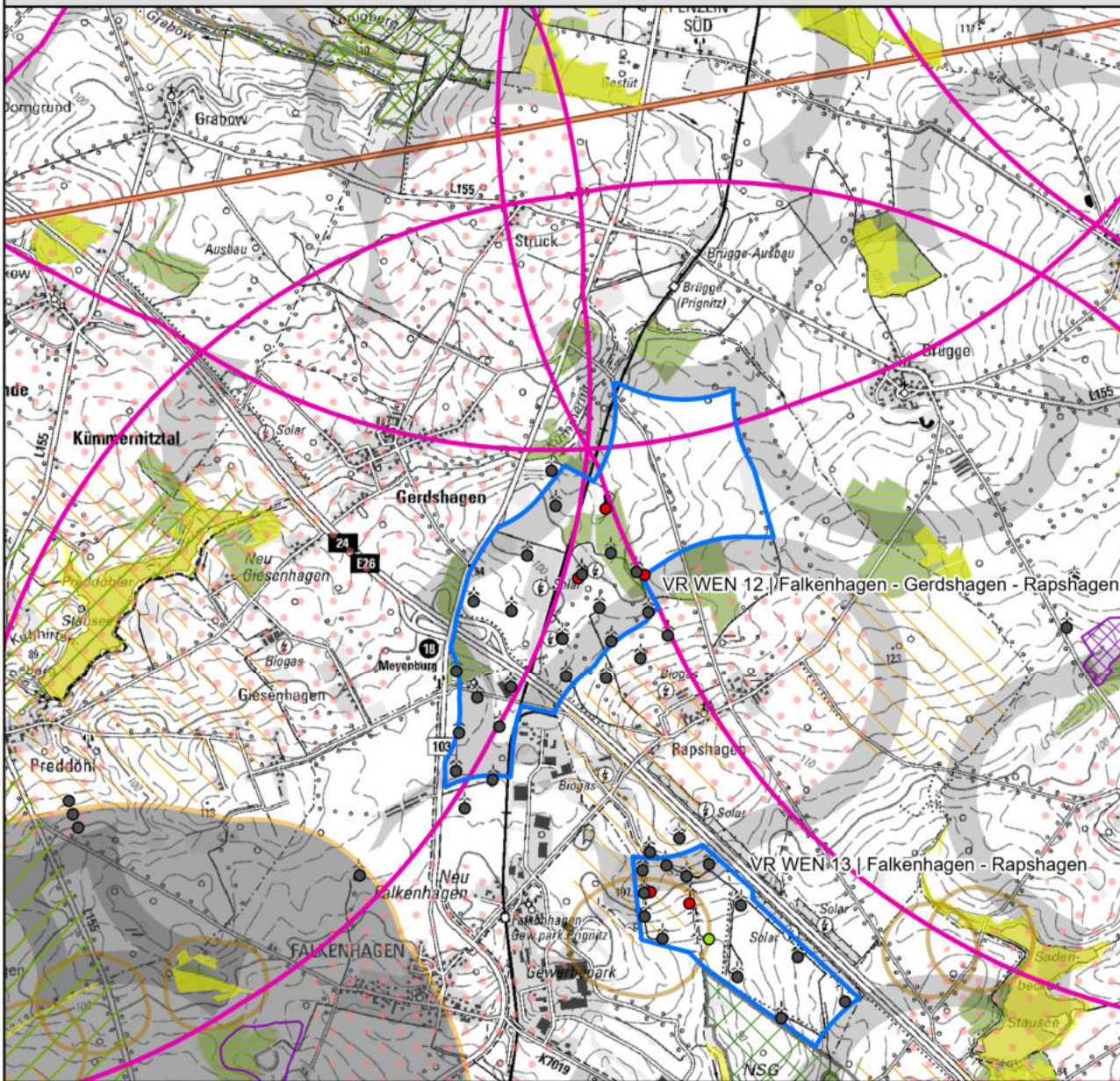
Bewertung:

Für das geplante Vorranggebiet sprechen 23 Bestandsanlagen, die sich bereits innerhalb oder in räumlicher Nähe des Vorranggebiets befinden. Diese prägen die Landschaft und das Ortsbild nachhaltig, wodurch eine zusätzliche Errichtung von Windenergieanlagen keine grundlegende Veränderung der Raumnutzung darstellt. Mit der Genehmigung von drei weiteren Windenergieanlagen wird eine gezielte Verdichtung der Nutzung ermöglicht. Weiterhin sind die direkte Anbindung an die bestehende 380 kV-Leitung und der wirksame Bebauungsplan der Gemeinde Triglitz wesentliche Argumente für das Vorranggebiet.

Die Anwendung des 750 m Abstandes zu den oben genannten Ortslagen, als auch die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zum VR WEN 12 (Falkenhagen – Gerdshagen – Rapshagen), wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Darüber hinaus beinhaltet das VR "Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" gemäß Waldfunktionskartierung. Eine Berücksichtigung der Waldfläche erfolgte bereits durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren.

Die Abgrenzung des Gebiets erfolgt im 750 m-Siedlungsabstand zu den Ortslagen Buckow, Mertensdorf, Silmersdorf und dem Wohnplatz Dorngrund. Dabei soll vor allem den vorhandenen Windenergieanlagenbestand Rechnung getragen werden. Im Westen und Norden grenzt sich das Gebiet am Zentralen Prüfbereich von verschiedenen Rotmilan-Brutplätzen und einem Weißstorch-Brutplatz ab. Aufgrund der Maßstäblichkeit und zur Erfassung der WEA im Genehmigungsverfahren wird das im Westen gelegene Umspannwerk mit einbezogen.

VR WEN 12: Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Amt Meyenburg
 Gemeinde Gerdshagen (Gemarkungen: Gerdshagen, Rapshagen)
 Stadt Pritzwalk (Gemarkung: Falkenhagen)

Fläche: 329 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/ Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 24 Bestandsanlagen
- 4 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: FNP Stadt Pritzwalk, BP Gemeinde Gerdshagen (in Aufstellung)
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 2 km zur 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentraler Prüfbereich von 1 Weißstorch
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Gerdshagen, Giesenhagen, Neu Falkenhagen, Rapshagen
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 09 (Frehne – Meyenburg), VR WEN 10 (Halenbeck – Schmolde), VR WEN 11 (Mertensdorf – Silmersdorf), VR WEN 13 (Falkenhagen – Rapshagen)
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

Bewertung:

Für dieses Vorranggebiet sprechen die Vorprägung durch 24 Bestandsanlagen für die Windenergienutzung und die planerische Grundlage auf Basis des Flächennutzungsplans der Stadt Pritzwalk und des Bebauungsplans der Gemeinde Gerdshagen. Das nordöstliche Teilstück des Vorranggebiets ist durch einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan/Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerdshagen mit einem Entwicklungsinteresse hinterlegt. Weiterhin sorgt die in ca. 2 km Entfernung verlaufende 380 kV-Leitung für eine gute Anbindung an die Netzinfrastruktur.

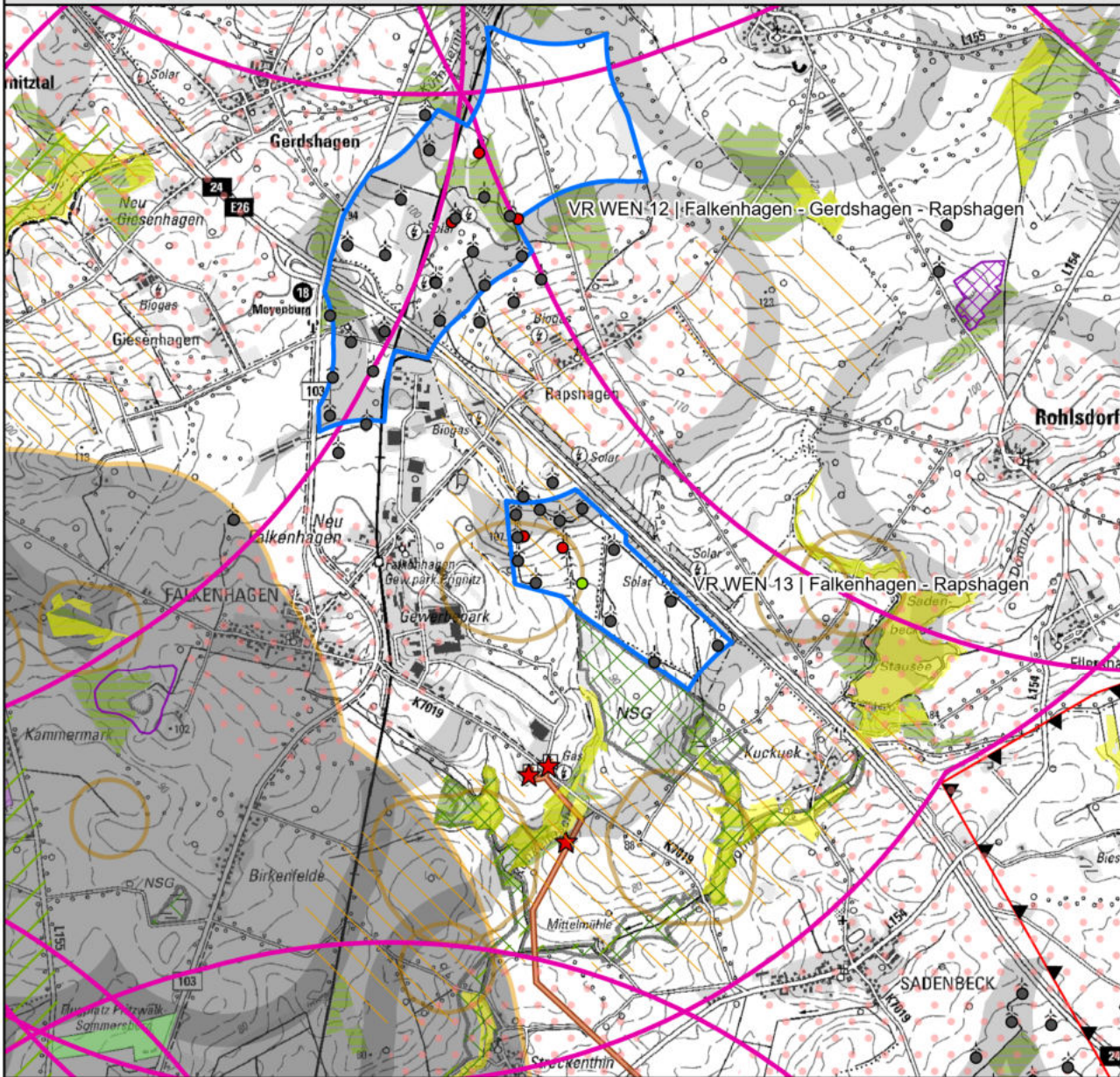
Bei der marginalen Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Weißstorchs wurde dem Einbeziehen einer Bestandsanlage in die Flächenkulisse Vorzug gewährt. Die Anwendung des 750 m Abstandes zu den oben genannten Ortslagen, als auch die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu den VR WEN 09, 11 und 13, wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstands zum VR WEN 10 begründet sich im Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Gerdshagen, dem keine erkennbaren Konflikte entgegenstehen und somit eine Entwicklung des Gebietes für die Windenergienutzung zu erwarten ist.

Darüber hinaus beinhaltet das VR WEN “Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet” und “Wald auf erosionsgefährdetem Standort” gemäß Waldfunktionskartierung. Das Gebiet ist bereits in räumlicher Nähe zu den Waldfunktionsflächen mit WEA bestanden. Aufgrund des Abstandserfordernisses

raumbedeutsamer WEA untereinander können die Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden, sodass die Waldfunktion erhalten bleiben kann.

Die Fläche grenzt sich südwestlich durch den 750 m-Siedlungsabstand zu den Ortslagen Gerdshagen, Giesenhagen, Neu Falkenhagen und Rapshagen ab. Dabei soll vor allem dem vorhandenen Windenergieanlagenbestand Rechnung getragen werden. Das nordöstliche, noch nicht mit Windenergieanlagen bebaute Teilstück, orientiert sich am 1000 m-Abstand zu den Ortslagen Rapshagen, Brügge, Brügge Ausbau und Gerdshagen.

VR WEN 13: Falkenhagen - Rapshagen



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
Amt Meyenburg
Gemeinde Gerdshagen (Gemarkung: Rapshagen)
Stadt Pritzwalk (Gemarkung: Falkenhagen)

Fläche: 112 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, A24, NSG "Sadenbecker Brandhorst"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- ★ Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

Layer

- Sonderlandeplatz
- Segelflugplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 14 Bestandsanlagen, Genehmigung von 1 WEA
- 2 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: FNP Stadt Pritzwalk
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 1,2 km zur 110 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Umgebungsschutz Hügelgrab
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Falkenhagen, Rapshagen
- teilweise Überlagerung mit Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 12 (Falkenhagen - Gerdshagen – Rapshagen)

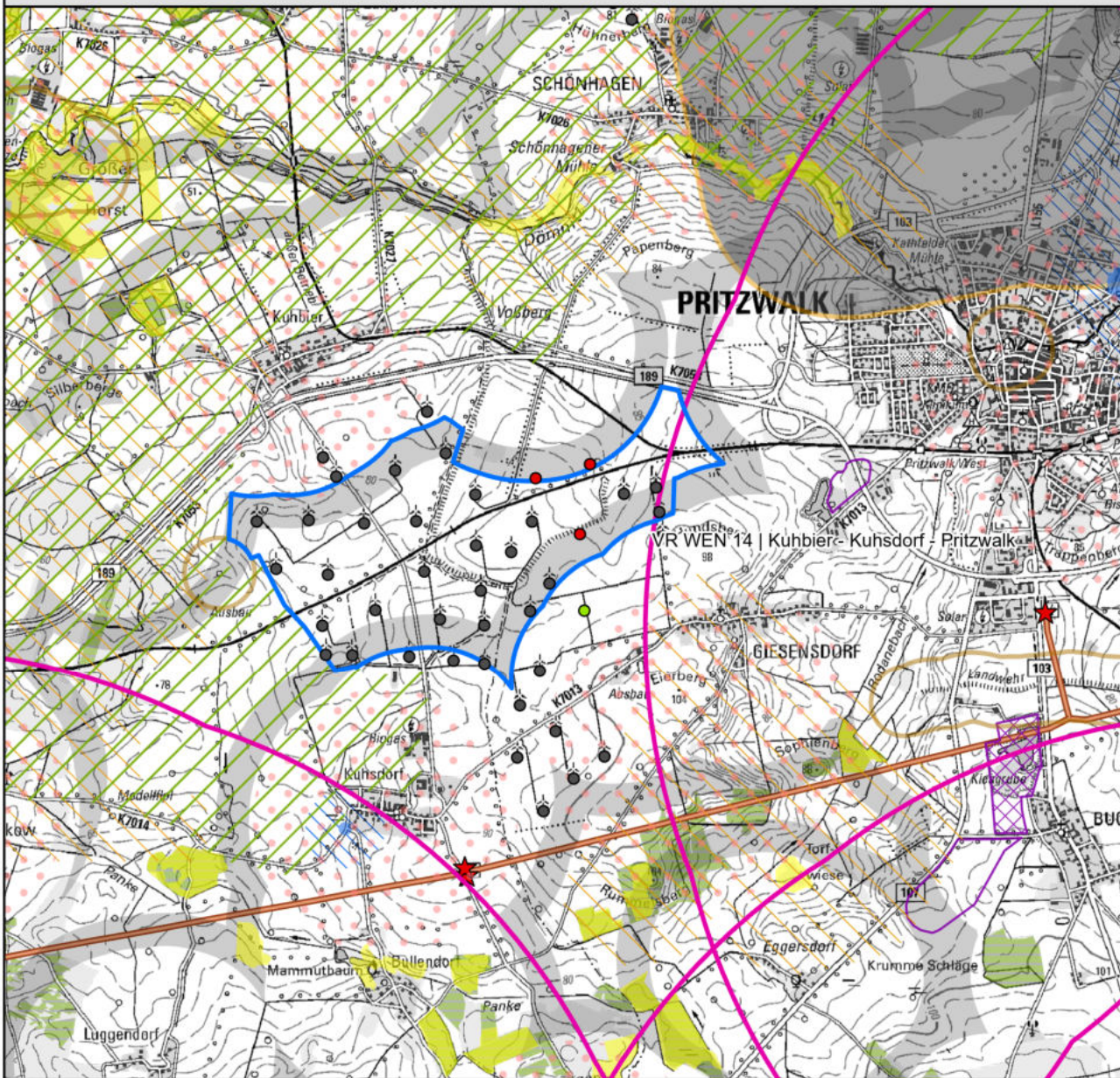
Bewertung:

Für dieses Gebiet sprechen die Vorprägung durch 14 Bestandsanlagen für die Windenergienutzung. Weiterhin haben die planerische Grundlage auf Basis des Flächennutzungsplans der Stadt Pritzwalk innerhalb des VR WEN, als auch die Nähe zur Netzinfrastruktur, mit ca. 1,2 km Entfernung zu einer 110 kV-Leitung, einen positiven Einfluss auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets.

Im Randbereich des Vorranggebiets befindet sich eine Hangkante/Bergkuppe und der Umgebungsschutz eines Hügelgrabs. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Ausweisung als VR erfolgt aufgrund der vollständigen Bebauung mit WEA nicht. Die Anwendung des 750 m-Abstandes zu den oben genannten Ortslagen wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Das geplante VR WEN unterschreitet den 5 km-Mindestabstand zum VR WEN 12 (Falkenhagen – Gerdshagen – Rapshagen). Dieses Kriterium findet aber aufgrund der vorherrschenden Bestandsanlagensituation keine Anwendung.

Abgegrenzt wird dieses Gebiet im nordöstlichen Bereich durch die Autobahn A 24, im Südosten am 1000 m Siedlungsabstand zur Ortslage Kuckuck, im Südwesten zum Naturschutzgebiet “Sadenbecker Brandhorst” und im Westen und Norden am 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Falkenhagen und Rapshagen. Hier wurde der vorhandene Anlagenbestand bei der Abgrenzung berücksichtigt.

VR WEN 14: Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen: Kuhbier, Kuhsdorf)

Stadt Pritzwalk (Gemarkungen: Giesensdorf, Pritzwalk)

Fläche: 380 ha

Abgrenzung: SPA "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz", Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 39 Bestandsanlagen, Genehmigung von 1 WEA
- 3 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP/FNP Groß Pankow (Prignitz), Teil-FNP Stadt Pritzwalk
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 1,3 km zur 110 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kuhdorf, Kuhbier, Giesensdorf, Giesensdorf Ausbau
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 15 (Beveringen - Kemnitz - Sarnow)

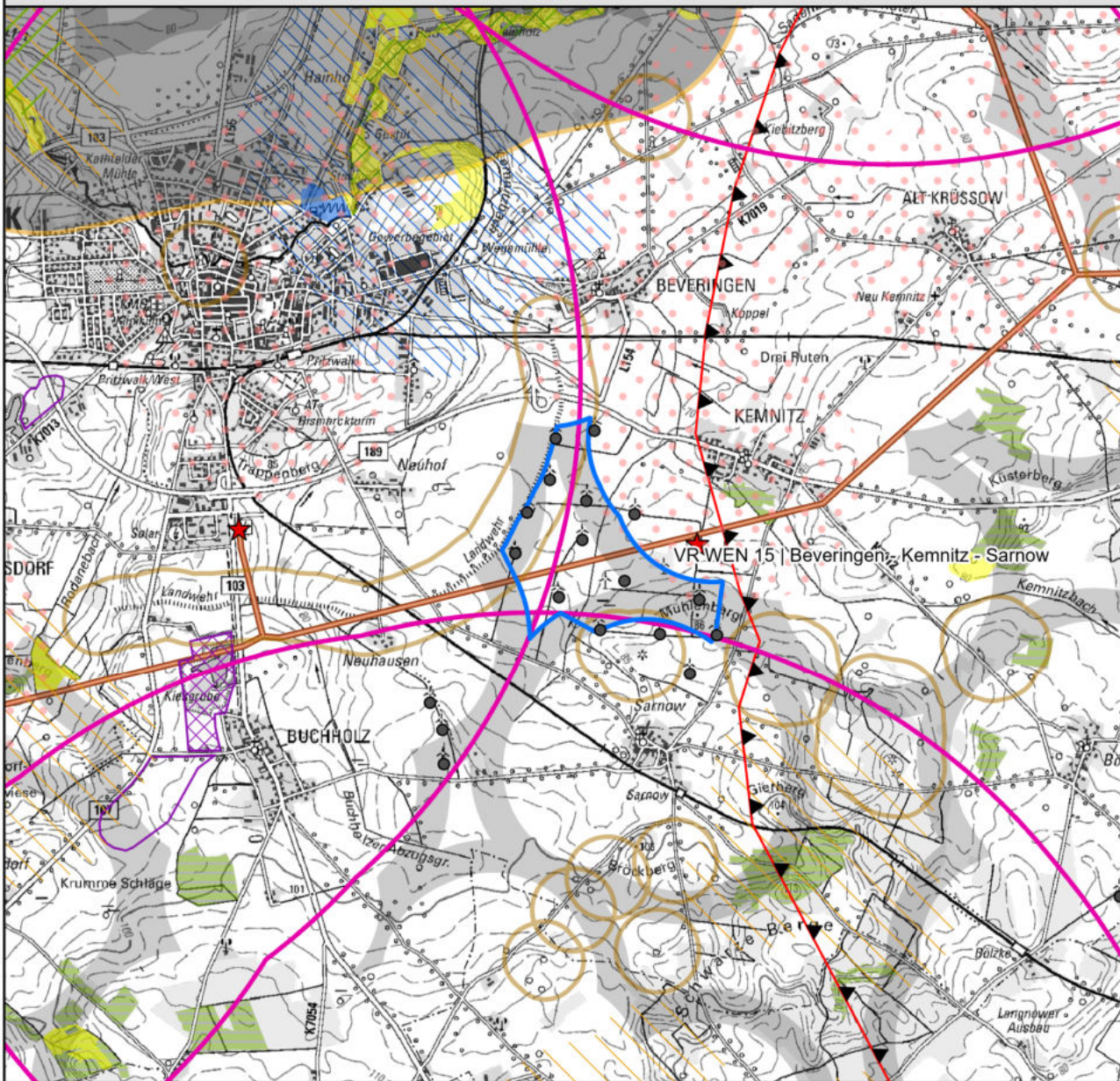
Bewertung:

Für dieses geplante Gebiet sprechen die starke Vorprägung durch 39 Bestandsanlagen für Windenergienutzung als auch die planerische Grundlage auf Basis verschiedener Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) und der Stadt Pritzwalk innerhalb des VR WEN. Weiteren positiven Einfluss auf die Auswahl dieses geplanten Vorranggebiets hat die Nähe zur Netzinfrastruktur, mit ca. 1,3 km Entfernung zu einer 110 kV-Leitung.

Die Anwendung des 750 m-Abstandes zu den oben genannten Ortslagen wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstands zum geplanten Vorranggebiet 15 (Beveringen – Kemnitz – Sarnow) um ca. 400 m ist mangels räumlicher Wahrnehmbarkeit zu vernachlässigen.

Die Abgrenzung des Gebiets erfolgt im 750-m-Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kuhbier, Kuhdorf, Giesensdorf und Giesensdorf Ausbau sowie im 1000 m Abstand zu Einzellagen östlich von Kuhbier. Im Südwesten grenzt das Gebiet an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.

VR WEN 15: Beveringen - Kemnitz - Sarnow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Stadt Pritzwalk (Gemarkungen: Beveringen, Kemnitz, Sarnow)

Fläche: 126 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 19 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: querende 110 kV-Leitung, Umspannwerk

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 2 Weißstörchen
- teilweise Überlagerung mit Umgebungsschutz Hügelgrab und Landwehr
- Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kemnitz, Neuhoof, Sarnow
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 14 (Kuhbier - Kuhdorf - Pritzwalk), VR WEN 17 (Boddin – Klein Woltersdorf)

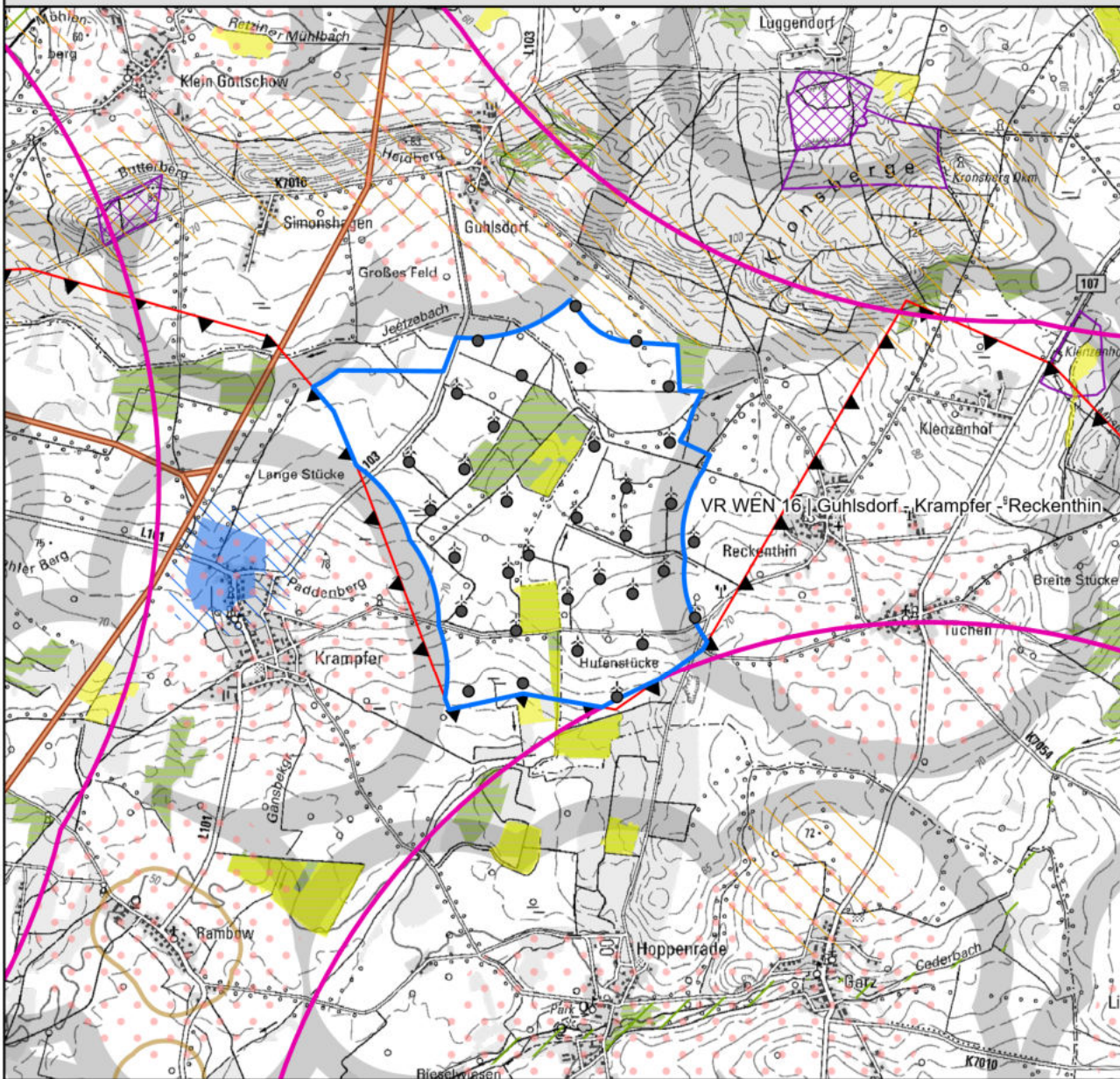
Bewertung:

Das Gebiet ist vollständig entwickelt und verfügt über einen Bestand von 19 WEA, die an das querende 110 kV-Stromnetz angebunden sind.

Bei der marginalen Überlagerung des VR WEN mit den zentralen Prüfbereich von 2 Weißstörchen wurde dem Einbeziehen von Bestandsanlagen in die Flächenkulisse Vorrang gewährt. Im Nordwesten durchzieht der Umgebungsschutz einer Landwehr das Vorranggebiet, im Süden überlagert es sich im Randbereich mit einem Hügelgrab. Da beide Teilbereiche bereits mit Windenergieanlagen vorgeprägt sind, wird dies Konfliktpotenzial vernachlässigt. Die Anwendung des 750 m-Abstandes zu den oben genannten Ortslagen, als auch die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstands zu den geplanten Vorranggebieten 14 und 17, wird mit dem Einbeziehen des vorhandenen Anlagenbestands gerechtfertigt.

Abgegrenzt wird die Fläche durch den 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Kemnitz, Neuhoof und Sarnow. Hier wurde der vorhandene Anlagenbestand bei der Abgrenzung berücksichtigt.

VR WEN 16: Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen: Guhlsdorf, Reckenthin)
 Gemeinde Plattenburg (Gemarkungen: Krampfer)

Fläche: 594 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe, Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastuktur

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 34 Bestandsanlagen
- BLP: TFNP Groß Pankow (Prignitz), BP “WP Reckenthin”, FNP Plattenburg, BP “WP Kronsberge I +II”, BP “WP Guhlsdorf”
- Nähe zur Netzinfrastruktur: westlich verlaufende 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zur Ortslage Reckenthin
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, Forstgutsaatbestand
- Geschütztes Biotop > 5 ha

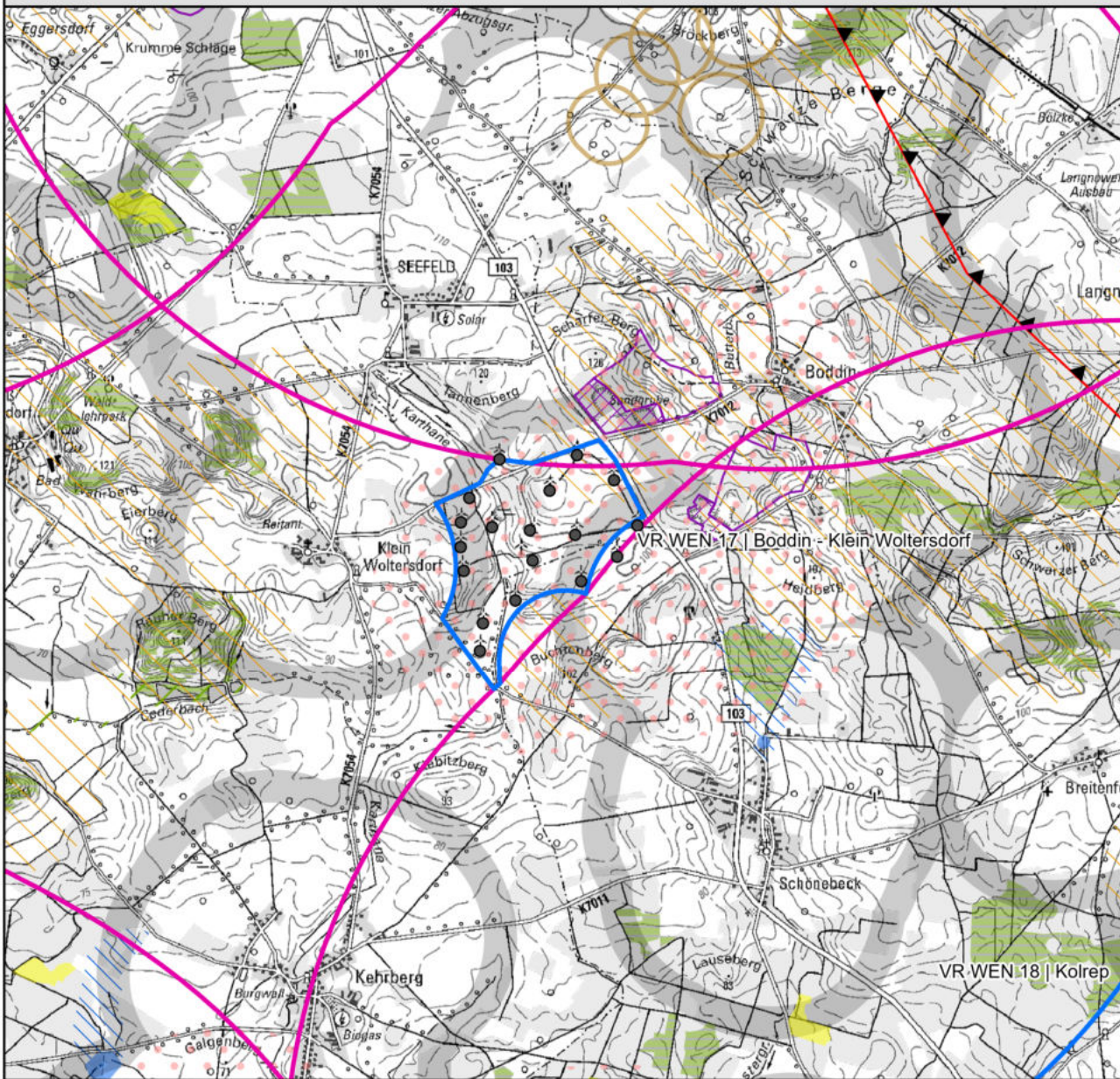
Bewertung:

Das bauplanungsrechtlich gesicherte Gebiet ist maßgeblich durch vorhandene WEA geprägt und verfügt durch die Nähe zum 380 kV- und zum 110 kV-Leitungsnetz über eine sehr gute Netzanbindung.

Da sich Anlagen in geringerem Abstand als 1000 m zum Siedlungsbereich von Reckenthin befinden, erfolgt die Darstellung des VR in diesem Bereich bis zum 750 m Schutzabstand. Das VR WEN überlagert neben geschützten Biotopen auch Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung, kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet und Forstgutsaatbestand, gemäß Waldfunktionskartierung. Diese Flächen werden innerhalb des Vorranggebietes durch den vorhandenen Anlagenbestand bereits freigehalten. Aufgrund des Abstandserfordernisses raumbedeutsamer WEA untereinander können die Wald- und Biotopbereiche ebenfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch weitere WEA freigehalten werden, sodass die Waldfunktionen und Biotope erhalten bleiben können.

Die Abgrenzung des Gebiets erfolgt durch den 750 m Siedlungsabstand zur Ortslage Reckenthin. Hier wurde der vorhandene Anlagenbestand bei der Abgrenzung berücksichtigt. Im Süden erfolgte die Abgrenzung am Wirkungsraum “Besonders landschaftsprägendes Denkmal”, im Westen am 1000 m Abstandsbereich zur Ortslage Krampfer, im Norden am 1000 m Abstandsbereich zur Ortslage Guhlsdorf und einer Hangkante/Bergkuppe.

VR WEN 17: Boddin - Klein Woltersdorf



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Gumtow (Gemarkung: Schönebeck)
 Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen: Boddin, Klein Woltersdorf)

Fläche: 147 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Bergkuppe

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

- Umgebungsschutz Denkmal
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 18 Bestandsanlagen
- BLP: FNP Klein Woltersdorf (4. Änderung), BP Groß Woltersdorf Nr. 1 “WP Klein Woltersdorf”, BP Schönebeck “Windpark Schwarzerberg”

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Brutplatz von 1 Rotmilan
- teilweise Überlagerung mit Nahbereich von 2 Rotmilanbrutplätzen
- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 3 Rotmilanbrutplätzen
- 750 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Klein Woltersdorf, Wohnplatz B 103
- teilweise Überlagerung mit Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zu: VR WEN 15 (Beveringen – Kemnitz – Sarnow)

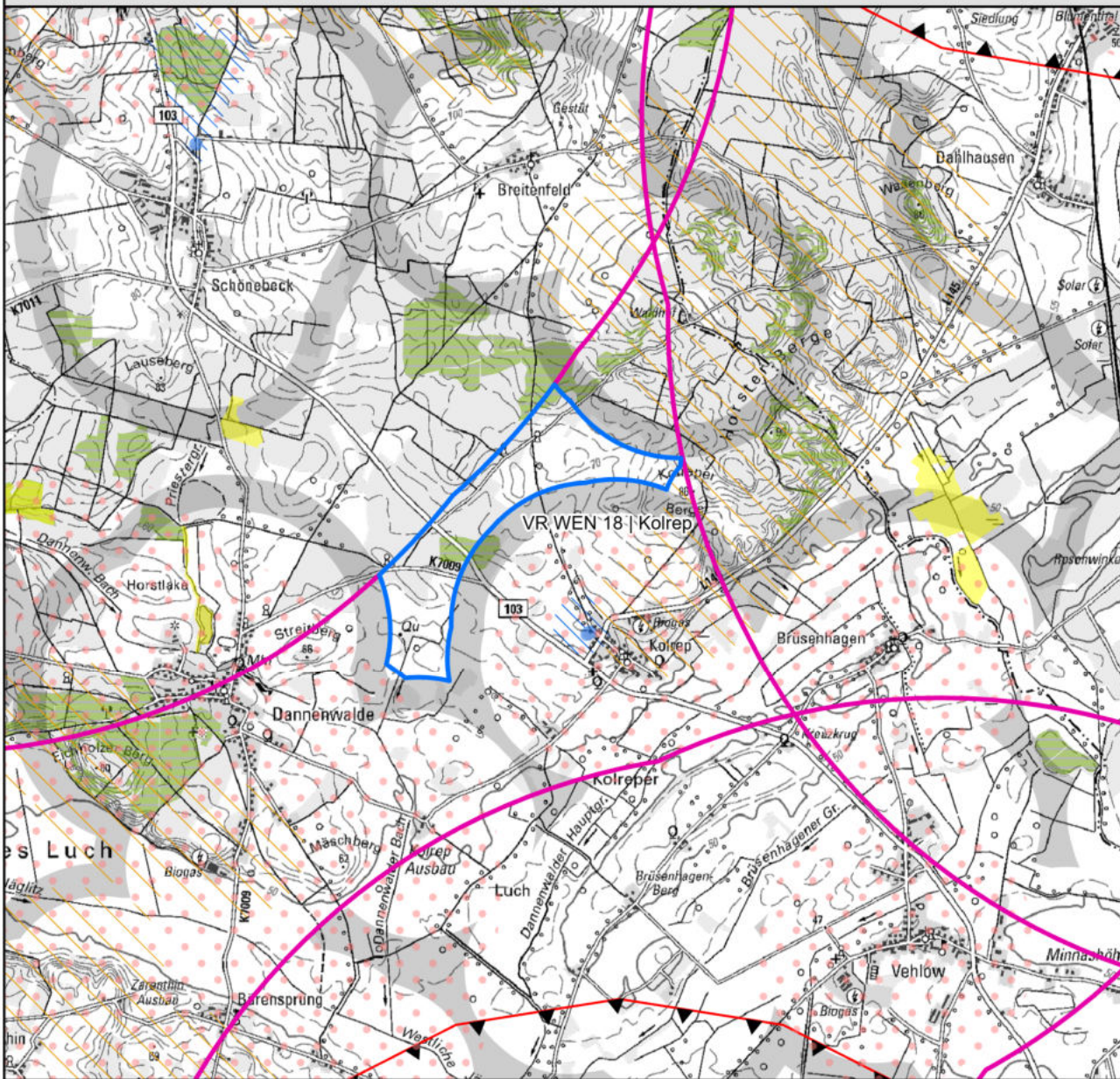
Bewertung:

Für dieses geplante Gebiet sprechen die Vorprägung durch 18 Bestandsanlagen für Windenergienutzung als auch die planerische Grundlage auf Basis verschiedener Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) und der Gemeinde Gumtow innerhalb des VR WEN.

Nach aktuellem Kenntnisstand überlagern den Bestandswindpark 3 zentrale Prüfbereiche und 2 Nahbereiche von insgesamt 3 Rotmilanbrutplätzen, wobei sich ein Brutplatz in direkter Randlage des VR befindet. In den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange festgestellt worden. Eine geringfügige Unterschreitung des 5km-Abstandes zum nördlich gelegenen VR WEN 15 kann mangels räumlicher Wahrnehmbarkeit vernachlässigt werden.

Die Abgrenzung erfolgt am 750 m Siedlungsabstand von Klein Woltersdorf und einem Wohnplatz an der B 103, wobei der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt wurde. Im Osten erfolgte die Abgrenzung an der Bundesstraße B103 und im Süden an einer Hangkante/Bergkuppe.

VR WEN 18: Kolrep



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Gumtow (Gemarkungen: Kolrep, Dannenwalde)

Fläche: 132 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe, Mindestabstand d. Vorranggebiete (VR WEN 17)

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung
 (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum
 "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes
 (hoch-sehr hoch),
 Hangkante/Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5
 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750
 - 1.000 m)

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet
 (Zone I + II)

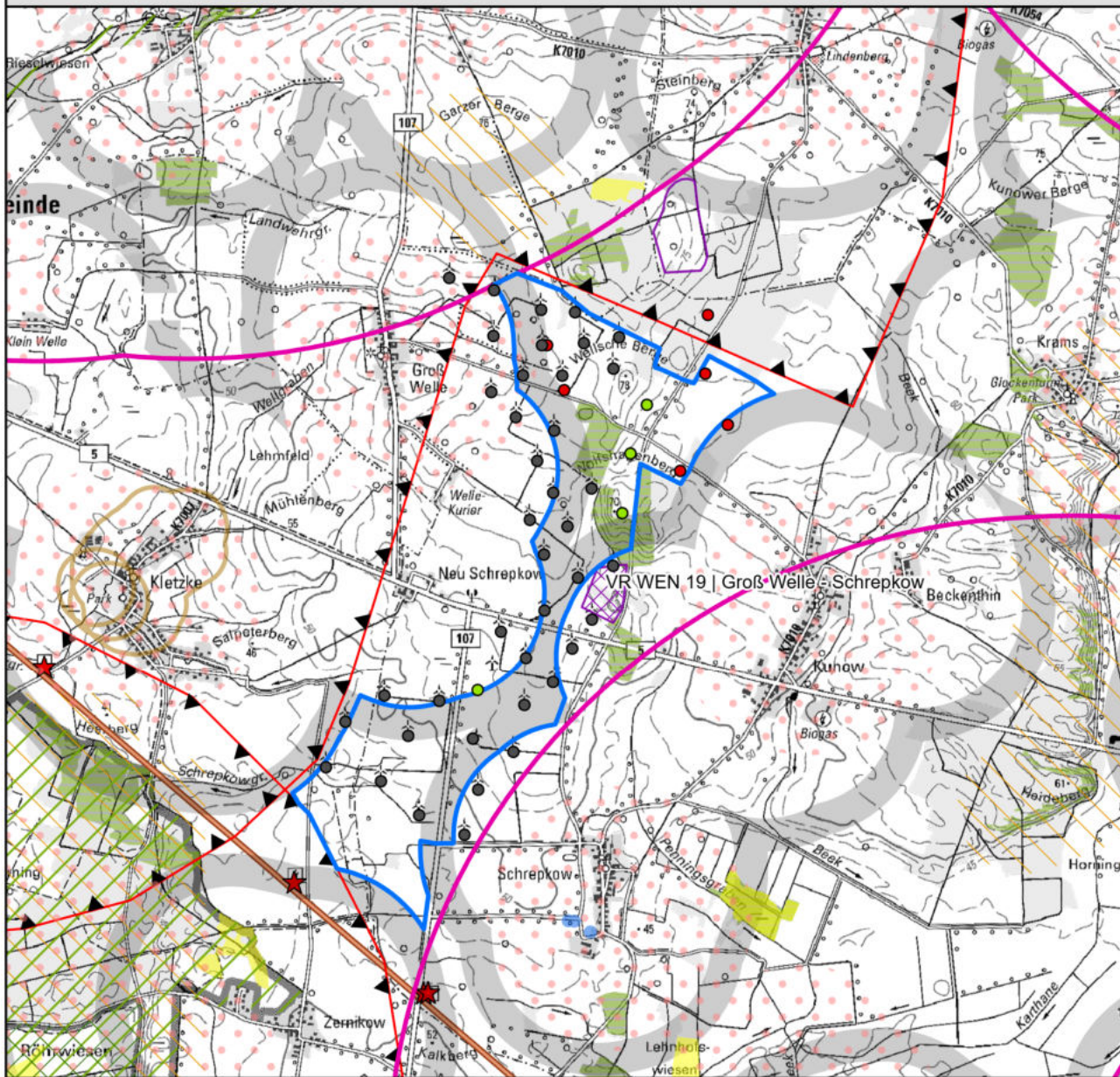
Wasserschutzgebiet
 (Zone III)

Bewertung:

Für das Gebiet sind weder Belange für die Windenergienutzung noch Konfliktpotenziale bekannt. Die im Steckbrief dargestellte Waldfunktion überlagert sich mit dem VR WEN um weniger als 5 ha und ist deshalb nicht abwägungsrelevant.

Die Abgrenzung des Gebiets erfolgt an dem 5 km-Mindestabstand zum VR WEN 17 (Boddin – Klein Woltersdorf) und den 1000 m Siedlungsabständen zu den Ortslagen Kolrep, Kolrep Ausbau, Dannenwalde und Waldhof, sowie an der landschaftsbildprägenden Hangkante/Kuppe “Kolreper Berge”.

VR WEN 19: Groß Welle - Schrepkow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Gumtow (Gemarkungen: Groß Welle, Kunow, Schrepkow)
 Gemeinde Plattenburg (Gemarkungen: Kletzke, Zernikow)

Fläche: 398 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 40 Bestandsanlagen, Genehmigung von 4 WEA
- 6 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP "Windpark Schreppkow 1 u. 2", FNP Schreppkow, BP "Windpark Kletzke", TFNP Kletzke
- Nähe zur Netzinfrastruktur: direkt angrenzend an 110 kV-Leitung, 2 Umspannwerke

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Weißstorch
- 750 m zu Siedlungsabstand zu den Ortslagen Groß Welle, Neu Schreppkow, Schreppkow, Wohnplatz B 5
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, Wald auf erosionsgefährdetem Standort

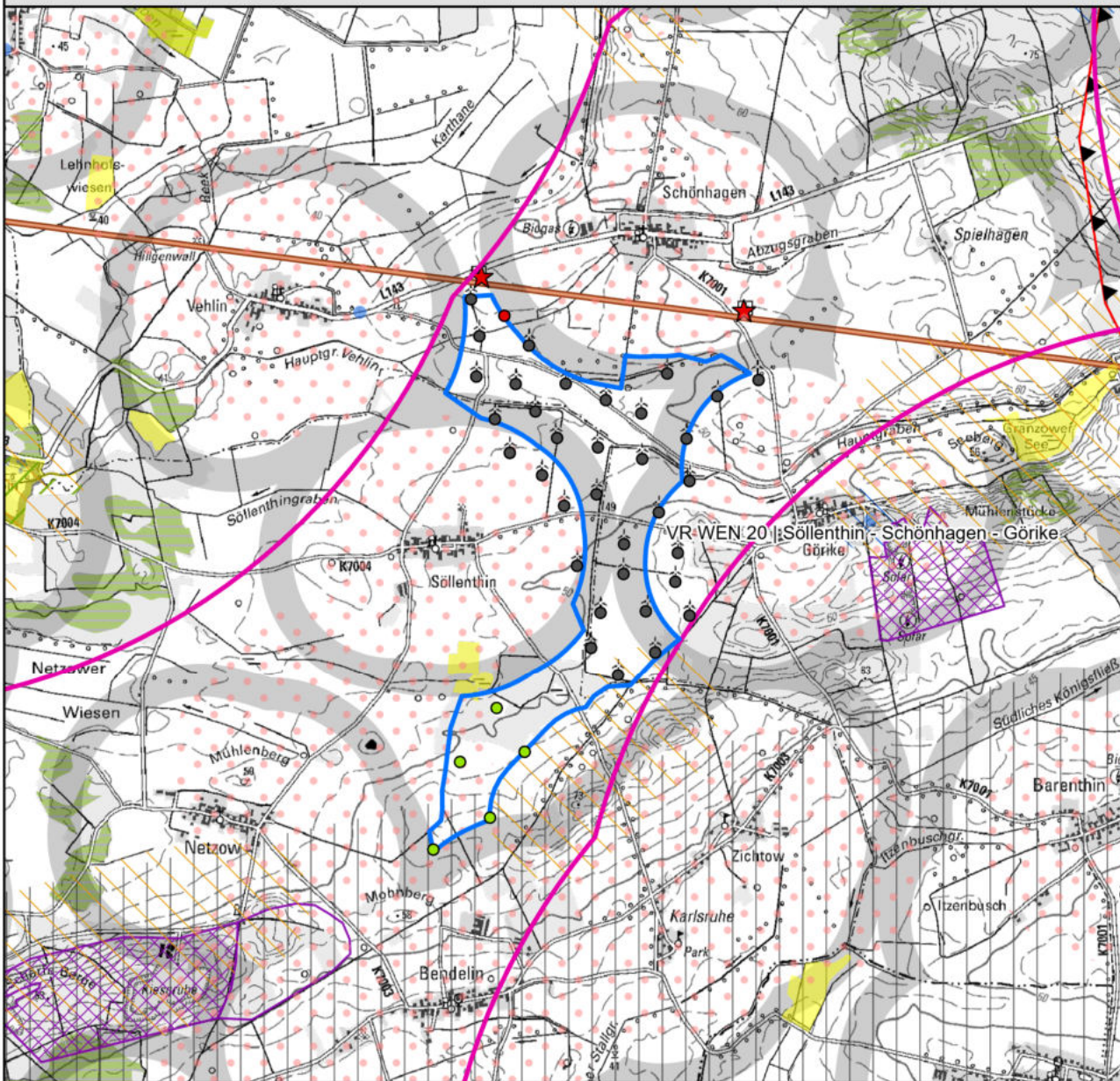
Bewertung:

Für dieses geplante Gebiet sprechen die Vorprägung durch 40 Bestandsanlagen für Windenergienutzung als auch die planerische Grundlage auf Basis verschiedener Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinde Plattenburg und der Gemeinde Gumtow innerhalb des VR WEN. Weiterhin sprechen dafür die direkte angrenzende 110 kV-Leitung, sowie zwei Umspannwerke in räumlicher Nähe.

Nördlich gibt es eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Weißstorchbrutplatzes, der jedoch bereits mit Anlagen bestanden ist. Die Anwendung des 750 m Abstandes zu den oben genannten Ortslagen wird durch die Erfassung der Bestandsanlagen gerechtfertigt. Darüber hinaus überlagert das VR WEN im nördlichen Teil "Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" und "Wald auf erosionsgefährdetem Standort", gemäß Waldfunktionskartierung. Diese wurden bei der Standortwahl der genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA berücksichtigt und freigehalten, sodass keine negativen Umweltauswirkungen auf die Waldfunktion zu erwarten sind. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine entgegenstehende Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

Abgegrenzt wurde das Gebiet am 750 m Siedlungsabstand der Ortslagen Groß Welle, Neu Schreppkow, Schreppkow, Wohnplatz B 5, wobei der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt wurde. 1000 m Abstand werden zur Ortslage Zernikow berücksichtigt und die Fläche im Südwesten am Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" abgegrenzt.

VR WEN 20: Söllenthin - Schönhagen - Görike



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz
 Gemeinde Gumtow (Gemarkungen: Görike, Schönhagen (G), Vehlin)
 Gemeinde Plattenburg (Gemarkungen: Bendelin, Netzow, Söllenthin)

Fläche: 312 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Bergkuppe, Genehmigte Anlagen

Legende

- | | |
|---|--|
| Windenergieanlagen | Geschütztes Biotop > 5 ha |
| ● Bestand | Regionalplanung |
| ● Genehmigung | Vorranggebiet "Rohstoffsicherung" |
| ● Bauantrag | Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung" |
| Festlegungen | Gesundheitsschutz |
| Z 1 Vorranggebiet | Siedlungsabstand (750 - 1.000 m) |
| Windenergienutzung (VR WEN) | Sonstiges |
| Regionalplanerische Leitlinien | Wirkungsbereich Radar/Tiefflugkorridor |
| Mindestabstand Vorranggebiet | Netzinfrastuktur |
| Artenschutz | Umspannwerk |
| Nahbereich + Zentraler Prüfbereich | Stromleitung |
| Denkmalschutz | Wald |
| Wirkungsraum | Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha |
| "Besonders landschaftspr. Denkmal" | Wasserschutz |
| Natur-/Landschaftsschutz | Wasserschutzgebiet (Zone I + II) |
| FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark | Wasserschutzgebiet (Zone III) |
| Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum | |

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 34 Bestandsanlagen, Genehmigung von 5 WEA
- Nähe zur Netzinfrastruktur: direkt angrenzend an 110 kV-Leitung, 2 Umspannwerke
- BLP: FNP Gemeinde Plattenburg (4. Änderung), FNP Gemeinde Vehlin, Schönhagen, Söllenthin

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 3 Rotmilan-Brutplätzen
- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Schwarzmilan
- 750 m zu Siedlungsabstand zu den Ortslagen Görike, Schönhagen, Söllenthin
- teilweise Überlagerung mit militärischem Nachttiefflugstreckensystem
- teilweise Überlagerung mit Hangkante/Bergkuppe

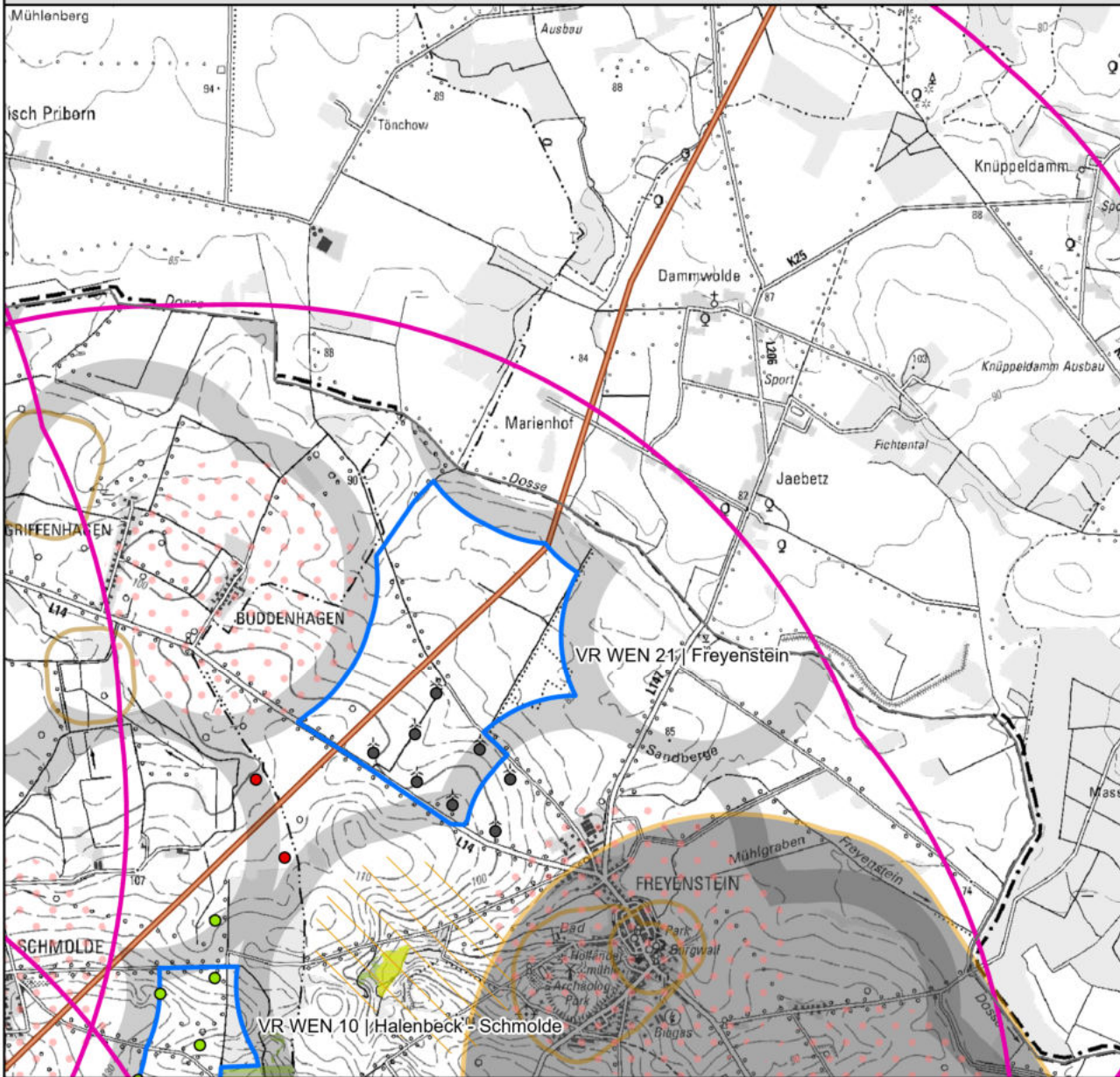
Bewertung:

Das VR WEN ist maßgeblich durch den Bestand von WEA und weiteren Standorten genehmigter Anlagen südlich von Söllenthin geprägt. Für eine planerische Grundlage sorgen verschiedene Flächennutzungspläne der Gemeinden Plattenburg und Gumtow innerhalb des VR WEN. Eine Anbindung an die direkt angrenzende 110 kV-Leitung und zwei Umspannstationen ist vorhanden.

Um möglichst viele Anlagen zur Anrechnung auf den Flächenbeitragswert zu erfassen, wurde der 1000 m Siedlungsabstand unter Anwendung des Mindestabstandes von 750 m zu den angrenzenden Siedlungsbereichen von Görike, Schönhagen und Söllenthin unterschritten. Der südliche Teilbereich mit den genehmigten Anlagen überlagert sich teilweise mit den ZPB eines Schwarzmilan- und 3 Rotmilanbrutplätzen. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine zu erwartende Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt. Die teilweise Überlagerung mit einer vorhandenen Hangkante/Bergkuppe wird mit vorhandenem Anlagenbestand gerechtfertigt. Aufgrund der Lage innerhalb des Nachttiefflugkorridors der Bundeswehr ist ab einer Anlagenhöhe von 213 m eine Prüfung im Kontext der Lage- und Anlagenparameter im Genehmigungsverfahren notwendig. Innerhalb der Korridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage entsprechen.

Das Vorranggebiet grenzt sich im Westen im 750 m-Siedlungsabstand zu Söllenthin, im Norden zu Schönhagen und im Osten zu Görike, ab. Im Süden erfolgt die Abgrenzung unter Berücksichtigung der bereits genehmigten fünf Windenergieanlagen.

VR WEN 21: Freyenstein



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung: Freyenstein)

Fläche: 291 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Graben, Bestandsanlagen

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 8 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: 380 kV-Leitung verläuft durch VR WEN
- BLP: FNP Wittstock/Dosse

Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zur Ortslage Freyenstein
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu: VR WEN 10 (Halenbeck - Schmolde)

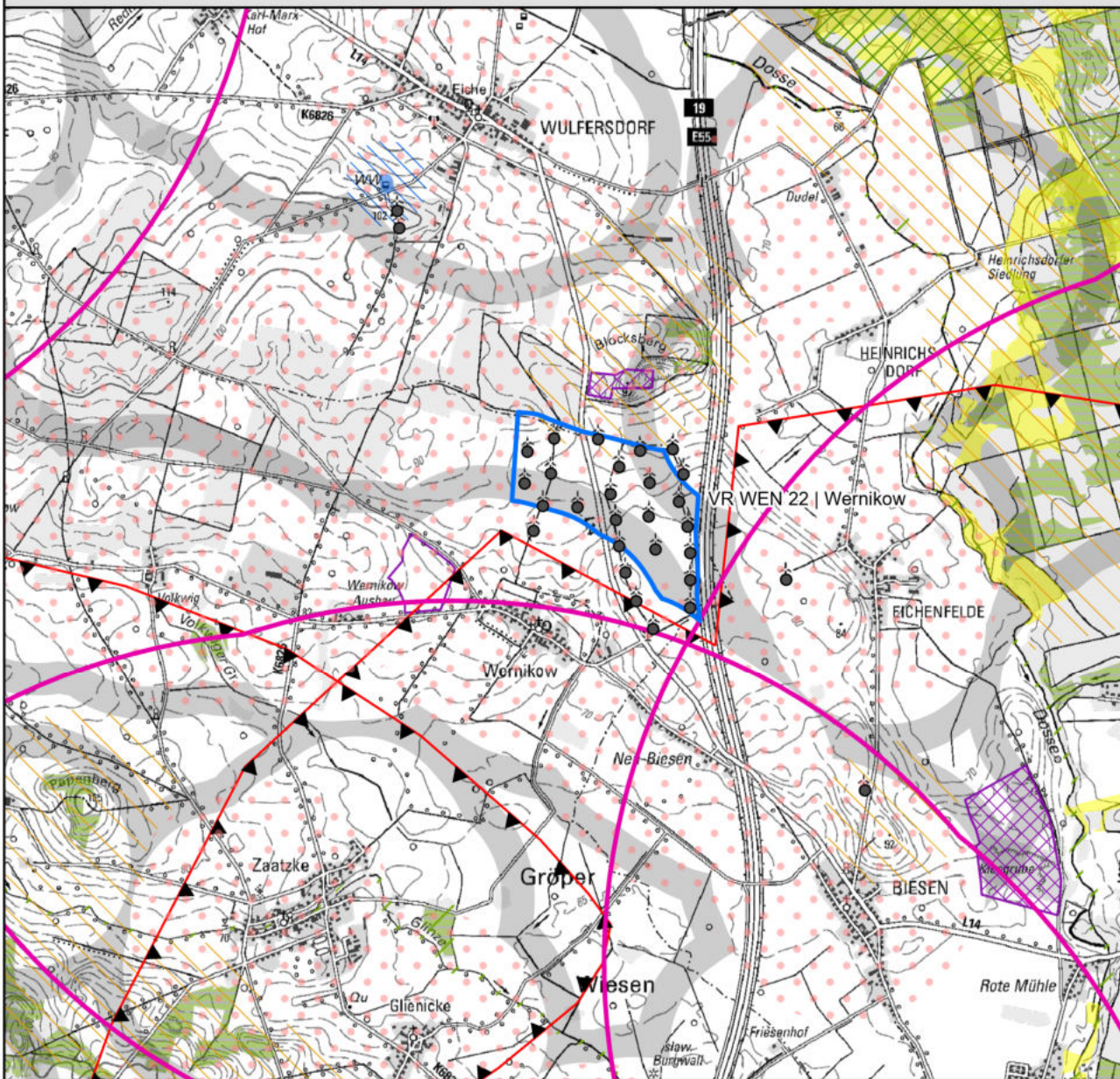
Bewertung:

Die nordwestlich von Freyenstein befindlichen Bestandsanlagen werden durch das VR WEN erfasst und das Gebiet nördlich erweitert. Die mit Anlagen bestandene Teilfläche ist baurechtlich gesichert und vollständig entwickelt. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine zu erwartende Beeinträchtigung der berührten Belange festgestellt. Das VR wird von einer 380 kV-Leitung durchquert. Nach aktueller Rechtslage ist davon auszugehen, dass für die im Verfahren befindlichen Repoweringanträge Genehmigungen erteilt werden und somit ein weiterer Ausbau des Windparks Freyenstein zu erwarten ist.

Zur Erfassung möglichst vieler Anlagen wird der Siedlungsabstand von 750 m zur Ortslage Freyenstein berücksichtigt. Der 5 km-Mindestabstand zum südlich gelegenen Windpark des VR WEN 10 Halenbeck – Schmolde wird aufgrund genehmigter und bestehender WEA deutlich unterschritten.

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgen südlich an der Landesstraße L 14, im Westen am 1000 m Siedlungsabstand zur Ortslage Buddenhagen, im Norden zur Ortslage Marienhof und im Osten zur Ortslage Freyenstein.

VR WEN 22: Wernikow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkungen:
 Eichenfelde, Wernikow)

Fläche: 111 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, A 19, Bestandsanlagen

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 27 Bestandsanlagen
- BLP: Sachlicher TFNP "Windenergienutzung" der Gemeinde Heiligengrabe
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 4,2 km zum Umspannwerk
- Gebiet mit Vorprägungen im Bereich Verkehrsinfrastruktur / Autobahn A 19

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 3 Rotmilan- und 1 Weißstorch-Brutplätzen
- 750 m zu Siedlungsabstand zu Heinrichsdorf, Neu Biesen, Wernikow
- teilweise Überlagerung Hangkante/Bergkuppe

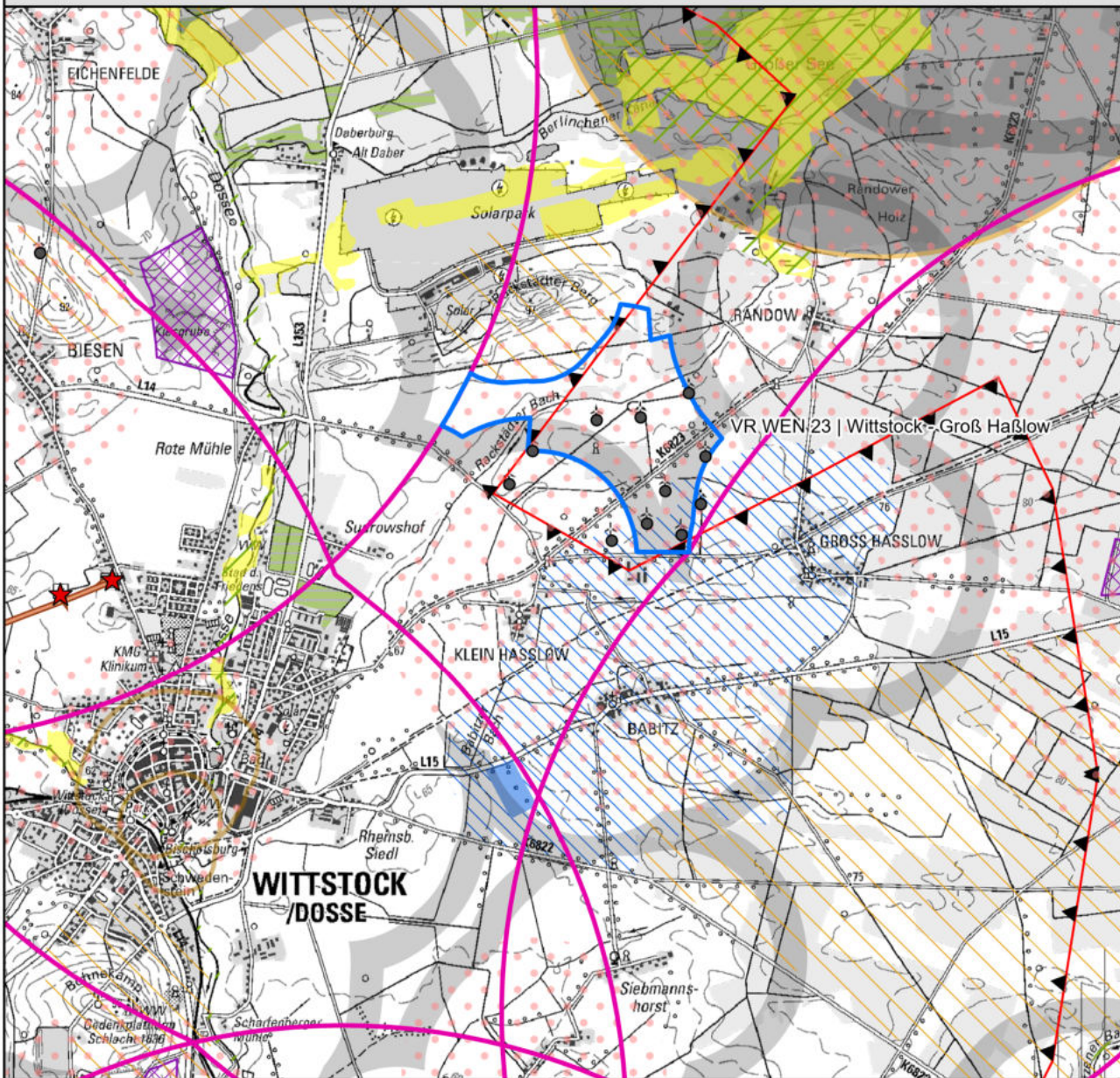
Bewertung:

Das vollständig entwickelte Gebiet nordöstlich von Wernikow verfügt über 26 Bestandsanlagen und ist durch den Sachlichen TFNP der Gemeinde Heiligengrabe baurechtlich gesichert.

Zur Erfassung der Bestandsanlagen erfolgt im Südlichen Teil des VRs eine Unterschreitung des 1000 m Abstandes zu den Siedlungsbereichen von Wernikow und Neu Biesen, unter Berücksichtigung des 750 m Mindestabstandes zu den Siedlungsbereichen. Östlich der Autobahn A 19 bei Heinrichsdorf befindet sich ein Wohnplatz in Einzellage zu dem ebenfalls ein 750 m Abstand eingehalten wird. Nach aktueller Datenlage des LfU bestehen teilweise Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen eines Weißstorch- und 3 Rotmilanbrutplätzen. Im Rahmen eines gesonderten Termins zur artenschutzfachlichen Erörterung am 04. März 2023 sind seitens der Fachbehörde keine Einwände geäußert worden. Ebenso wurden in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt. Die teilweise Überlagerung des Gebietes mit einer Hangkante/Bergkuppe im Norden wird mit dem Einbeziehen von Bestandsanlagen gerechtfertigt.

Die Abgrenzung des Gebietes folgt den oben genannten Siedlungsabständen, sowie der Autobahn A 19, unter Erfassung der Bestandsanlagen.

VR WEN 23: Wittstock - Groß Haßlow



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen: Groß Haßlow, Wittstock/Dosse)

Fläche: 165 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Bergkuppe

Legende

Windenergieanlagen

● Bestand

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

FFH-Gebiet, SPA-
 Gebiet, LSG, Naturpark
 Bedeutung d.
 Landschaftsbildes (hoch-
 sehr hoch), Hangkante/
 Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorranggebiet
 "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 -
 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/
 Tiefflugkorridor

Netzinfrasturktur

Umspannwerk
 Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I
 + II)
 Wasserschutzgebiet (Zone
 III)

Luftverkehr

Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 11 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 3 km zur 110 kV-Leitung
- BLP: FNP/ BP "Windpark Groß Haßlow" der Stadt Wittstock/Dosse
- Technische Vorprägung durch angrenzende PV-FFA

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Brutplatz Rotmilan
- teilweise Überlagerung mit Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" Altstadt Wittstock/Dosse (4 km südwestlich)
- 750 m Siedlungsabstand zu Groß Haßlow, Klein Haßlow
- teilweise Überlagerung mit Wasserschutzgebiet Zone III

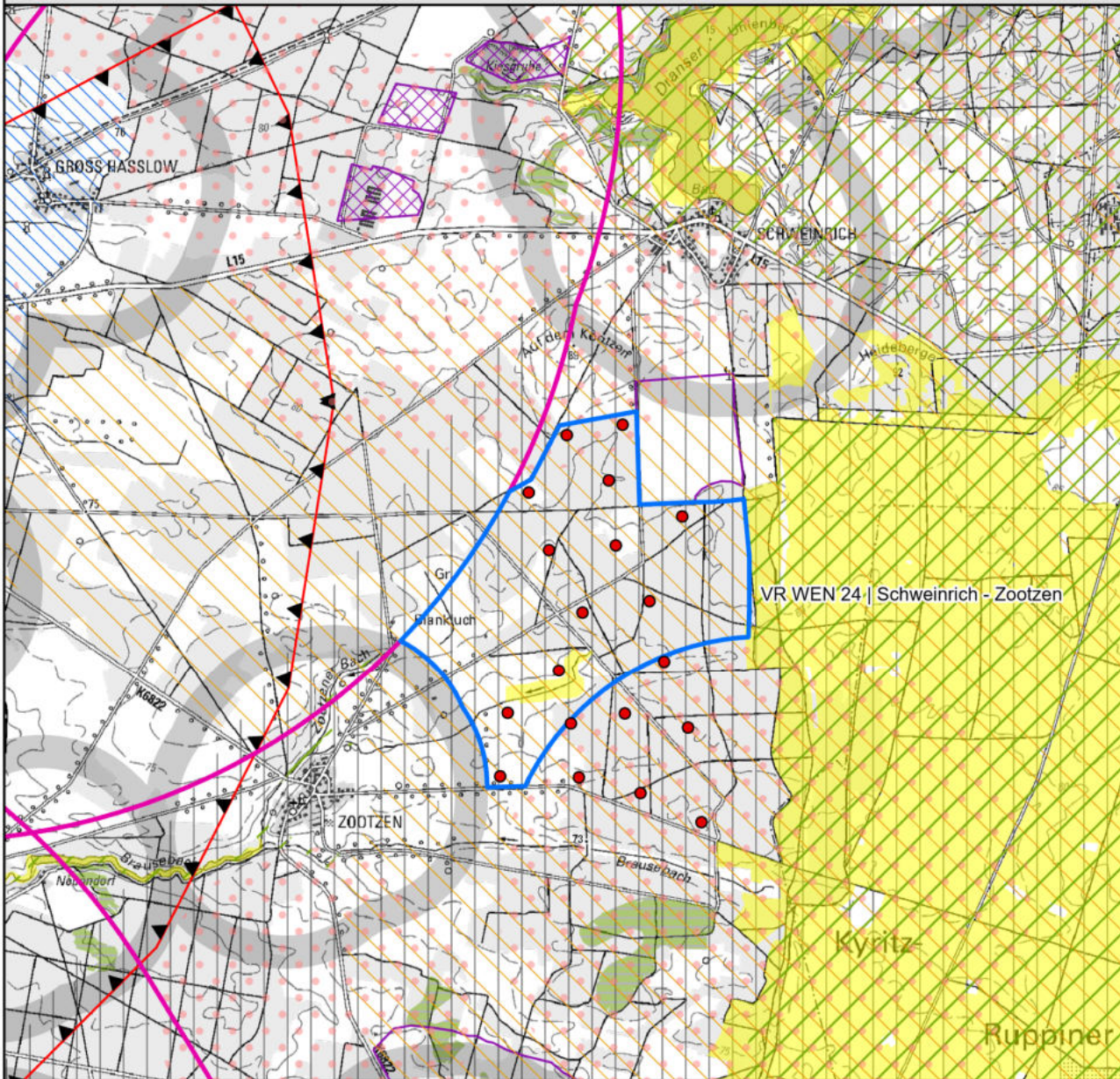
Bewertung:

Das nordöstlich von Wittstock (Dosse) gelegene Gebiet ist durch einen Anlagenbestand von 11 WEA geprägt und befindet sich in 3 km Nähe zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt an das 110 kV-Netz, das nach Informationen des Verteilnetzbetreibers in südlicher Richtung ausgebaut werden soll.

Zur Erfassung der Bestandsanlagen erfolgt im Südlichen Teil des VRs eine Unterschreitung des 1000 m Abstandes zu den Ortslagen Groß Haßlow und Klein Haßlow, unter Berücksichtigung des 750 m Mindestabstandes zu den Siedlungsbereichen. Nördlich angrenzend befinden sich eine landschaftsbildprägende Bergkuppe und der dahinter liegende, etwa 160 ha große Solarpark Alt Daber, auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Alt Daber. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund des technisch vorgeprägten Gebietscharakters nicht auszugehen. Vier der Bestandsanlagen befinden sich in Randlage innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III), eine Beeinträchtigung ist im Genehmigungsverfahren nicht festgestellt worden. Eine Überlagerung mit dem Nahbereich und dem ZPB eines Rotmilanbrutplatzes ist auf eine nachträgliche Ansiedlung innerhalb des Windparks zurückzuführen. Eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Altstadt von Wittstock/Dosse durch die kleinräumige Überschneidung mit dem Prüfbereich wurde im Zuge der Erörterung mit der Fachbehörde nicht festgestellt.

Die Abgrenzung des Gebietes folgt den oben genannten Siedlungsabständen, im Norden einer Hangkante/Bergkuppe, sowie im Westen zum 5 km-Mindestabstand zum VR WEN 22 (Wernikow).

VR WEN 24: Schweinrich - Zootzen



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen: Zootzen, Schweinrich)

Fläche:

382 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, VB Rohstoffe Nr. 36 "Schweinrich II", Artenschutz, Mindestabstand d. Vorranggebiete, FFH-Gebiet

Legende

Windenergieanlagen

- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- 19 WEA im Genehmigungsverfahren
- BP Nr. 07/2016 “Windpark Zootzen” (nicht fortgeführt)

Konfliktpotenzial:

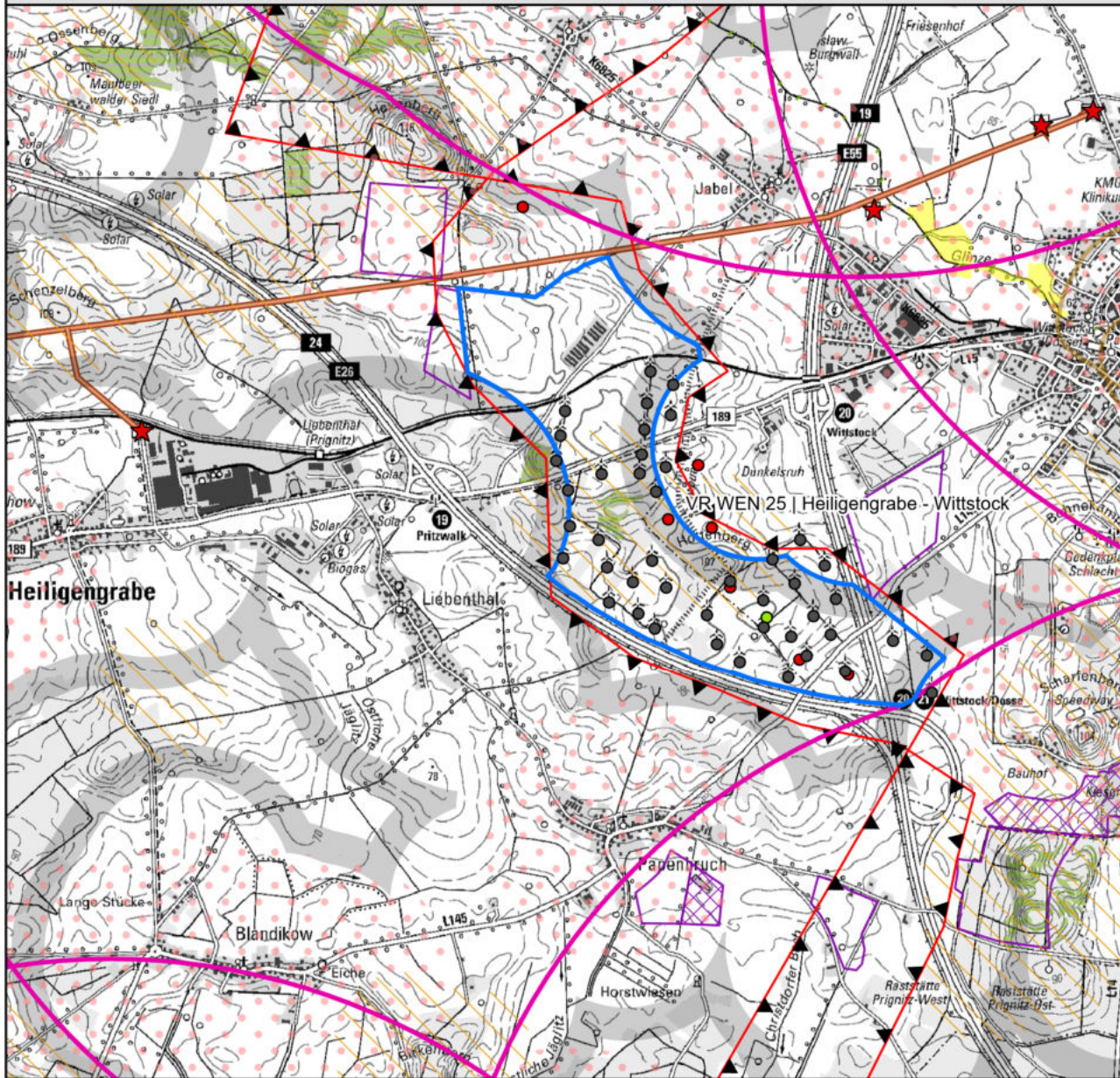
- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Rotmilan
- Überlagerung mit militärischem Nachttiefflugstreckensystem
- Überlagerung mit unzerschnittenem Raum
- teilweise Überlagerung mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes

Bewertung:

Im Gebiet nordöstlich von Zootzen befinden sich derzeit 19 WEA im Genehmigungsverfahren. Die Stadt Wittstock (Dosse) hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/2016 die baurechtliche Flächensicherung für die Entwicklung des Windpark Zootzen in die Wege geleitet. In Konsequenz der neuen gesetzlichen Vorgaben und in Erwartung der räumlichen Steuerung durch den Regionalplan ist das Verfahren mit Beschluss vom 05. Juli 2023 eingestellt worden. Das Fortbestehen des Entwicklungsinteresses ist dem Aufhebungsbeschluss entnehmbar.

Um WEA im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, überlagert der nördliche Teil des Vorranggebiets den Zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes teilweise. Von der zuständigen Fachbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu keine Bedenken geäußert. Der östliche Teil des Vorranggebiets befindet sich in Randlage zur ehemals militärisch genutzten Kyritz-Ruppiner Heide und ist in seiner Waldfunktion als nicht betretbare Fläche kartiert. Die Konversionsfläche kann nach Munitionsfreistellung einer Nutzung für die Windenergieerzeugung zugeführt werden. Für das als hochwertig eingestufte Landschaftsbild der Waldfläche ergibt sich durch die kleinräumige Überlagerung mit dem VR insgesamt eine geringere Beeinträchtigung. Aufgrund der Lage innerhalb des Nachttiefflugkorridors der Bundeswehr ist ab einer Anlagenhöhe von 213 m eine Prüfung im Kontext der Lage- und Anlagenparameter im Genehmigungsverfahren notwendig. Innerhalb der Korridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage entsprechen. Die Überlagerung mit dem Unzerschnittenen Raum des LRP wird als unkritisch eingestuft, da gemäß der Entwicklungsziele die Durchgängigkeit für Lebewesen mit großen Raumansprüchen nicht durch WEA beeinträchtigt wird.

VR WEN 25: Heiligengrabe - Wittstock



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen: Wittstock/Dosse)
 Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkungen: Jabel, Papenbruch, Glienicke, Liebenthal)
Fläche: 432 ha
Abgrenzung: Siedlungsabstand, A 24, Feldweg b. Jabel

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 44 Bestandsanlagen
- 1 genehmigte Windenergieanlage
- 6 WEA im Genehmigungsverfahren
- Nähe zur Netzinfrastruktur: direkt angrenzende 110 kV-Leitung, ca. 1,6 km zu Umspannstation 20 kV/110 kV und 3 km zu Umspannwerk
- BLP: BP/FNP Heiligengrabe, BP/FNP Wittstock/Dosse
- Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur durch A 24 und A 19, B 189, Bahntrasse

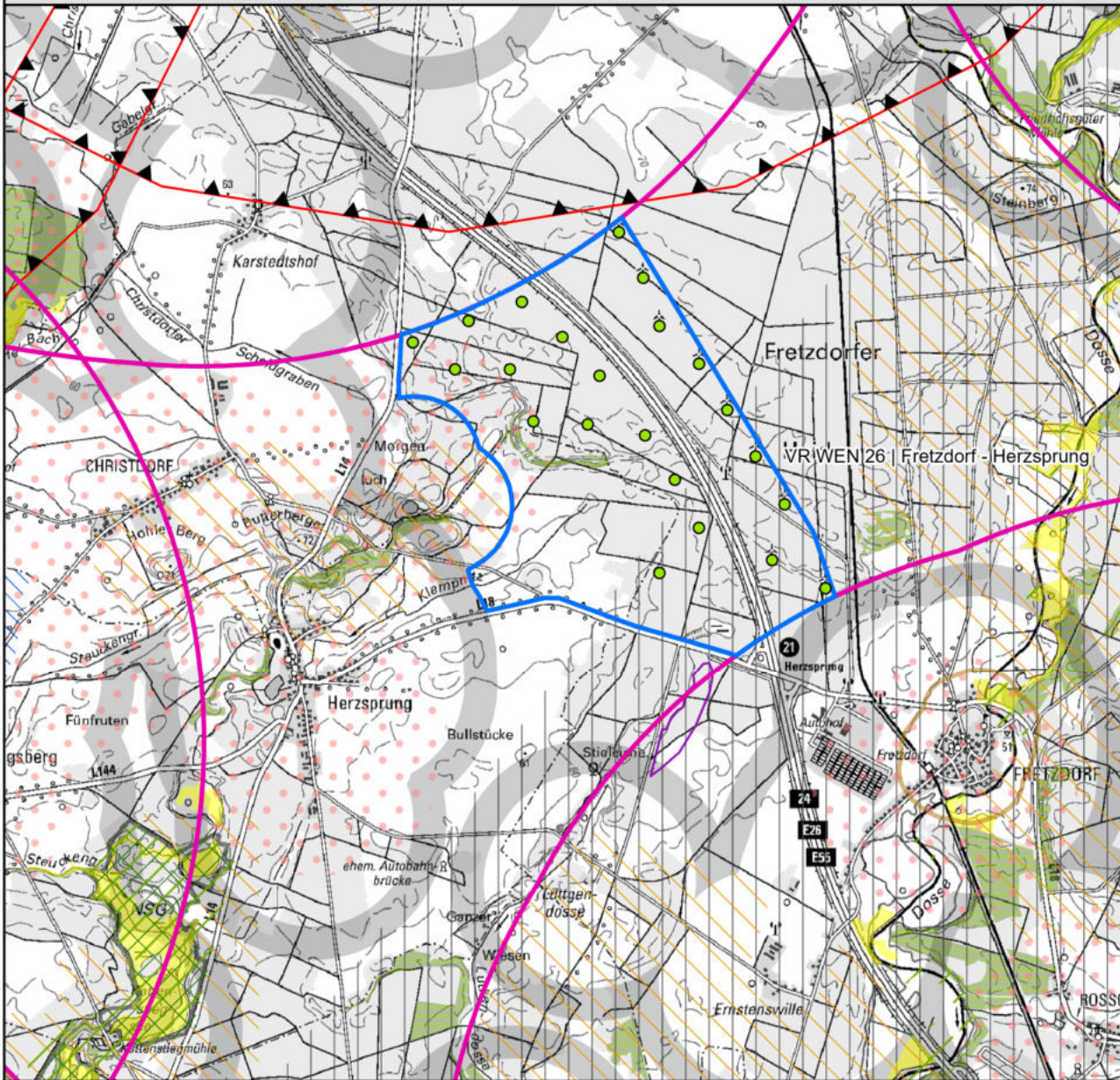
Konfliktpotenzial:

- 750 m Siedlungsabstand zu Bauhof, Dunkelsruh, Wittstock/Dosse
- teilweise Überlagerung mit Hangkante/Bergkuppe
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald auf erosionsgefährdetem Standort

Bewertung:

Das erheblich vorgeprägte Gebiet nordwestlich des Autobahndreiecks Wittstock (Dosse) ist mit 44 Bestandsanlagen bebaut. Darüber hinaus befinden sich 6 Anlagen im Genehmigungsverfahren (z.T. Repoweringvorhaben), während eine Anlage bereits genehmigt wurde. In seiner nördlichen Ausdehnung reicht das VR WEN bis zur 110 kV-Freileitung Perleberg-Wittstock. Das LfU hat in seiner Stellungnahme (06. September 2023) zum Scopingverfahren eine nördliche Abgrenzung am Feldweg, der westlich von Jabel von der Straße "Zur Sandschale" abzweigt empfohlen, da von einer Wiederbesiedlung der nördlich gelegenen Waldbestände durch die Art Rotmilan auszugehen ist. Dem Hinweis wurde gefolgt, wodurch nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Innerhalb des Gebietes befinden sich Kuppen deren landschaftsbildprägenden Charakter bereits durch Bestandsanlagen vorgeprägt ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ausweisung als VR erfolgt aufgrund der vollständigen Bebauung mit WEA nicht. Ebenfalls befinden sich bereits eine Vielzahl bestehender WEA innerhalb des 750 m bis 1.000 m-Bereiches zu den Wohnplätzen Dunkelsruh und Bauhof. Zur Erfassung möglichst vieler Anlagen erfolgt in den betroffenen Bereichen die Darstellung des VRs unter Anwendung des 750 m-Siedlungsabstandes. Eine schallschutzbedingte, zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnqualität ist auf Grund der Nähe zu den Autobahnen A 19 und A 24 nicht zu erwarten. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der berührten Belange festgestellt. Die Inanspruchnahme erosionsgefährdeter Waldflächen sowie Anbauverbotszonen der Verkehrsinfrastrukturen können aufgrund der Kleinräumigkeit durch eine entsprechende Anlagenpositionierung vermieden werden.

VR WEN 26: Fretzdorf - Herzsprung



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen: Christdorf, Fretzdorf)
Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung: Herzsprung)

Fläche: 588 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Mindestabstand d. Vorranggebiete, Hangkante/Kuppe

Legende

Windenergieanlagen

- Genehmigung

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Genehmigung von 22 WEA
- Vorprägung durch Verkehrsinfrastruktur Autobahn A 24 und nahegelegene Bahnstrecke

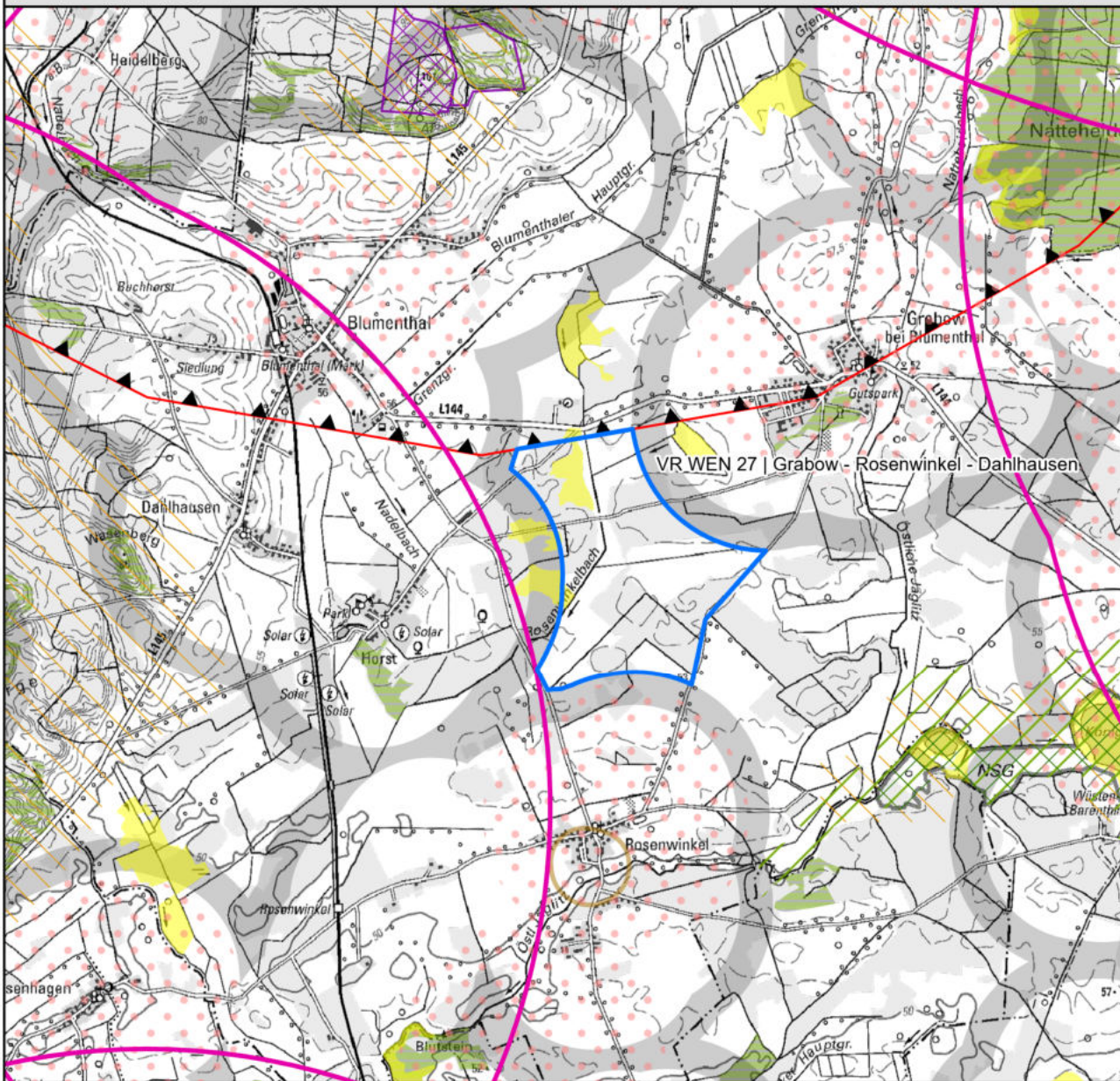
Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit zentralem Prüfbereich von 1 Wespenbussard
- teilweise Überlagerung mit militärischem Nachttiefflugstreckensystem
- Unzerschnittene Räume: Geringfügige Überlagerung mit Verbundraum (LRP OPR)
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald auf erosionsgefährdetem Standort

Bewertung:

Das Gebiet erstreckt sich beidseitig entlang der Autobahn A 24 nördlich der Anschlussstelle Herzsprung und ist durch 22 genehmigte und z.T. bereits im Bau befindliche Anlagen etabliert. Artenschutzrechtliche Belange werden durch die teilweise Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Wespenbussards berührt. Im Zuge des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung entgegenstehender Belange erfolgt und die Vereinbarkeit mit dem Artenschutz festgestellt worden. Die geringfügige Überschneidung mit dem Verbundraum des LRP OPR (1. Fortschreibung April 2009) im Bereich der Zu- und Abfahrt der Autobahn beeinträchtigt das Erhaltungsziel der Durchgängigkeit für Arten mit großen Raumansprüchen nicht zusätzlich. Der Meidung kleinräumiger Waldflächen auf erosionsgefährdeten Standorten ist auf der nachgelagerten Planungsebene Rechnung zu tragen.

VR WEN 27: Grabow - Rosenwinkel - Dahlhausen



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkungen: Blumenthal, Dahlhausen, Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel)
Fläche: 202 ha
Abgrenzung: Siedlungsabstand, Wirkraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum
 "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet

FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
 Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorranggebiet
 "Rohstoffsicherung"

Vorbehaltsgebiet
 "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

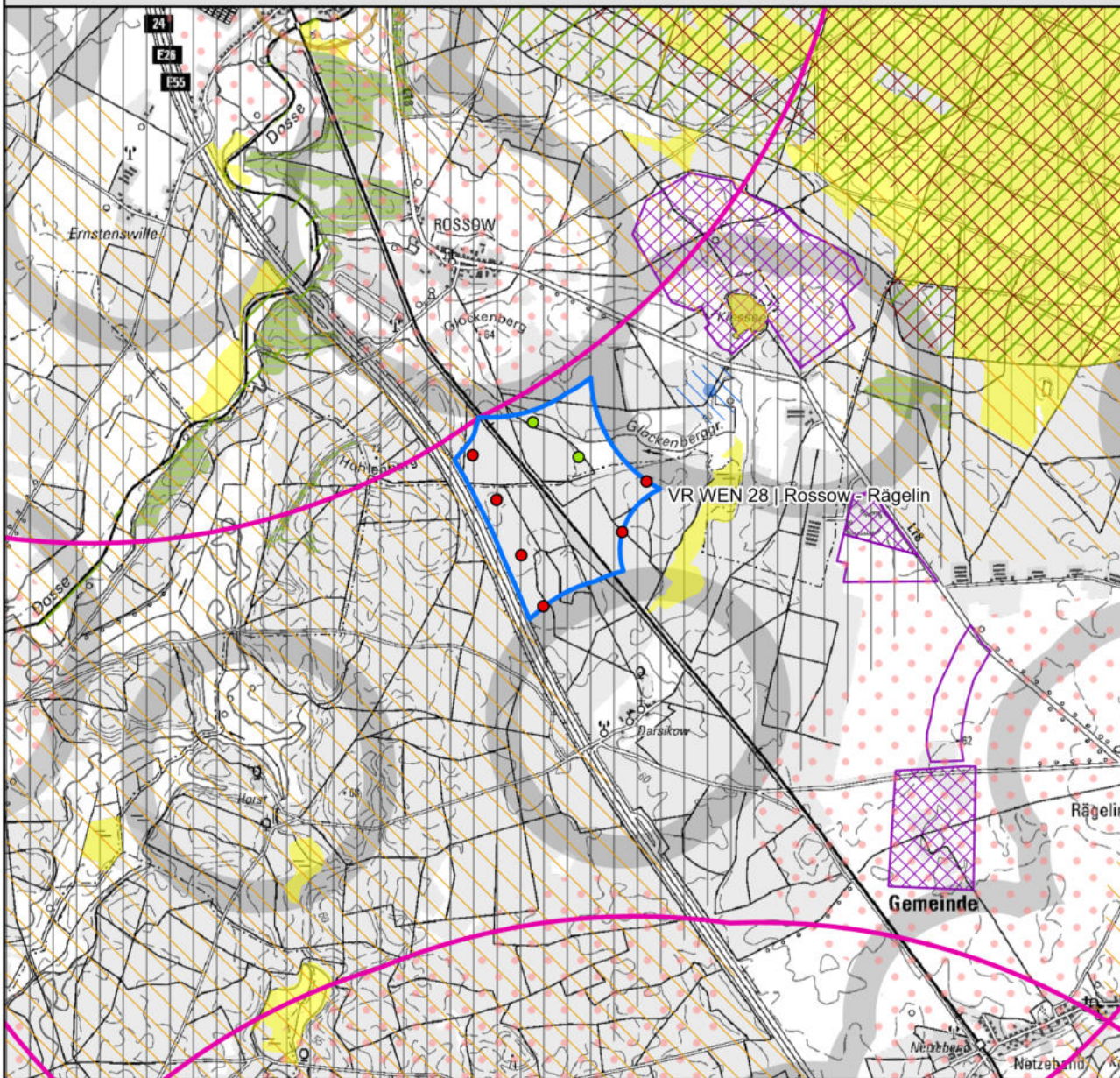
Konfliktpotenzial:

- geschütztes Biotop > 5 h

Bewertung:

Das Gebiet zwischen Blumenthal, Grabow und Rosenwinkel ist besonders konfliktarm und grenzt sich im Wesentlichen durch den 1000 m Abstand zu den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen ab. Westlich des VR WEN, entlang der Regionalbahnstrecke (RB 73) zwischen Neustadt (Dosse) und Pritzwalk befinden sich mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Berücksichtigung des kleinräumigen geschützten Biotopes muss im Zuge der konkreten Standortermittlung der nachgelagerten Planungsebene durch eine geeignete Standortwahl erfolgen. Dem Gebiet wird kein erhebliches Konfliktpotenzial beigemessen.

VR WEN 28: Rossow - Rägelin



Datengrundlagen:

- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Maßstab: 1:50.000

Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung: Rossow)

Amt Temnitz, Gemeinde Temnitzquell (Gemarkung: Rägelin)

Fläche:

149 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe, A 24

Legende

Windenergieanlagen

- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Nationales Naturerbe
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Gebiet mit Vorprägung im Bereich Verkehr / Autobahn A 24 und querende Schienentrasse der Regionalbahnline RE 6
- Genehmigung von 2 WEA
- 6 WEA im Genehmigungsverfahren

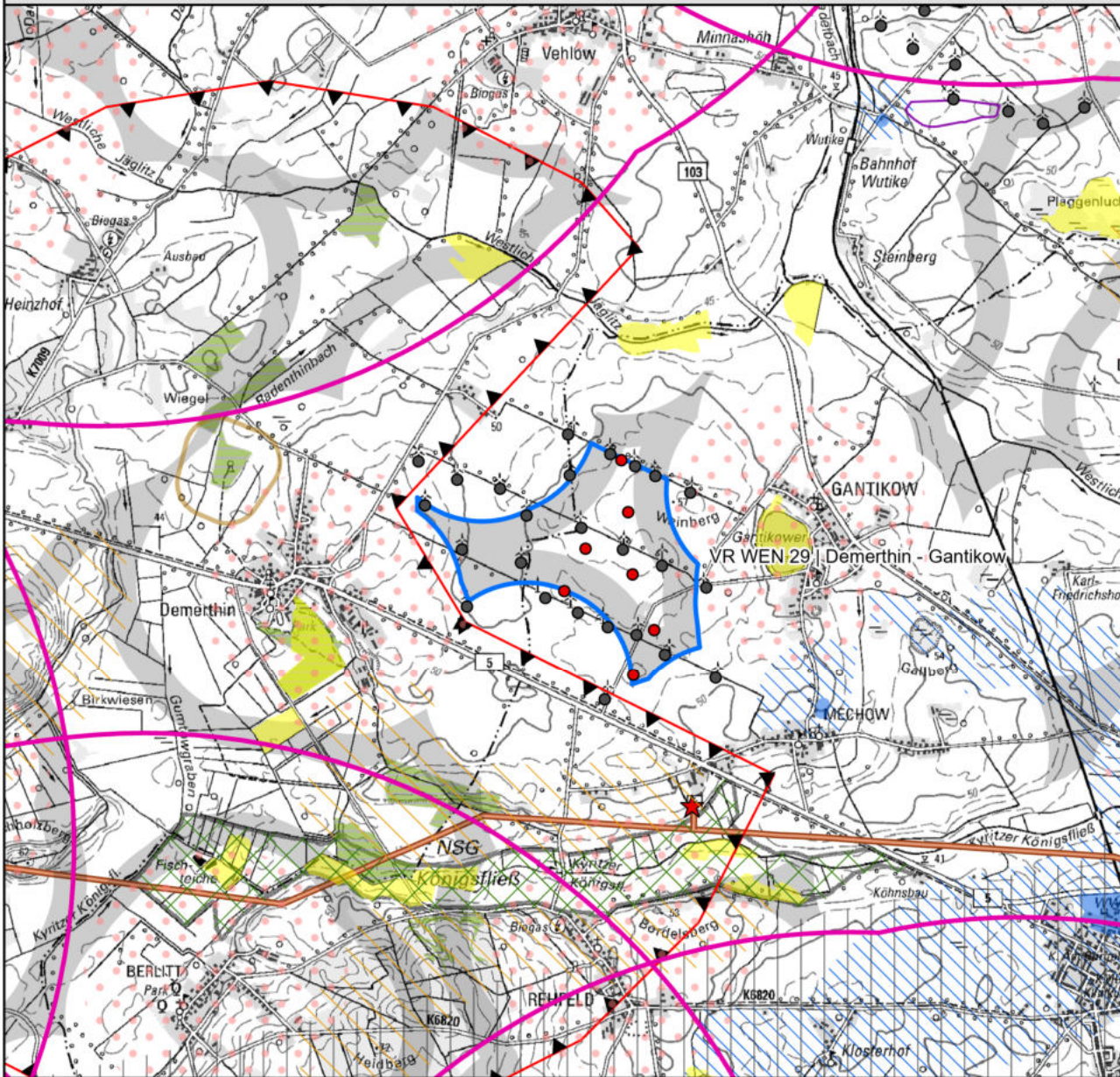
Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit militärischem Nachttiefflugstreckensystem
- Überlagerung mit Verbundraum (Landschaftsrahmenplan OPR)

Bewertung:

Das Gebiet erstreckt sich östlich entlang der Autobahn A 24 und wird von der parallel verlaufenden Bahntrasse der Regionalbahn RE 6 durchquert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind 2 WEA bereits genehmigt worden, während die Errichtung 6 weiterer Anlagen beantragt ist. Demzufolge ist von der weiteren Entwicklung des Gebietes für die WEN auszugehen. Das VR überlagert sich mit dem Verbundraum unzerschnittener Landschaftsräume des Landschaftsrahmenplans OPR (1. Fortschreibung April 2009), der Verbundlücken (z.B. durch Grünbrücken oder Durchlässe) für Arten mit großen Raumansprüchen schaffen soll. Da von der geplanten WEN keine entsprechende Barrierewirkung ausgeht, steht sie dem Entwicklungsziel des LRP nicht entgegen. Das Gebiet befindet sich innerhalb des militärischen Nachttiefflugsystems der Bundeswehr, deren lageabhängige Beeinträchtigung erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung geprüft wird. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 29: Demerthin - Gantikow



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Prignitz | Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde Gumtow (Gemarkung: Demerthin)
Stadt Kyritz (Gemarkungen: Gantikow, Mechow)

Fläche: 171 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 25 Bestandsanlagen
- 7 WEA im Genehmigungsverfahren
- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 1 km zur 110 kV-Leitung und UW
- BLP: BP Gemeinde Demerthin und Stadt Kyritz

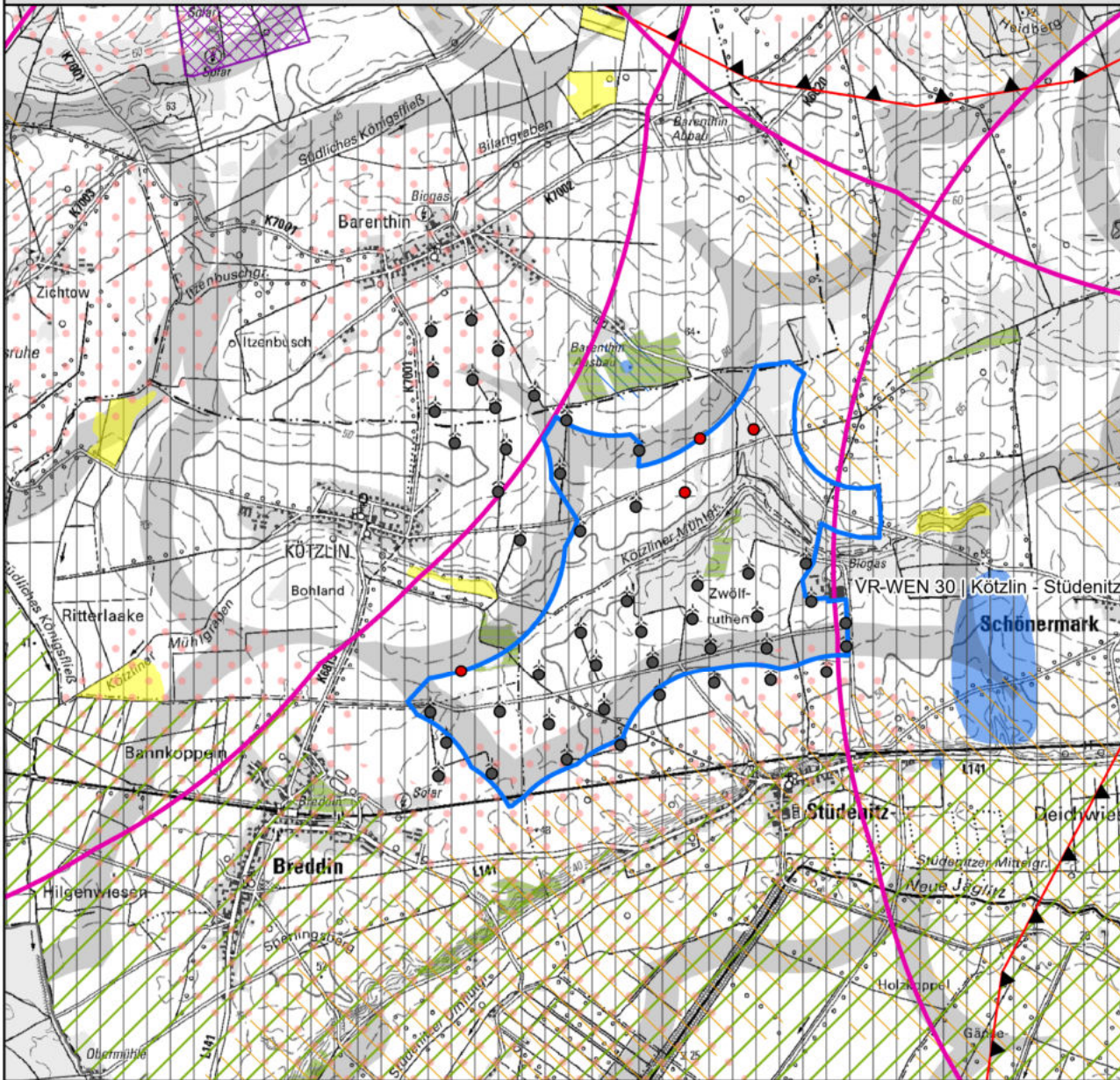
Konfliktpotenzial:

- 750 m-Siedlungsabstand zu Demerthin, Demerthin-Bau, Gantikow, Mechow und Wohnplatz B 5
- geringfügige Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen von 2 Weißstorch-Brutplätzen

Bewertung:

Gebiet ist vollständig entwickelt und die Bestandsanlagen durch das angeschlossene UW in das 110 kV-Leitungsnetz eingebunden. Der überwiegende Teil des VR WEN ist durch verbindliche Bauleitpläne der Gemeinde Demerthin und der Stadt Kyritz für die WEN gesichert. Das Vorranggebiet überlagert geringfügig den zentralen Prüfbereich von zwei Weißstorchbrutplätzen. Der artenschutzfachliche Bereich mit Konfliktpotenzial ist bereits mit WEA bestanden und vorbelastet. Aus der Gebietsausweisung als VR WEN geht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Artenschutzes hervor. Zur Erfassung der Bestandsanlagen wird ein Siedlungsabstand von 750 m zu den Siedlungen Demerthin, Demerthin-Bau, Gantikow, Mechow und Wohnplatz B 5 berücksichtigt. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 30: Kötzlin - Stüdenitz



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Stadt Kyritz (Gemarkung: Kötzlin)

Amt Neustadt (Dosse)
 Gemeinde Breddin (Gemarkung: Breddin)
 Gemeinde Stüdenitz-Schönermark (Gemarkung: Stüdenitz)

Fläche:

513 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 46 Bestandsanlagen
- 4 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP, FNP Stüdenitz-Schönermark; BP, FNP Breddin; BP "Windpark Kötzlin" Kyritz OT Kötzlin
- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 4,5 km zum Umspannwerk
- Vorprägung durch Schienentrasse ICE im Süden

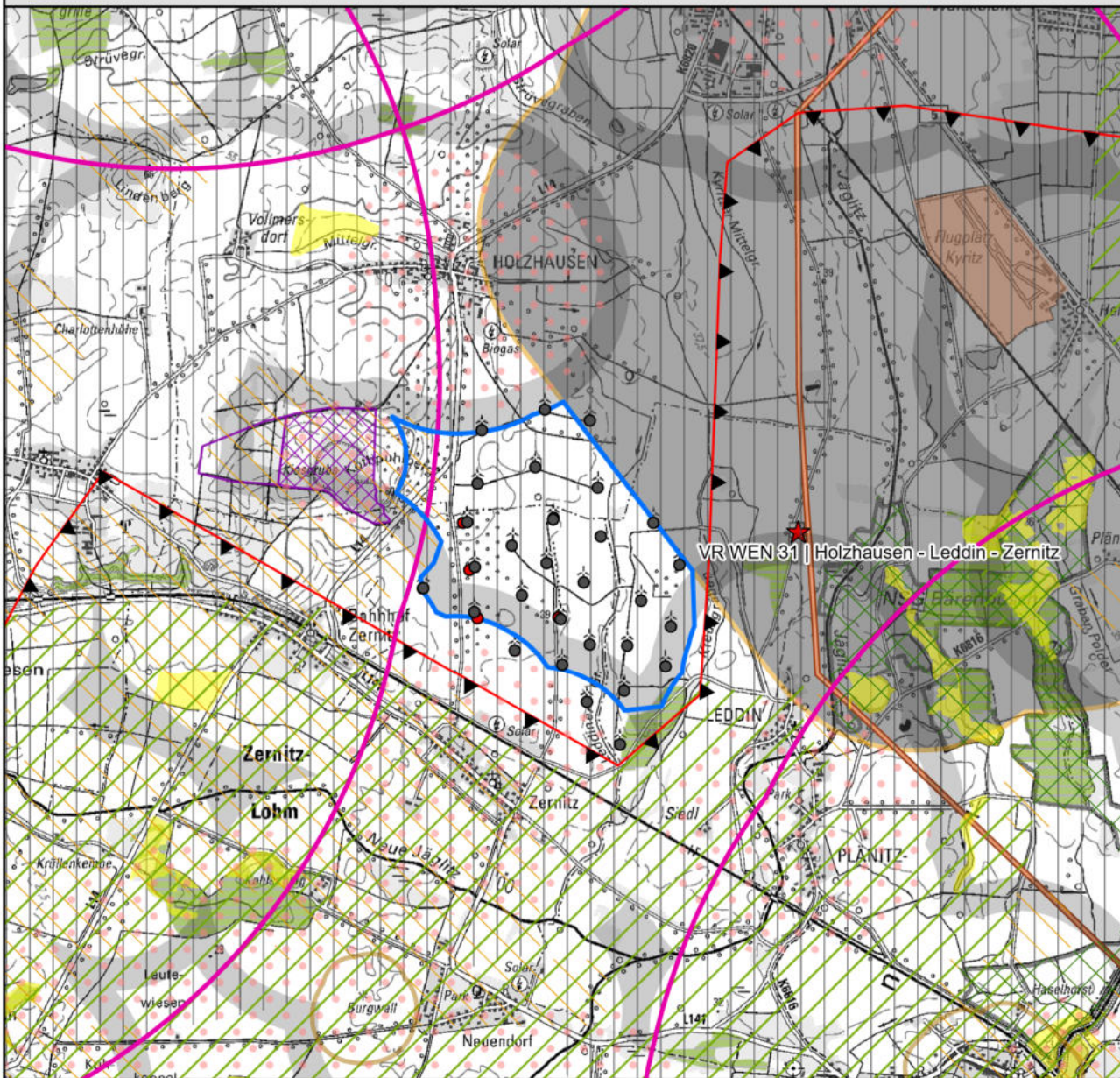
Konfliktpotenzial:

- 750 m-Siedlungsabstand zu Barenthin Ausbau, Breddin, Kötzlin und Stüdenitz
- teilweise Überlagerung mit zentralem Prüfbereich von 1 Rotmilan-Brutplatz und angrenzend an zentralen Prüfbereich von 1 Weißstorch-Brutplatz
- Lage innerhalb des militärischen Nachttiefflugkorridors
- geringfügige Unterschreitung 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 31 (Holzhausen - Leddin – Zernitz)
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, Wald auf erosionsgefährdetem Standort

Bewertung:

Der Windpark zwischen Barenthin, Kötzlin, Breddin und Stüdenitz zeichnet sich durch eine hohe Anzahl von Bestandsanlagen (46 WEA) aus. Die rechtswirksamen Bauleitpläne haben zu einer nahezu vollständigen Entwicklung des Gebietes geführt. Eine Vielzahl der Bestandsanlagen wurde innerhalb des 1000 m-Abstandsbereiches zur Siedlung errichtet, sodass sich die Darstellung des VR in diesen Bereichen an dem Mindestabstand von 750m zu Siedlungsflächen orientiert. Eine Anbindung an das 110 kV-Stromnetz ist durch das ca. 4,5 km entfernte Umspannwerk vorhanden. Südlich des Gebietes verläuft die zweigleisige Schienentrasse des ICE. Der südliche Anlagenbestand wird teilweise durch den Zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes überlagert und grenzt an den zentralen Prüfbereich des Weißstorch-Brutplatzes in der Ortslage Stüdenitz. Darüber hinaus befindet sich in zentraler Lage innerhalb des VR ein geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um den Mühlengraben mit seinem kleinräumigen linienhaften Verlauf. Im unmittelbaren Umfeld wurden bereits WEA errichtet. Dem Vorkommen kleinräumiger Waldflächen mit Schutz- und Erholungscharakter gemäß Waldfunktionskartierung muss aufgrund der Maßstäblichkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Konfliktpotenziale fallen in Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden kaum ins Gewicht, bzw. sind bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist die Fläche aufgrund des hohen Entwicklungsgrades und der günstigen Ausstattungsmerkmale als geeignet zu Beurteilen.

VR WEN 31: Holzhausen - Leddin - Zernitz



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Kyritz (Gemarkung: Holzhausen)

Amt Neustadt (Dosse)
Gemeinde Neustadt (Dosse) (Gemarkung: Leddin)
Gemeinde Zernitz-Lohm (Gemarkung: Zernitz)

Fläche: 320 ha

Abgrenzung: Artenschutz, Siedlungsabstand,
Hindernisbegrenzungsfläche

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

Layer

- Verkehrslandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 29 Bestandsanlagen
- 4 WEA im Genehmigungsverfahren (Repowering)
- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 1 km zu 110 kV-Leitung und Umspannwerk
- BLP: FNP Zernitz-Lohm

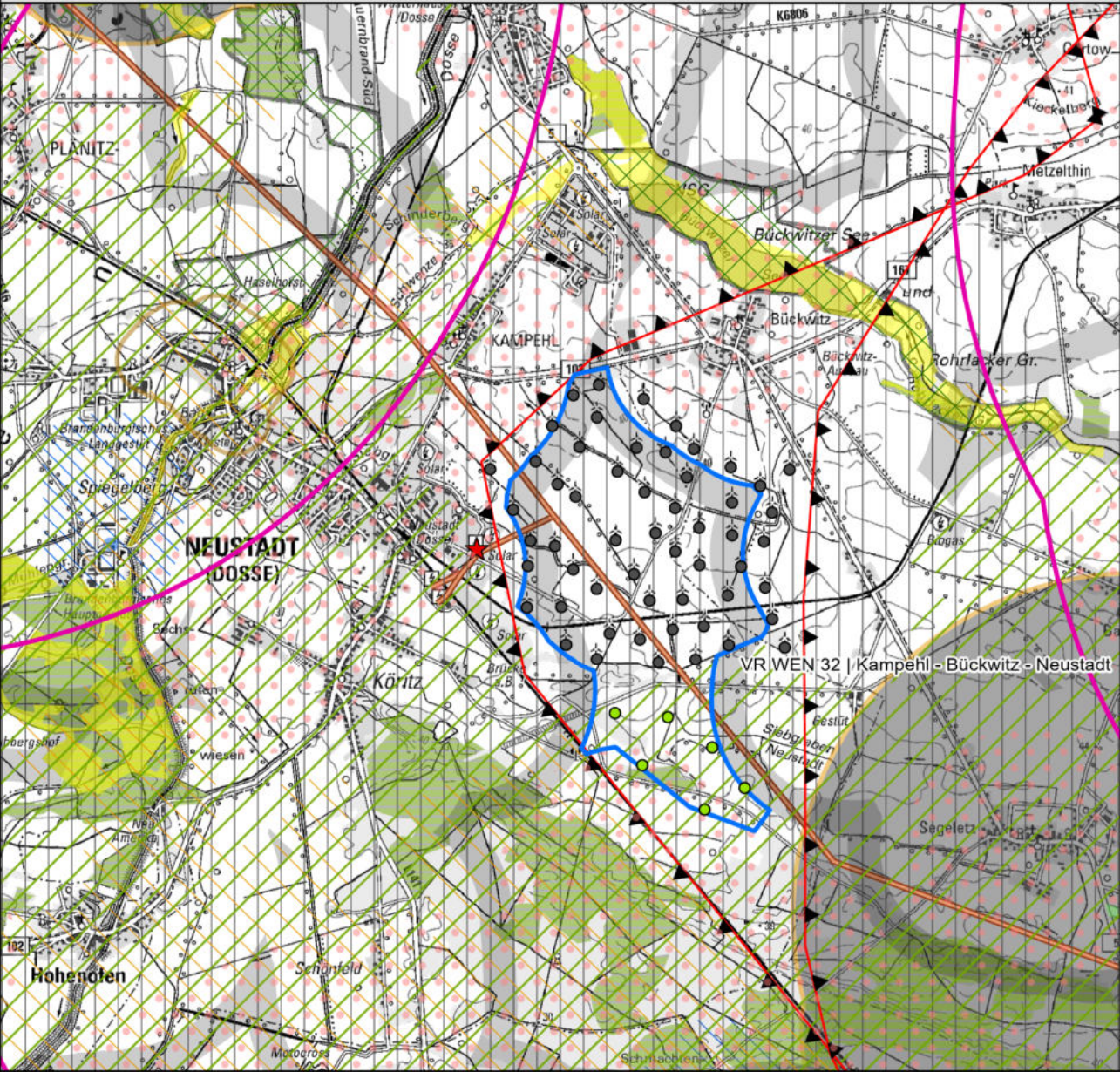
Konfliktpotenzial:

- 750 m-Siedlungsabstand zu Bahnhof Zernitz, Leddin und Zernitz
- Lage innerhalb des militärischen Nachttiefflugkorridors
- geringfügige Unterschreitung 5 km-Mindestabstand zu VR WEN 30 (Kötzlin – Stüdenitz)
- Überlagerung mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe

Bewertung:

Das Gebiet ist nahezu vollständig entwickelt und durch 29 Bestandsanlagen bebaut. 4 weitere WEA befinden sich im Rahmen eines Repoweringvorhaben im Genehmigungsverfahren. Eine 110 kV-Freileitung und ein Umspannwerk befinden sich ca. 1 km östlich. Durch die südlich gelegenen Siedlungsbereiche von Leddin und Zernitz ist eine Berücksichtigung der dort errichteten Anlagen nur bis zu einem Siedlungsabstand von 750 m möglich. Westlich der L 14 wird das Gebiet durch die Hangkante des Köthpuhlberges mit seiner Kieslagerstätte und dem zentralen Prüfbereich einer Rohrweihe abgegrenzt. Der 5 km-Mindestabstand zum westlich gelegenen VR WEN 30 (Kötzlin – Stüdenitz) wird mit ca. 250 m nur geringfügig unterschritten. Das Gebiet liegt innerhalb des militärischen Nachttiefflugkorridor und grenzt sich östlich an der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Kyritz ab. Im Rahmen der Bauleitplanung und der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der berührten Belange festgestellt.

VR WEN 32: Kampehl - Bückwitz - Neustadt



Datengrundlagen:

- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Maßstab: 1:50.000

Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt Neustadt (Dosse), Gemeinde Neustadt (Dosse)
(Gemarkungen: Kampehl, Neustadt (Dosse))

Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkung:
Bückwitz)

Fläche: 392 ha

392 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Genehmigte Anlagen

Siedlungsabstand, Genehmigte Anlagen

Legende

Windenergieanlagen Geschütztes Biotop > 5 ha

- | Gesundheitsschutz | |
|-------------------|-------------------------|
| ● Bestand | |
| ● Genehmigung | Siedlungsabstand (750 - |

Festlegungen

- | Z 1 Vorranggebiet | | Sonstiges | |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|--|
| ☐ | Windenergienutzung (VR WEN) | ☐ | Wirkbereich Radar/
Tiefflugkorridor |

Regionalplanerische Leitlinien

Netzinfrasturktur

★ Umspannwerk

-  Mindestabstand
Vorranggebiet

Artenschutz	Wald
-------------	------

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich
 Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz Luftverkehr

- Naturschutzgebiet
 - FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/ Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

-  Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/
Tiefflugkorridor

Netzinfrastruktur

- ★ Umspannwerk

- == Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante
Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

-  Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

-  Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Layer

-  Sonderlandeplatz
 Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 55 Bestandsanlagen
- Genehmigung von 6 WEA
- BLP: FNP Neustadt (Dosse), BP Nr. 10 "Windfarm Neustadt" und BP Nr. 12 "Südliche Erweiterung", FNP Gemeinde Bückwitz, BP "Windpark Bückwitz"
- Nähe zu Netzinfrastruktur: 110 kV – Trasse quert VR WEN
- Gebiet mit Vorprägung Im Bereich Verkehr / Bahntrasse ICE

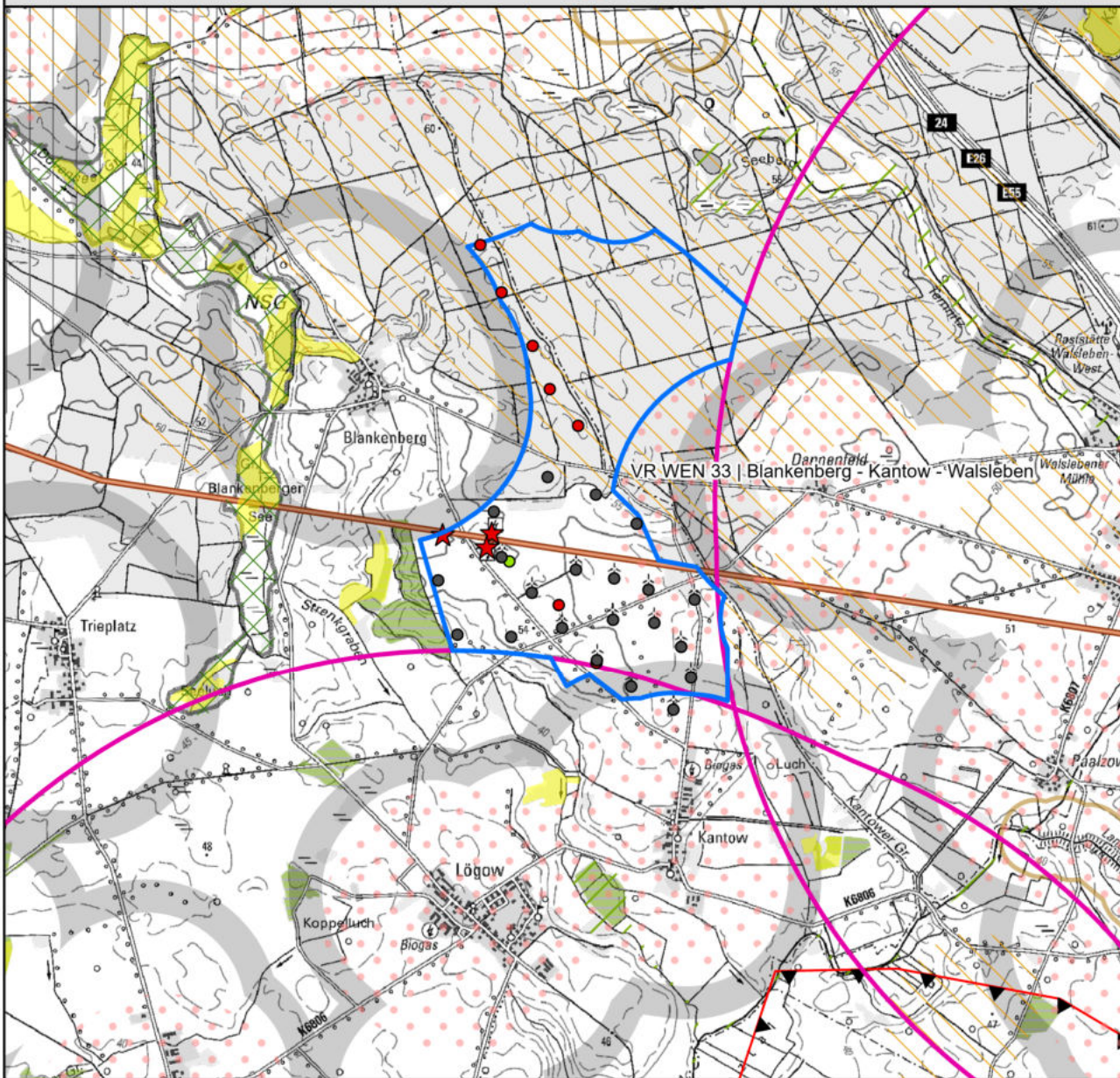
Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralen Prüfbereichen von 1 Weißstorch-Brutplatz und 1 Wanderfalke-Brutplatz
- 750 m-Siedlungsabstand zu Bückwitz, Bückwitz-Ausbau, Kampehl und Neustadt (Dosse)
- teilweise Überlagerung mit dem Naturpark "Westhavelland"
- Lage innerhalb des militärischen Nachttiefflugkorridors

Bewertung:

Das Gebiet ist durch eine hohe technische Vorprägung durch WEA-Bestand, eine querende 110 kV-Freileitung und das nahegelegene Umspannwerk sowie verkehrliche Infrastrukturen der Bahn gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich des Vorranggebietes kann unter Inanspruchnahme des Bereiches mit 750 m Mindestabstand zu den Siedlungsflächen von Neustadt (Dosse) und Bückwitz erfasst werden. Im südlichen Teilbereich sind 6 weitere Anlagenstandorte genehmigt, die mit ca. 78 ha den Naturpark "Westhavelland" überlagern. Die Teilfläche des Naturparks wird bereits wahrnehmbar durch unmittelbar im Umfeld errichtete WEA geprägt und ist charakterisiert durch landwirtschaftlichen Intensivacker, Grünflächen und kleinteilige Forstflächen. Südlich grenzt sich das Gebiet mit teilweisen Überlagerungen durch die zentralen Prüfbereiche eines Wanderfalken- und eines Weißstorch-Brutplatzes ab. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine entgegenstehende Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 33: Blankenberg - Kantow - Walsleben



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkungen: Blankenberg, Kantow)
 Amt Temnitz
 Gemeinde Walsleben (Gemarkung: Walsleben)

Fläche: 504 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe, Artenschutz

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 21 Bestandsanlagen
- teilweise wirksamer FNP Wusterhausen/Dosse OT Kantow
- Genehmigung von 1 WEA, 7 WEA im Genehmigungsverfahren
- Nähe zu Netzinfrastruktur: 110 kV – Trasse quert VR WEN, 3 Umspannwerke

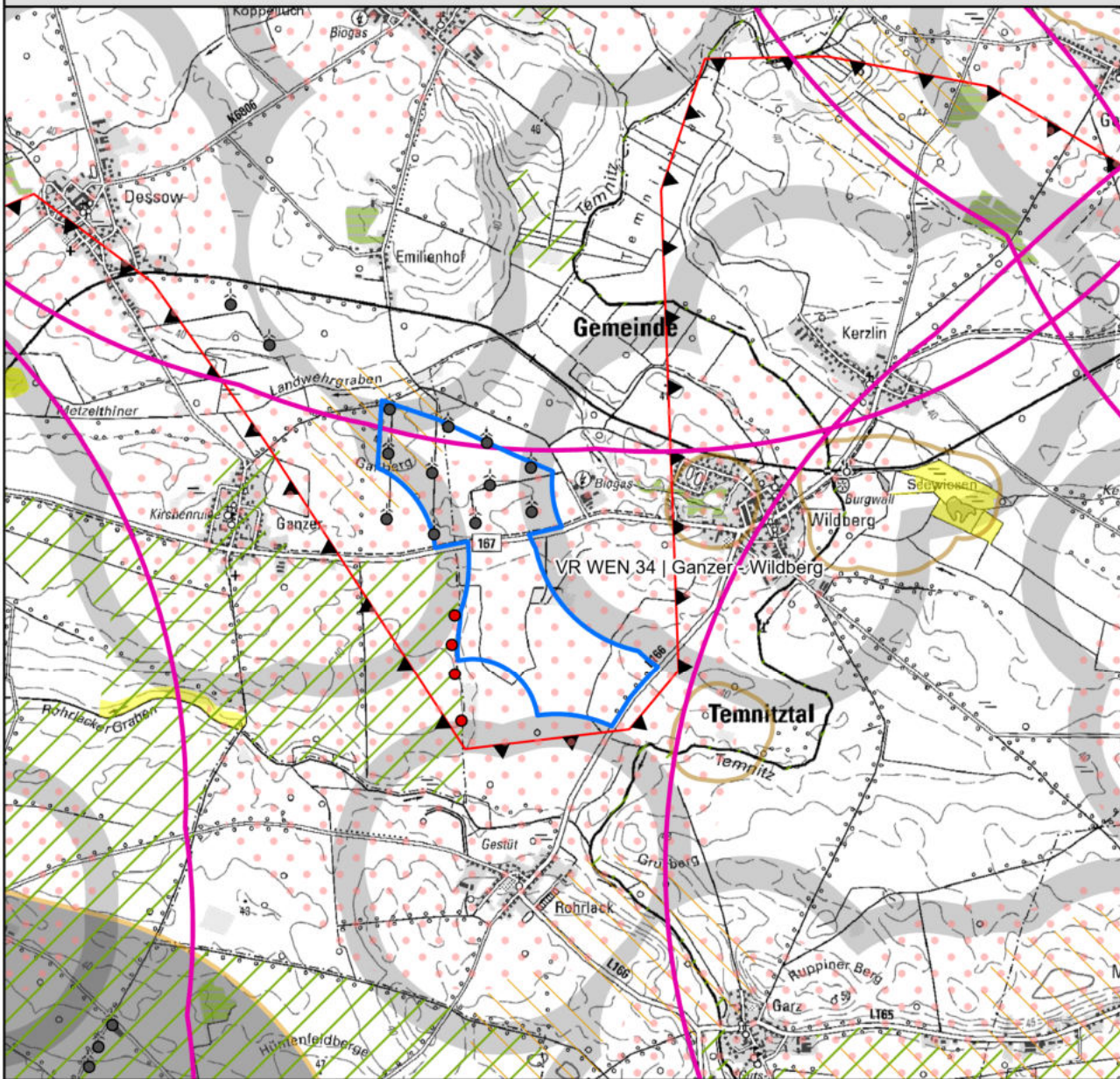
Konfliktpotenzial:

- teilw. Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Rotmilan-Brutplatz
- geringfügige Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zum VR WEN 34 (Ganzer – Wildberg)
- teilweise Lage in einem unzerschnittenen Landschaftsraum (LRP OPR 1. Fortschreibung April 2009 - Raum mit geringen Zerschneidungselementen (Verkehrs- u. Siedlungsflächen) u. Erhalt für störungsempf. Arten bzw. Arten mit großen Raumansprüchen)

Bewertung:

Das Gebiet nördlich von Kantow ist mit 21 WEA bebaut, 1 weitere Anlage hat das Genehmigungsverfahren durchlaufen und befindet sich in Fertigstellung. Der Anschluss an die Netzinfrastruktur ist durch eine querende 110 kV-Trasse und 3 vorhandene Anschlusspunkte gegeben. Die geringfügige Unterschreitung des 5 km-Abstandes zum benachbarten VR WEN 34 und die Unterschreitung des 1000 m – Abstandes zum Siedlungsbereich von Kantow resultieren aus der Erfassung des Anlagenbestandes im südlichen Teilbereich. Eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Rotmilans begründet sich in dessen nachträglicher Ansiedlung östlich von Dannenfeld. Darüber hinaus überlagert das VR WEN mit ca. 280 ha den Randbereich eines ca. 7.360 ha großen unzerschnittenen Raumes gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Das VR hat mit ca. 3,8 % nur einen geringen Anteil an diesem Raum. Die mit dem VR WEN überlagernde Fläche des unzerschnittenen Raumes befindet sich fast ausschließlich in forstwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich nicht um Schutz- und Erholungswald. In zentraler Lage innerhalb des Gebietes befindet sich mit ca. 65 ha die Konversionsfläche des ehemaligen Übungsgeländes der Kampftruppen der DDR. Die Auswirkungen der vorangegangenen Nutzung sind in dem Bereich teilweise weiterhin erlebbar. 5 der Anlagen im Genehmigungsverfahren befinden sich östlich von Blankenberg.

VR WEN 34: Ganzer - Wildberg



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal (Gemarkung: Wildberg)
 Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkung: Ganzer)

Fläche: 201 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Artenschutz, Naturpark "Westhavelland"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/ Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 11 Bestandsanlagen
- 4 WEA im Genehmigungsverfahren
- BLP: BP und FNP Temnitztal OT Wildberg; BP und FNP Wusterhausen/Dosse OT Ganzer

Konfliktpotenzial:

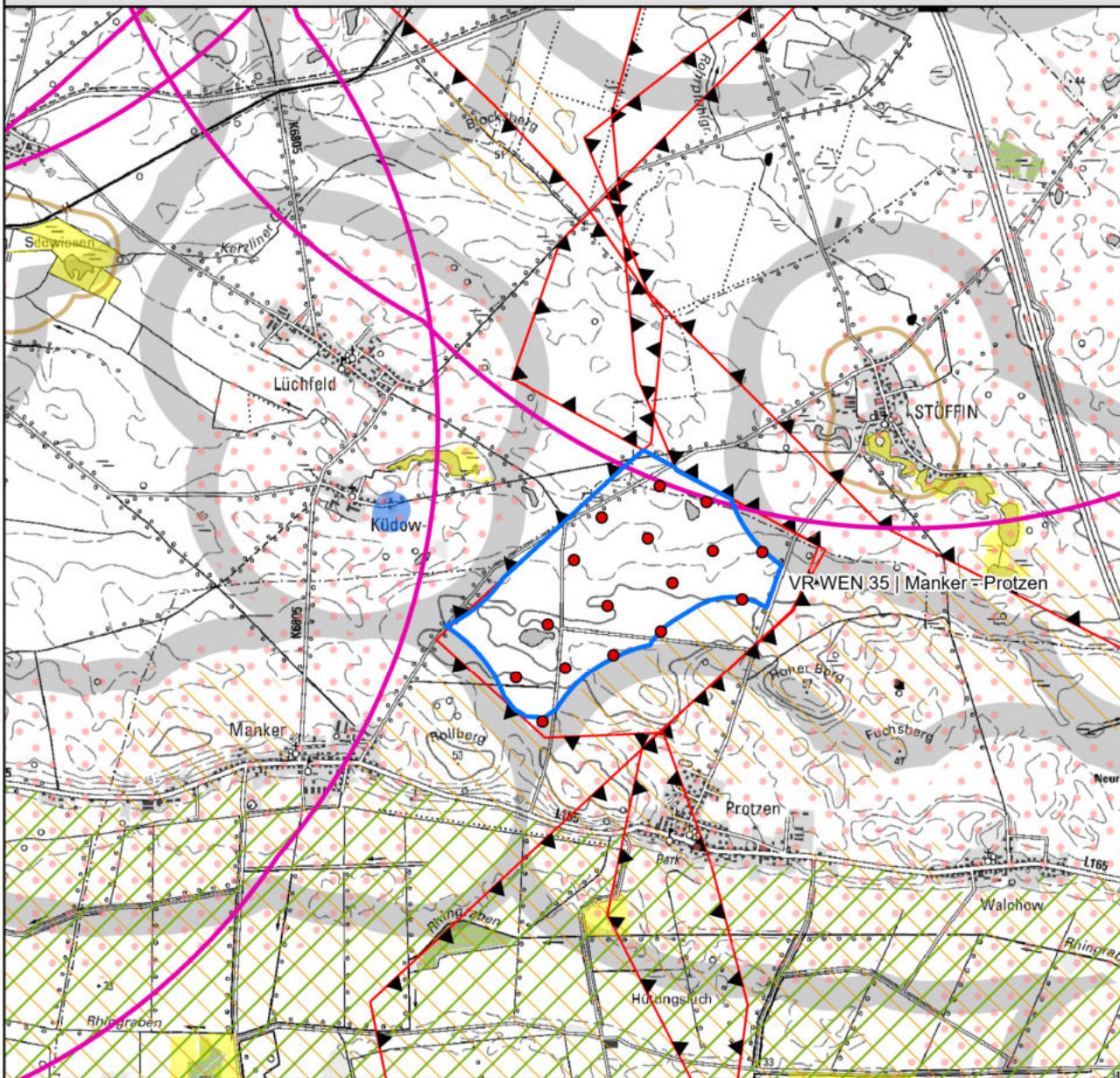
- 750 m-Siedlungsabstand zu Emilienhof, Wildberg und Wohnplatz B 167
- geringfügige Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zum VR WEN 33 (Blankenberg - Kantow - Walsleben)
- teilweise Überlagerung mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe
- Überlagerung mit zentralem Prüfbereich eines Seeadlerbrutplatzes (vom LfU am 23. Mai 2024 gemeldet)

Bewertung:

Der Teilbereich nördlich der Bundesstraße B 167 ist durch Bestandsanlagen geprägt, die bis zu einem Siedlungsabstand von 750 m zu Ganzer, Emilienhof und Wildberg erfasst werden. Dabei wird der 5 km-Mindestabstand zum benachbarten VR WEN 33 geringfügig unterschritten und der Schutzbereich einer landschaftsbildprägenden Kuppe mit etwa 30 ha überlagert. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt. Südlich der Bundesstraße B 167 wird das Gebiet durch den Naturpark "Westhavelland" und die Siedlungsabstände zu Rohrlack und Wildberg sowie der Landesstraße L 166 begrenzt. Hier überlagert sich das Gebiet mit dem zentralen Prüfbereich eines Seeadlers und es befinden sich 4 Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde festgestellt, dass sich das Nahrungshabitat des Seeadlers in den südöstlich gelegenen Gewässern der Temnitzniederung befindet und Konflikte auf regionalplanerischer Ebene nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Ihnen kann aber durch Maßnahmen im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren begegnet werden.

VR WEN 35: Manker - Protzen



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal (Gemarkung: Küdow)
 Gemeinde Fehrbellin (Gemarkungen: Manker, Protzen)
 Stadt Neuruppin (Gemarkung: Stöffin)

Fläche: 239 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Hangkante/Kuppe, Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Windenergieanlagen

- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Belange für die Windenergienutzung:

- 16 WEA im Genehmigungsverfahren

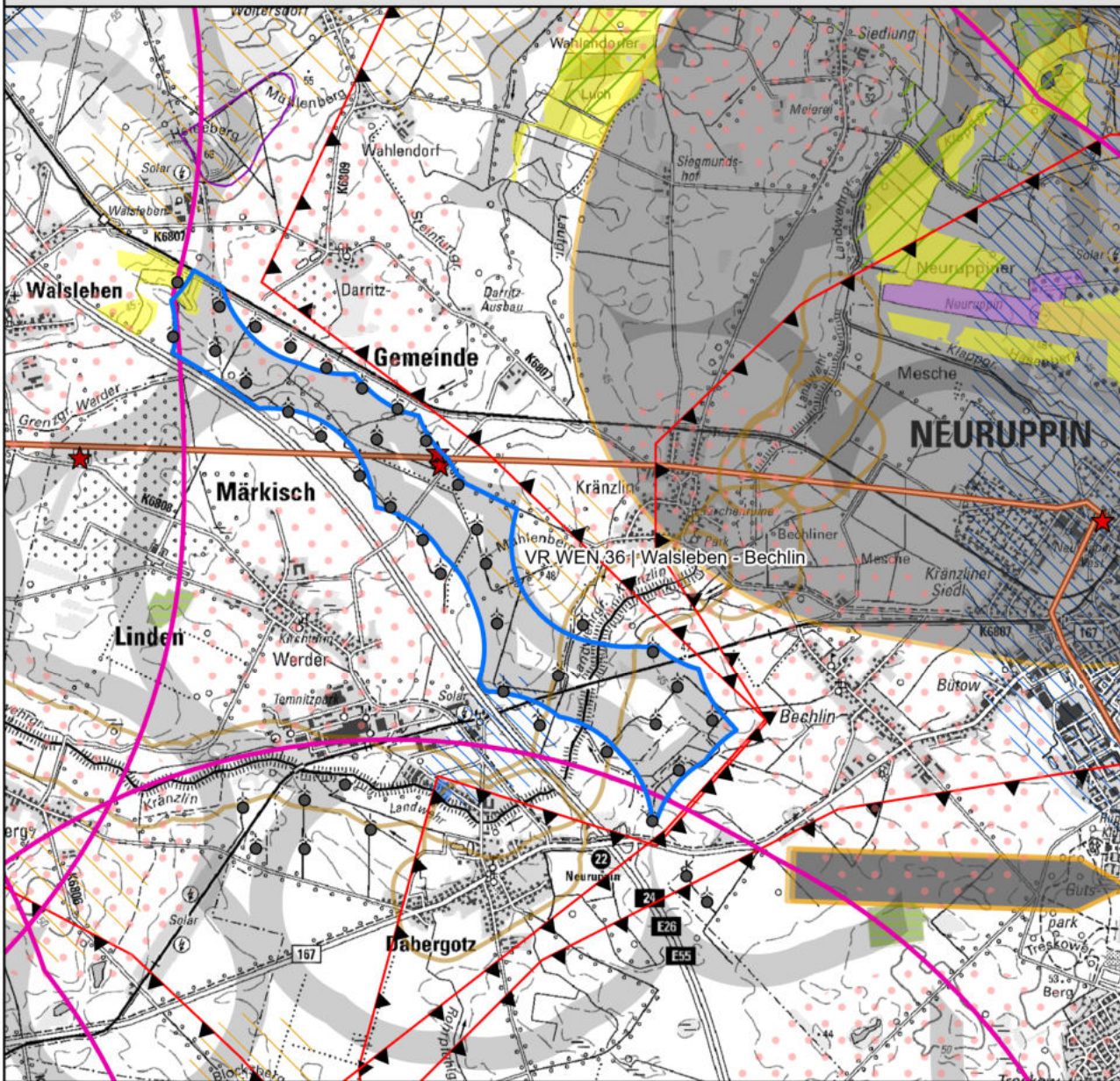
Konfliktpotenzial:

- geringfügige Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zum VR WEN 36 (Walsleben – Bechlin)

Bewertung:

Das Gebiet zeichnet sich durch ein sehr gutes Windpotenzial aus und es befinden sich 16 WEA im Genehmigungsverfahren. Nördlich wird der 5 km-Mindestabstand zum benachbarten VR WEN 36 (Walsleben – Bechlin) geringfügig unterschritten. Eine räumliche Abgrenzung des VRs erfolgt im Wesentlichen durch die denkmalschutzrechtlichen Schutzbereiche der umliegenden Gutsanlagen Vichel, Garz und Rohrlack sowie durch die Siedlungsabstände zu den Ortslagen Protzen, Manker, Lüchfeld und Stöffin. Die Erörterung mit der Denkmalschutzfachbehörde ergab keine Einwände gegen die Ausweisung des Gebietes als VR WEN. Es konnten keine weiteren der Windenergienutzung grundlegend entgegenstehenden Belange ermittelt werden, sodass das Gebiet als geeignet eingestuft wird.

VR WEN 36: Walsleben - Bechlin



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt Temnitz,
 Gemeinde Dabergotz (Gemarkung: Dabergotz)
 Gemeinde Märkisch Linden (Gemarkungen: Darritz-
 Wahlendorf, Kränzlin, Werder)
 Gemeinde Walsleben (Gemarkung: Walsleben)

Stadt Neuruppin (Gemarkung: Bechlin)

Fläche:

300 ha

Abgrenzung:

Siedlungsabstand, A24, Bahntrasse

Legende

Windenergieanlagen

● Bestand

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR
 WEN)

Regionalplanerische
 Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

FFH-Gebiet, SPA-
 Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes (hoch-
 sehr hoch), Hangkante/
 Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

Vorbehaltsgebiet
 "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 -
 1.000 m)

Netzinfrastruktur

Umspannwerk

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I
 + II)

Wasserschutzgebiet (Zone
 III)

Luftverkehr

Layer

Segelflugplatz

Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 33 Bestandsanlagen
- Nähe zu Netzinfrastruktur: 110 kV – Trasse quert VR WEN, 2 Umspannwerke
- BLP: BP und FNP Märkisch Linden
- Vorprägung durch Verkehrsinfrastruktur Autobahn A 24
- Nähe zu Gewerbe/Industrie "Gewerbepark Temnitz"

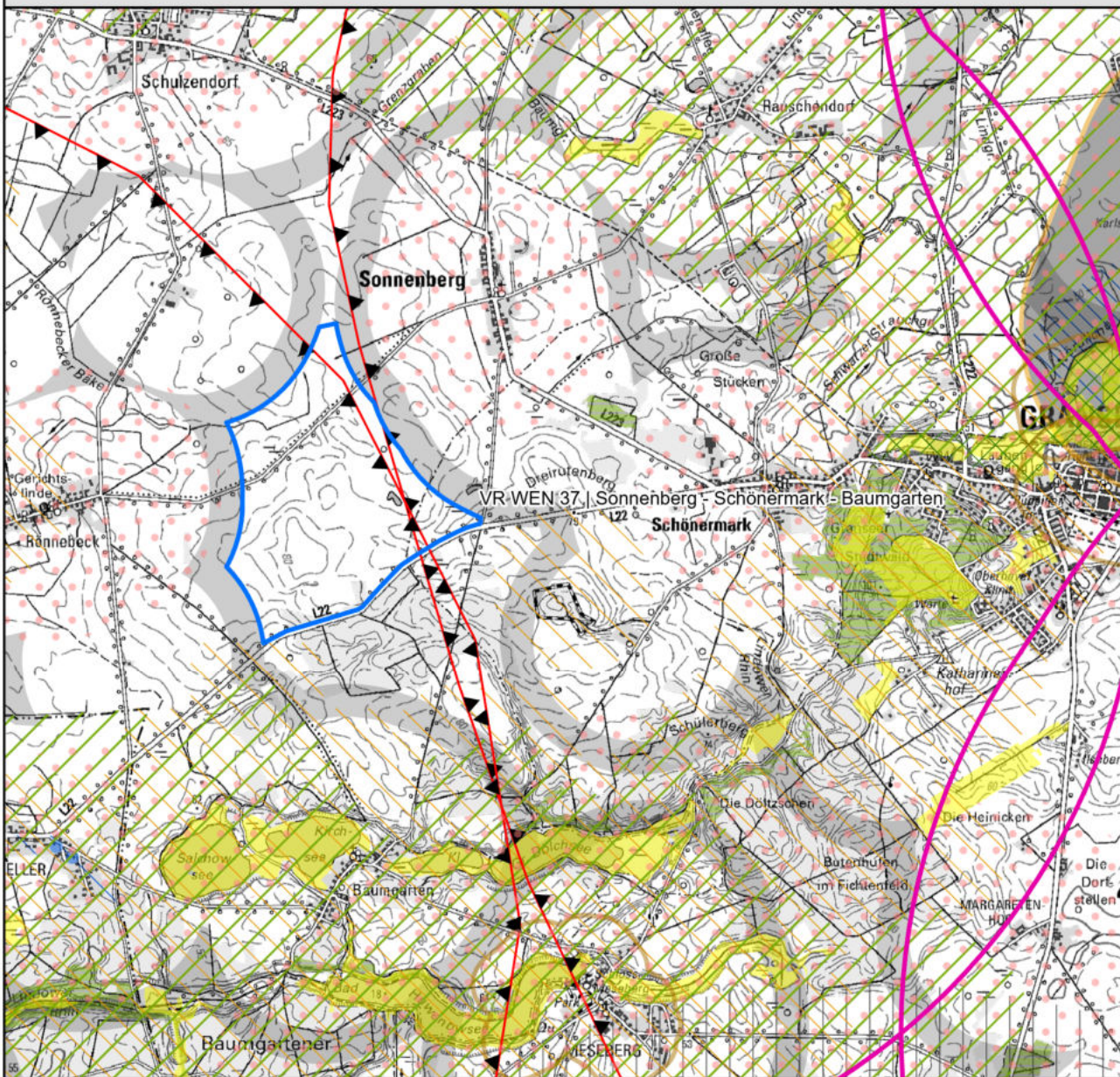
Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Weißstorch-Brutplatz
- Überlagerung mit Bodendenkmal Ruppiner Landwehr
- 750 m-Siedlungsabstand zu Dabergotz, Darritz, Darritz-Ausbau, Kränzlin, Walsleben und Werder
- teilweise Überlagerungen mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe

Bewertung:

Das Gebiet ist vollständig entwickelt und verfügt über einen Bestand von 33 WEA, die an das querende 110 kV-Stromnetz angebunden sind. Eine wahrnehmbare Vorprägung des Gebietes erfolgt neben den Bestandsanlagen und der Oberleitungstrasse, durch die Verkehrsinfrastrukturen der Bahn und der Autobahn A 24. Darüber hinaus überlagert das VR mit ca. 24 ha teilweise den Schutzbereich der landschaftsbildprägenden Kuppe "Mühlenberg" in der Gemarkung Kränzlin. Der relevante Bereich der Kuppe ist bereits mit WEA bestanden. Aufgrund der Vorbelastung ist die landschaftsbildprägende und natürliche Eigenart dieses Landschaftselements beeinträchtigt. Ebenfalls befinden sich eine Vielzahl bestehender WEA innerhalb des 750 m bis 1.000 m Abstandsbereiches zu Siedlungen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Darstellung des VRs unter Berücksichtigung des 750 m Mindestabstandes zu den umliegenden Siedlungsbereichen. Das VR WEN überlagert mit ca. 37 ha teilweise das Bodendenkmal "Ruppiner-Landwehr" sowie dessen 250 m Umgebungsschutz. Innerhalb dieses Bereiches wurden bereits WEA errichtet. Aufgrund des kleinräumigen sowie linienhaften Verlaufs des Bodendenkmals kann der schutzwürdige Bereich auf der nachgelagerten Planungsebene freigehalten werden. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 37: Sonnenberg - Schönermark - Baumgarten



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel

Amt Gransee und Gemeinden
 Gemeinde Schönermark (Gemarkung: Schönermark)
 Gemeinde Sonnenberg (Gemarkungen: Baumgarten, Sonnenberg)

Fläche: 234 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet
 FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes (hoch-
 sehr hoch), Hangkante/
 Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 -
 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/
 Tiefflugkorridor

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I
 + II)

Wasserschutzgebiet (Zone
 III)

Luftverkehr

Hindernisbegrenzungsfläche

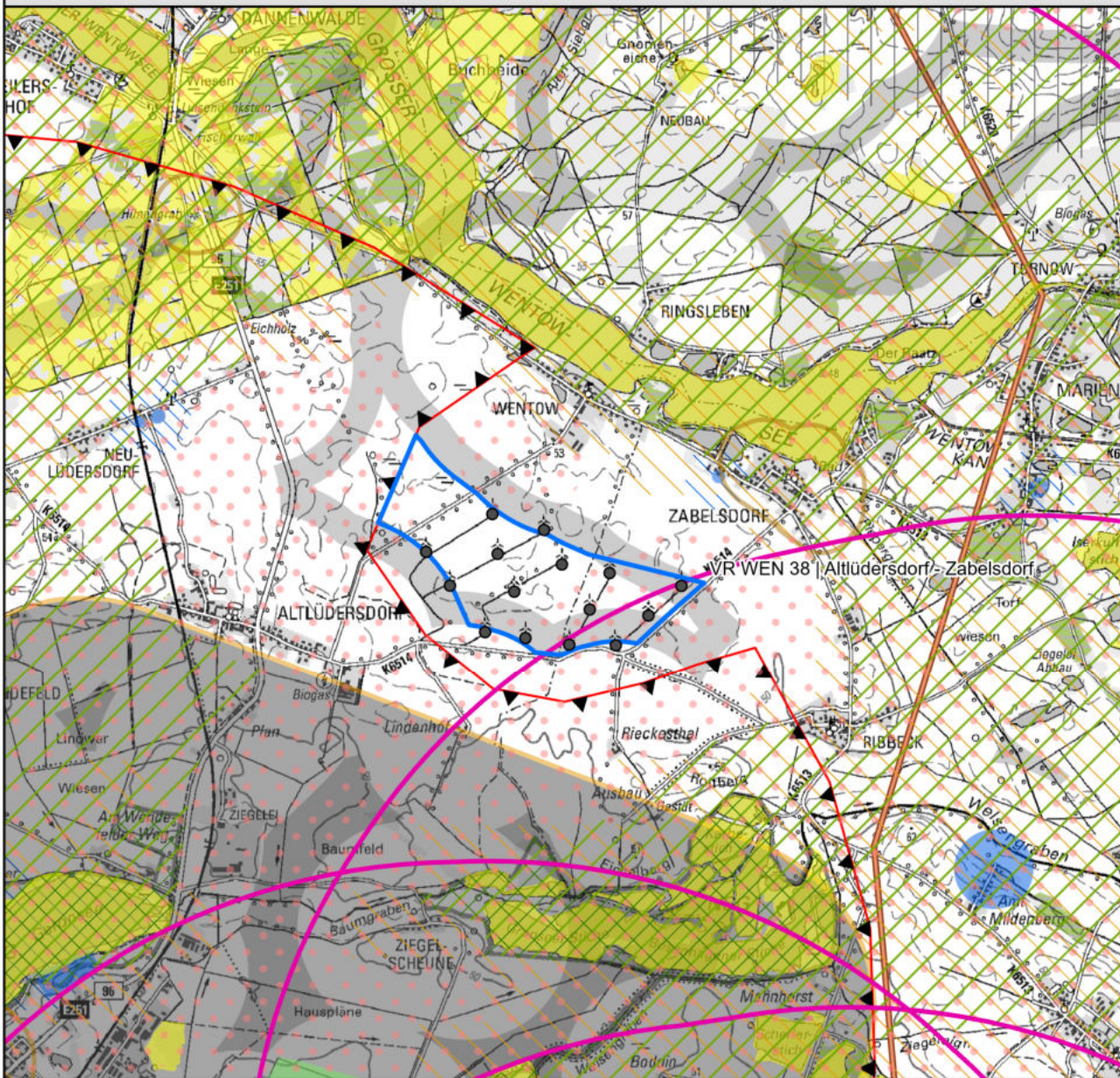
Konfliktpotenzial:

- Überlagerung Wirkungsraum “Besonders landschaftsprägendes Denkmal” Stadtkern und Klosteranlage Lindow und Altstadt Gransee

Bewertung:

In Bezug auf die Randlage des Gebietes zu den Wirkungsräumen der besonders landschaftsprägenden Denkmale "Altstadt Gransee" (ca. 5 km östlich), sowie zum "Stadtkern und Klosteranlage Lindow" (ca. 5,5 km westlich) wurden im Zuge des Erörterungstermins mit der Denkmalschutzbehörde keine Bedenken mitgeteilt. Da keine weiteren entgegenstehenden Belange ermittelt werden konnten wird das Gebiet als konfliktarm eingestuft und in die Gebietskulisse der VR WEN einbezogen.

VR WEN 38: Altlüdersdorf - Zabelsdorf



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
 Amt Gransee und Gemeinden
 Gemeinde Gransee (Gemarkung: Altlüdersdorf)
 Stadt Zehdenick (Gemarkung: Zabelsdorf)

Fläche: 161 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Bestandsanlagen, Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Netzinfrastruktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Layer

- Sonderlandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 15 Bestandsanlagen
- BLP: FNP Zehdenick, FNP Amt Gransee und Gemeinden
- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 1,8 km zur 380 kV – Leitung

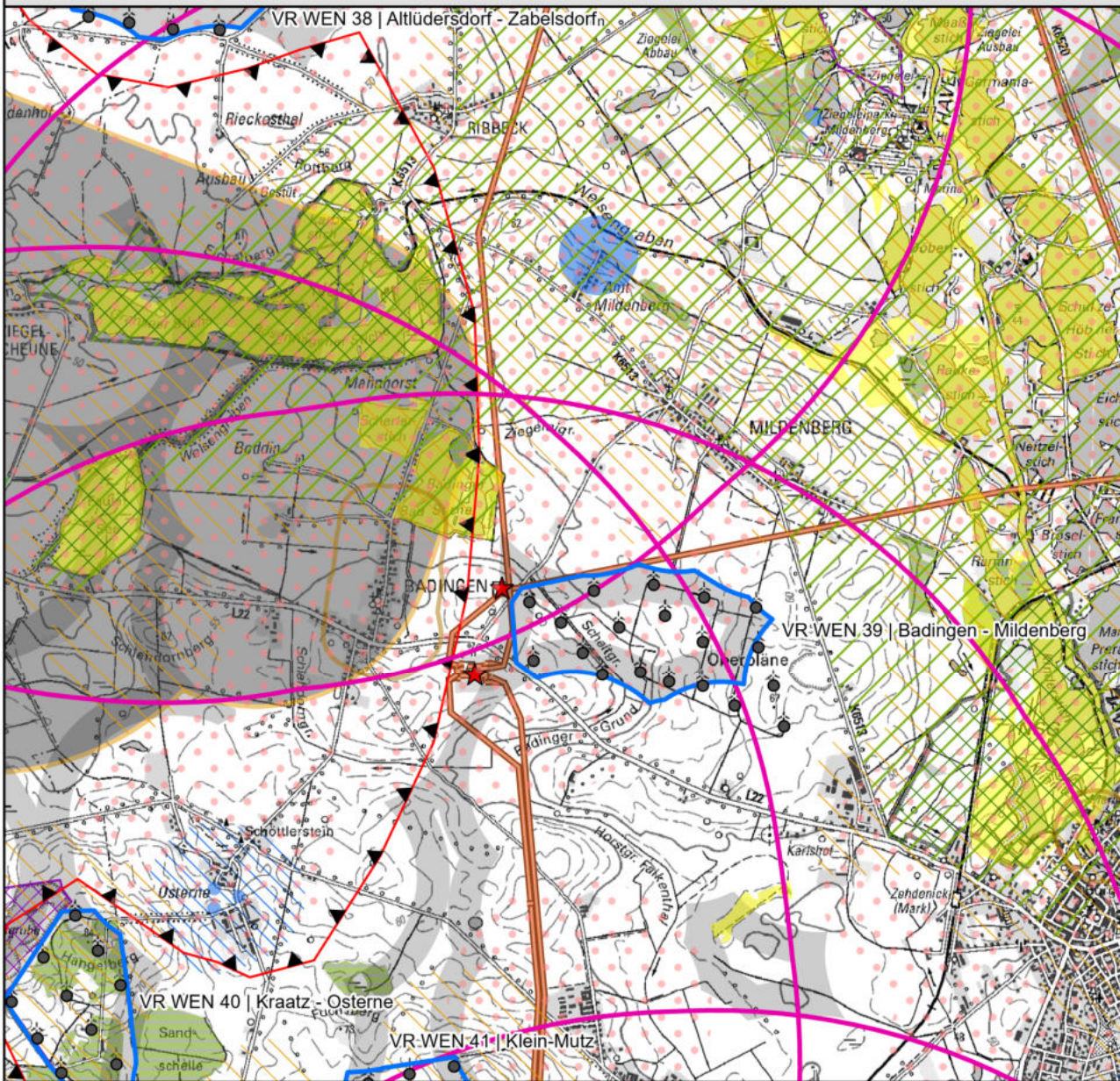
Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich des Kranich-Rastplatzes "Ribbecker Tonsliche"
- Geringfügige Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Schreiadler
- 750 m-Siedlungsabstand zu Zabelsdorf sowie Einzellagen Lindenhof und Rieckesthal
- geringfügige Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu VR WEN 39 (Badingen – Mildenberg)

Bewertung:

Das Gebiet ist maßgeblich durch vorhandene WEA geprägt und eine gute Netzanbindung durch die Nähe zur 380 kV-Leitung gegeben. Zur Erfassung des südlichen Anlagenbestandes entlang des Ribbecker Weges wird ein Mindestabstand von 750 m zu den Einzellagen Lindenhof und Rieckesthal eingehalten. Durch eine weitere Anlage im östlichen Bereich wird der 1000 m-Siedlungsabstand zu Zabelsdorf ebenfalls unterschritten. Westlich grenzt sich das VR mit einer geringfügigen Unterschreitung des zentralen Prüfbereiches eines Schreiadlers und durch den Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" der Altstadt Gransee, ab. Die südliche Überlagerung mit dem Zentralen Prüfbereich des Kranich-Rastplatzes "Ribbecker Tonsliche" ist vollständig durch Bestandsanlagen vorbelastet. Eine Unterschreitung des 5 km-Abstandes zum VR WEN 39 zur Erfassung des Anlagenbestandes erfolgt nur in geringem Maße und kann mangels räumlicher Wahrnehmbarkeit vernachlässigt werden.

VR WEN 39: Badingen - Mildenberg



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel

Stadt Zehdenick (Gemarkungen: Badingen, Mildenberg, Zehdenick)

Fläche: 143 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Netzinfrastruktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Layer

- Sonderlandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 19 Bestandsanlagen
- BLP: FNP Zehdenick
- Nähe zu Netzinfrastruktur: für 380 kV vorbereitet, 110 kV mit Inbetriebnahme des Umspannwerks demontiert

Konfliktpotenzial:

- geringfügige Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Weißstorch-Brutplatz
- Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich des Kranich-Rastplatzes "Ribbecker Tonstiche"
- teilweise 750 m-Siedlungsabstand zu Badingen, Karlshof, Mildenberg, Wohnplatz K 6513 und 3 Wohnplätzen L 22
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu VR WEN 40 (Kraatz – Osterne), VR WEN 41 (Klein-Mutz) und VR WEN 38 (Altlüdersdorf – Zabelsdorf)

Bewertung:

Unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes von 750 m zu Mildenberg, Badingen und weiteren umliegenden Einzellagen können 15 der 19 Bestandsanlagen des Windparks in das VR WEN einbezogen werden. Das Gebiet ist durch den rechtswirksamen FNP der Stadt Zehdenick bauplanungsrechtlich gesichert und zeichnet sich durch eine gute Netzanbindung durch das Umspannwerk und die westlich und nördlich angrenzenden Freileitungen aus. Das VR überlagert die Zentralen Prüfbereiche eines Weißstorch-Brutplatzes und des Kranich-Rastplatzes "Ribbecker Tonstiche". Die artenschutzfachlichen Prüfbereiche sind bereits mit WEA bestanden, sodass das Gebiet durch die Windenergienutzung in diesem Bereich vorbelastet ist. Die Unterschreitung des 5 km-Abstandes zu den südlich gelegenen VR WEN 40 (Kraatz – Osterne) und VR WEN 41 (Klein-Mutz) findet aufgrund der vollständig entwickelten Gebiete keine Berücksichtigung, während die geringfügige Unterschreitung zum nördlich gelegenen VR WEN 38 (Altlüdersdorf - Zabelsdorf) als untergeordnet bewertet wird.

VR WEN 40: Kraatz - Osterne



Datengrundlagen:
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:50.000
Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Gransee (Gemarkung: Kraatz)
Stadt Zehdenick (Gemarkungen: Badingen)

Fläche: 102 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, VR Rohstoffe Nr. 41 "Kraatz-Buberow", VB Rohstoffsich. "Kraatz-Buberow"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tieffluggkorridor

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Layer

- Sonderlandeplatz
- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 11 Bestandsanlagen
- BLP: FNP Zehdenick, FNP Amt Gransee und Gemeinden, BP Nr. 13 "Windpark Bunkeranlage Hangelberg"
- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 1,5 km zur 110 kV – Leitung, Umspannwerk

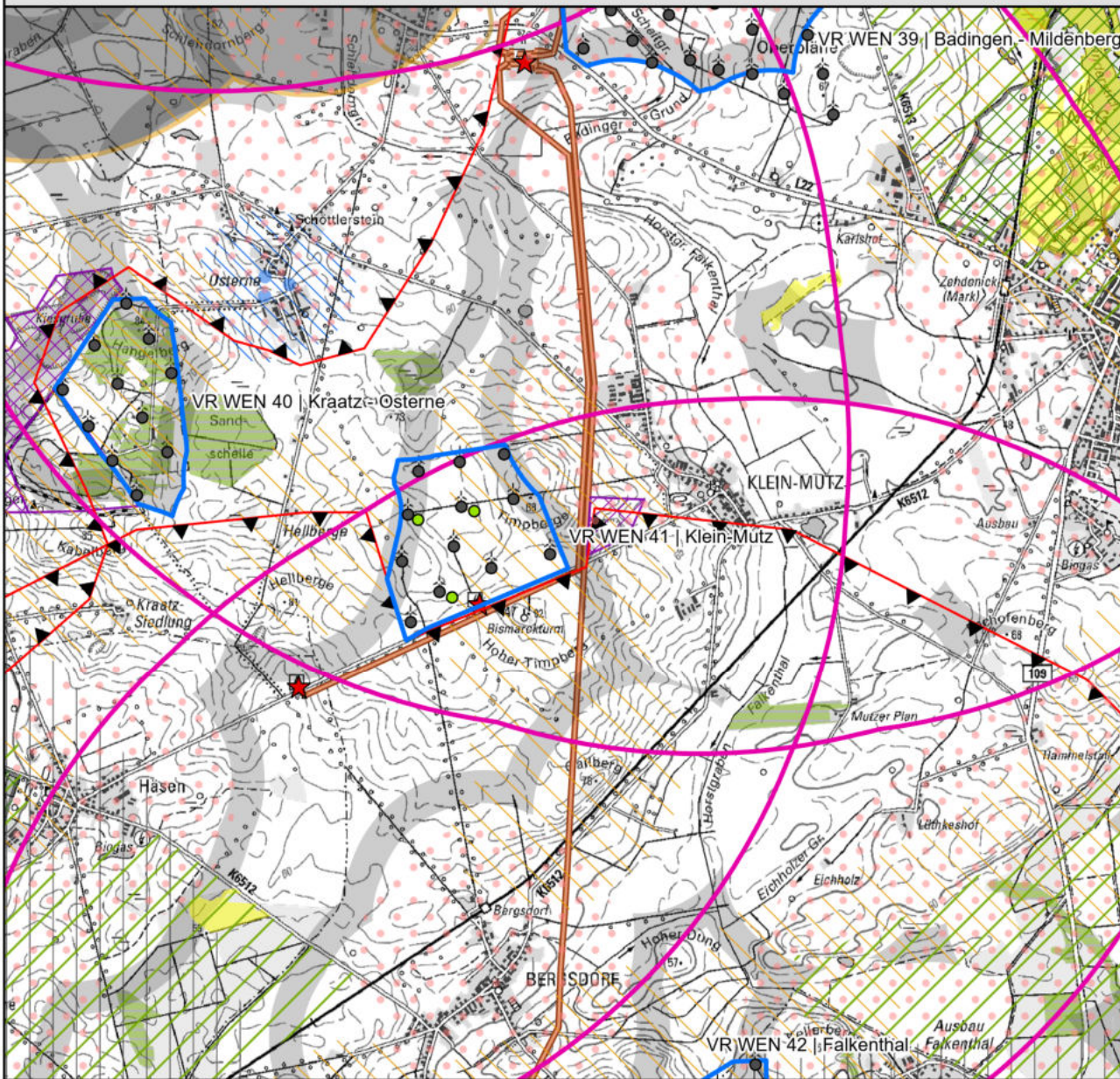
Konfliktpotenzial:

- geringfügige Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich von 1 Weißstorch-Brutplatz
- 750 m-Siedlungsabstand zu Hellberge, Kraatz-Siedlung und Osterne
- Überlagerung mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu den VR WEN 39 (Badingen - Mildenberg) und VR WEN 41 (Klein-Mutz)
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet mit Wald auf exponierter Lage

Bewertung:

Das vollständig entwickelte Gebiet ist bauplanungsrechtlich gesichert und verfügt über eine Netzanbindung durch das etwa 1,5 km entfernte Umspannwerk. Das Gebiet befindet sich ca. 0,8 km entfernt vom Kranichschlafplatz "Kraatzer Wiesen" und überlagert teilweise, mit ca. 80 ha, den 2 km Schutzbereich. Darüber hinaus wird mit ca. 45 ha der Schutzbereich des etwa 4,5 km entfernten Singschwäneschafplatzes "Ribbecker Tonstiche" überlagert. Die artenschutzfachlichen Prüfbereiche sind mit WEA bestanden, sodass diese bereits durch die Windenergienutzung geprägt sind. Der Sachverhalt war mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem LfU als Artenschutzfachbehörde in Brandenburg. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die anlagenbestandsorientierte Darstellung des Vorranggebietes aufgrund der Vorbelastung akzeptiert wird. Das VR überlagert gesamträumlich den Schutzbereich der landschaftsbildprägenden Kuppe "Bakenberg". Der zentrale Kuppenbereich ist Bestandteil einer Fläche mit verliehenen Bergrechten zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Im Schutzbereich der Kuppe sind bereits WEA errichtet. Dementsprechend ist die Kuppe in ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung bereits erheblich beeinträchtigt. Ebenfalls wurden bereits WEA innerhalb des 5 km Mindestabstandes zwischen den umliegenden VR WEN 39 (Badingen - Mildenberg) und VR WEN 41 (Klein-Mutz) sowie des 1.000 m – 750 m-Abstandsbereiches zur Siedlung errichtet. Vor diesem Hintergrund erfolgt in diesen Bereichen die Darstellung des Vorranggebietes bis zu einem Siedlungsabstand von 750 m. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 41: Klein-Mutz



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel

Stadt Zehdenick (Gemarkungen: Badingen, Bergsdorf, Klein-Mutz)

Fläche: 131 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Artenschutz, Häsener Straße, Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand
- Genehmigung

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hochsehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Netzinfrasturktur

- Umspannwerk
- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

- Wasserschutzgebiet (Zone I + II)
- Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

- Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 12 Bestandsanlagen
- Genehmigung von 3 WEA zum Repowering
- Nähe zu Netzinfrastruktur: direkt angrenzend 380 kV- und 110 kV-Leitungen und Umspannwerk

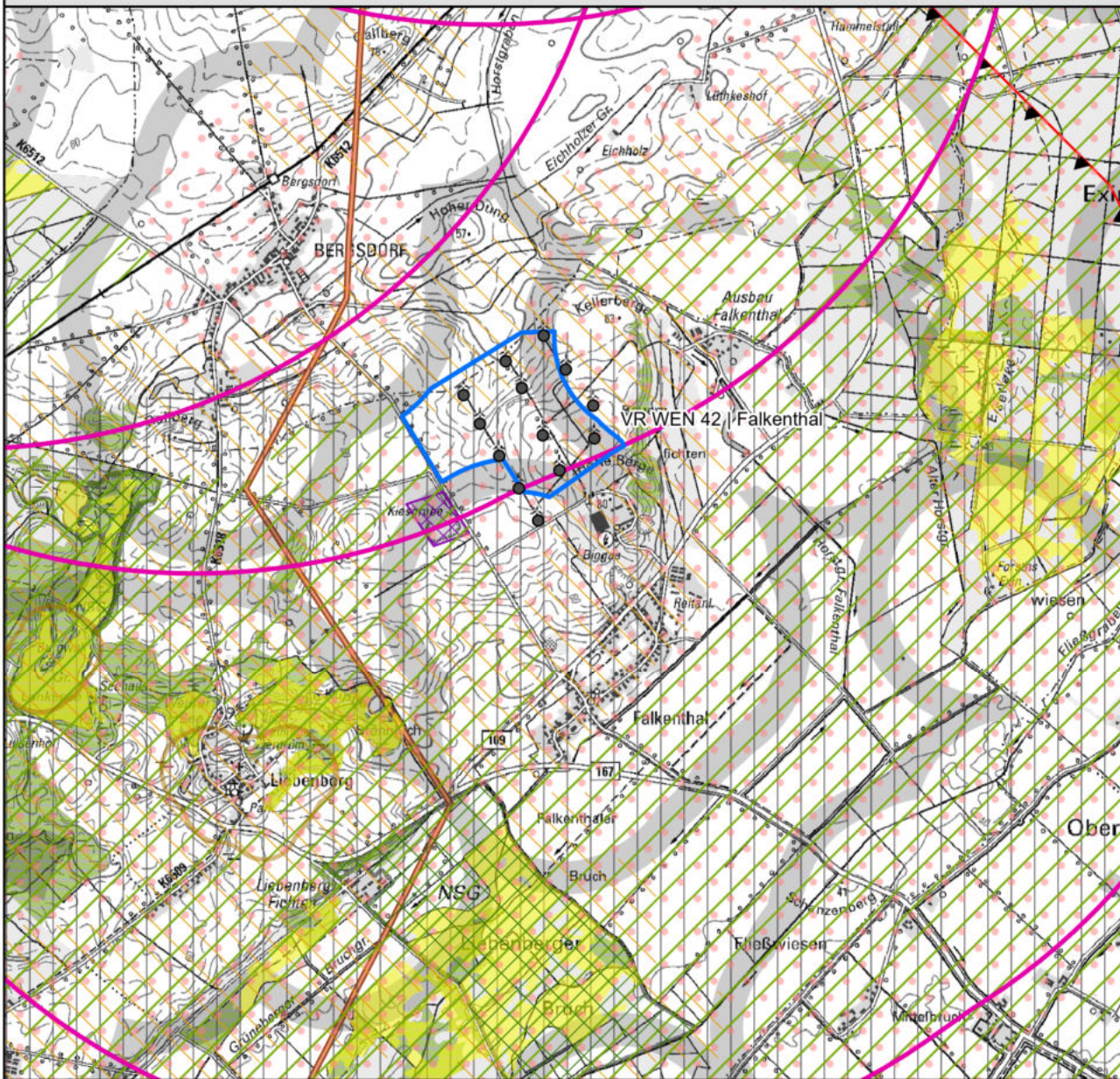
Konfliktpotenzial:

- 750 m-Siedlungsabstand zu Hellberge, 850 m-Siedlungsabstand zu Klein-Mutz
- Überlagerung mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu den VR WEN 40 (Kraatz – Osterne), VR WEN 39 (Badingen – Mildenberg) und VR WEN 42 (Falkenthal)

Bewertung:

Der bestehende Windpark westlich von Klein-Mutz umfasst 12 WEA und befindet sich in direkter Nähe zum 110 kV- und 380 kV- Leitungsnetz. Anhand 3 genehmigter Repowering-Vorhaben ist von einer weiteren Entwicklung des Gebietes auszugehen. Zur Erfassung der Bestandsanlagen beträgt der Siedlungsabstand zu Klein-Mutz 850 m und zu Hellberge 750 m. Der östliche Teil des VRs überlagert mit ca. 75 ha den Schutzbereich der landschaftsbildprägenden Kuppe der "Timpberge". Im Schutzbereich der Kuppe sind WEA errichtet. Dementsprechend ist die Kuppe in ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung bereits erheblich beeinträchtigt. Ebenfalls wurden bereits WEA innerhalb des 5 km Mindestabstandes zwischen den umliegenden VR WEN 39 (Badingen - Mildenberg), VR WEN 40 (Kraatz – Osterne) und VR WEN 42 (Falkenthal) errichtet. Einer südlichen Erweiterung steht zudem der angrenzende Wirkungsraum "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" der Schloss- und Gutsanlage Liebenberg entgegen, weshalb lediglich der Anlagenbestand erfasst wird. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Repowering-Anträgen wurde keine wesentliche Beeinträchtigung der genannten berührten Belange festgestellt.

VR WEN 42: Falkenthal



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
 Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkung: Falkenthal)
 Stadt Zehdenick (Gemarkung: Bergsdorf)

Fläche: 116 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, LSG "Liebenberg"

Legende

Windenergieanlagen

- Bestand

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Wirkungsraum
- "Besonders landschaftspr. Denkmal"
- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- Naturschutzgebiet

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark
- Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum
- Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

- Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

- Wirkbereich Radar/Tiefflygkorridor

Netzinfrasturktur

- Stromleitung

Wald

- Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch 13 Bestandsanlagen
- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 800 m zu 380 kV-Leitung

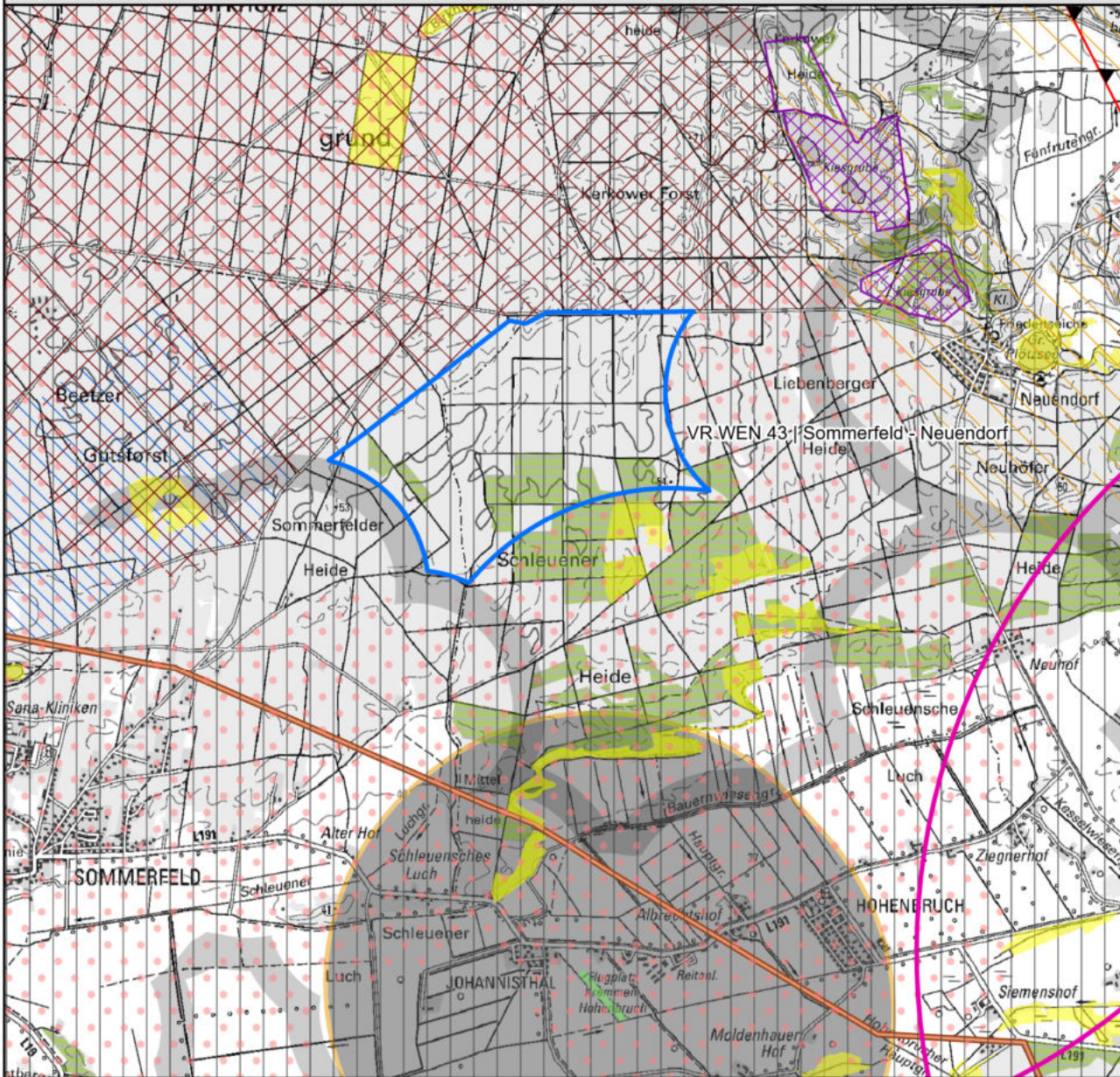
Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung mit den Zentralen Prüfbereichen von 2 Schreiadler-Brutplätzen
- Überlagerung mit dem Prüfbereich der Gutsanlage Liebenberg
- teilweise innerhalb des Bereichs Siedlung 750 - 1.000 m: 750 m-Siedlungsabstand zu Ausbau Falkenthal und Falkenthal
- Lage im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof
- teilweise Überlagerung mit landschaftsprägender Hangkante/Bergkuppe
- Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes zu VR WEN 41 (Klein-Mutz)

Bewertung:

Das nördlich von Falkenthal gelegene Gebiet umfasst 13 Bestandsanlagen und befindet sich in etwa 800 m Entfernung zu einer 380 kV-Hochspannungsleitung. Aufgrund der Vorprägung wird ein Siedlungsabstand bis 750 m zu Falkenthal und Falkenthal Ausbau berücksichtigt. Westlich grenzt sich das VR am Bergsdorfer Damm und dem Landschaftsschutzgebiet "Liebenberg" des Landkreises Oberhavel ab. Ein Großteil des südlichen und östlichen Anlagenbestandes überlagert zum Teil die zentralen Prüfbereiche zweier Schreiadler und überschneidet sich teilweise mit den Schutzbereichen der umliegenden landschaftsbildprägenden Bergkuppen. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb des Wirkungsraums "Besonders landschaftsprägendes Denkmal" der 2,7 km südwestlich gelegenen Gutsanlage Liebenberg. Der Abstand zum nördlich gelegenen VR WEN 41 Klein-Mutz beträgt ca. 4 km. Das Gebiet befindet sich in Randlage des Interessengebietes der LVR-Anlage Tempelhof, deren lageabhängige Beeinträchtigung erst ab einer Bauhöhe von 263,4 m im Rahmen der konkreten Anlagenplanung geprüft wird. Die Überlagerungsbereiche mit Konfliktpotenzial sind bereits maßgeblich durch WEA geprägt. Da das Gebiet im Wesentlichen der Erfassung von Bestandsanlagen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes dient wurde im Zuge der Abwägung eine Darstellung als VR entschieden.

VR WEN 43: Sommerfeld - Neuendorf



- Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
- Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
- Denkmaldaten/BLDAM 2024

Maßstab: 1:50.000

Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel

Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkung:
Neuendorf)

Stadt Kremmen (Gemarkungen: Beetz, Sommerfeld)

Fläche: 322 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, Naturerbe "Rüthnicker Heide", Artenschutz

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet

☐ Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

 Mindestabstand
Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

 Wirkungsraum "Besonders landschaftspr. Denkmal"

Natur-/Landschaftsschutz

 Nationales Naturerbe

Bedeutung d.
Landschaftsbildes (hoch-
sehr hoch), Hangkante/
Bergkuppe,
unzerschnittener Raum

 Geschütztes Biotop > 5 ha

Regionalplanung

 Vorranggebiet
"Rohstoffsicherung"

 Vorbehaltsgebiet
"Rohstoffsicherung"

Gesundheitsschutz

■ Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/
Tiefflugkorridor

Netzinfrastruktur

== Stromleitung

Wald

 Abwägungsrelevante
Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

 Wasserschutzgebiet (Zone III)

Luftverkehr

Layer

 Sonderlandeplatz

 Hindernisbegrenzungsfläche

Belange für die Windenergienutzung:

- Nähe zur Netzinfrastruktur: ca. 1,5 km zur 110 kV-Leitung

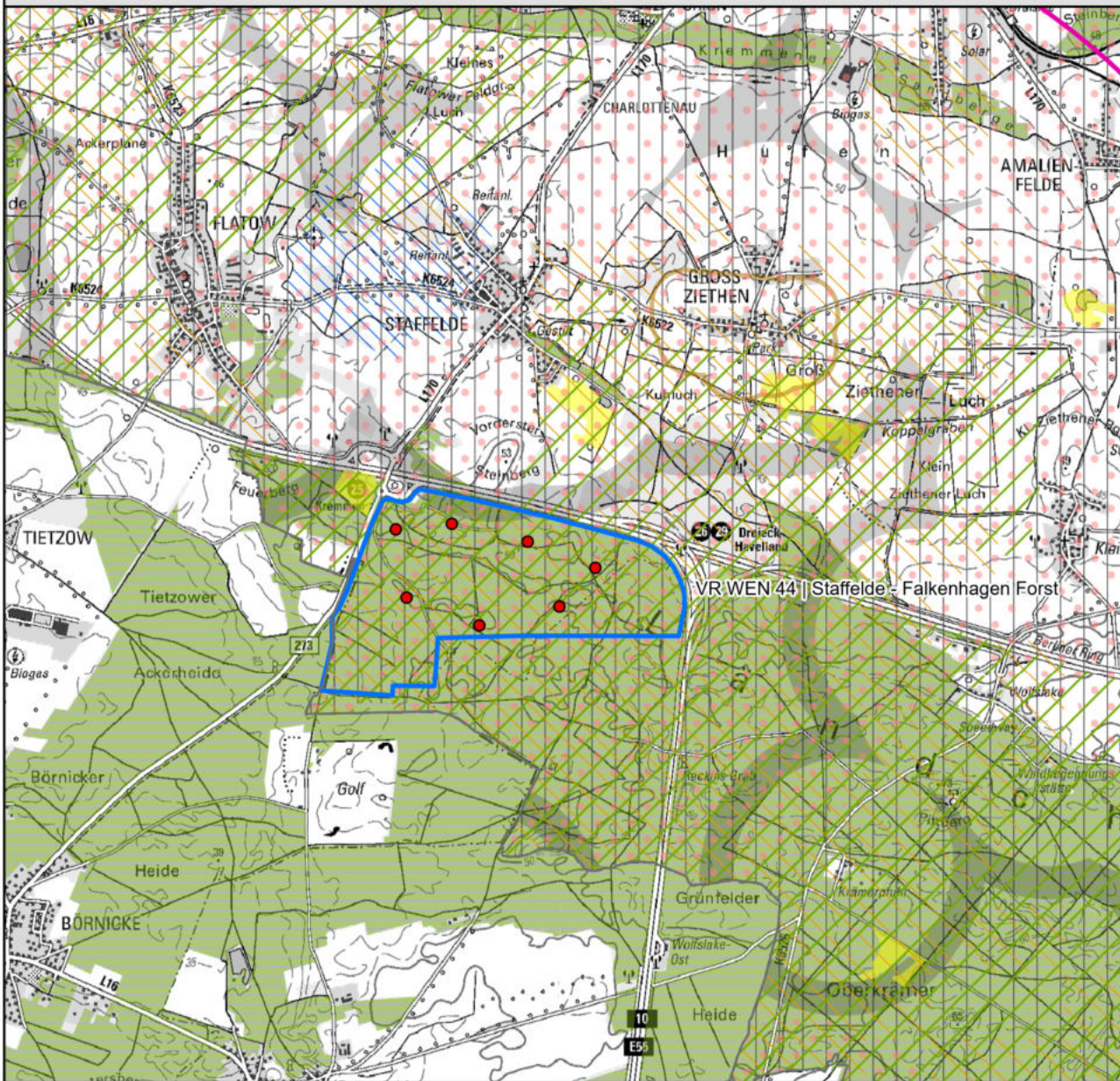
Konfliktpotenzial:

- Lage im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Wald mit hoher ökologischer Bedeutung

Bewertung:

Das 322 ha große Gebiet in der Schleuener Heide zwischen Sommerfeld und Neuendorf zeichnet sich durch seine günstige Lage zur 1,5 km entfernten 110 kV-Leitung aus. Nach Westen wird der 1000 m-Siedlungsabstand zu Sommerfeld gewahrt. Das Gebiet ist vornehmlich durch forstwirtschaftliche Nutzung (Kiefernforst) geprägt und enthält vereinzelte Teilflächen, die einen schutzwürdigen Charakter gem. Waldfunktionskartierung vorweisen, und im Rahmen der konkreten Standortplanung gemieden werden sollen. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessengebietes der LVR-Anlage Tempelhof. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich einer Beeinträchtigung militärischer Belange kann laut Mitteilung der Bundeswehr erst anhand konkreter Standort- und Anlagenparameter auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Bei Anlagen mit einer Bauhöhe von bis zu 230,6 m wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähig ausgegangen.

VR WEN 44: Staffelde - Falkenhagen Forst



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
 Stadt Kremmen (Gemarkung: Groß-Ziethen)
 Gemeinde Oberkrämer (Gemarkungen: Falkenhagen Forst (NV), Staffelde)

Fläche: 256 ha

Abgrenzung: A 24, A10, B 273, Freiraumverbund

Legende

Windenergieanlagen

- Bauantrag

Festlegungen

- Z 1 Vorranggebiet
- Windenergienutzung (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

- Mindestabstand Vorranggebiet

Artenschutz

- Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Denkmalschutz

- Umgebungsschutz Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

- FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d. Landschaftsbildes (hoch-sehr hoch), Hangkante/Bergkuppe, unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

Wald

Abwägungsrelevante Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- erhebliche Vorprägung durch umliegende Verkehrsinfrastrukturen der Autobahn A 24 und A 10, Dreieck Havelland und Bundesstraße B 273
- Technische Gebietsprägung durch geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der A 24 (AS Kremmen)
- 7 WEA im Genehmigungsverfahren

Konfliktpotenzial:

- Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich des Kranich-Rastplatzes "Linumer Teiche"
- Lage im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof
- Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Nauen-Brieselang-Krämer"
- Hochwertiges Landschaftsbild
- Abwägungsrelevante Waldfunktion > 5 ha: Erholungswald Stufe 1, Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, Forstgutsaatbestand, Wissenschaftliche Versuchsfläche

Bewertung:

Das Gebiet ist maßgeblich durch die umliegende Verkehrsinfrastruktur geprägt. Es wird umschlossen von der Autobahn A 24, mit dem Dreieck Havelland als Anschlussstelle zur A 10 (westlicher Berliner Ring) und der Bundesstraße B 273. Nördlich der A 24 (AS Kremmen) ist die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant, die eine technische Prägung des näheren Autobahnumfeldes hervorrufen. Innerhalb des Gebietes befinden sich bereits 7 WEA im Genehmigungsverfahren.

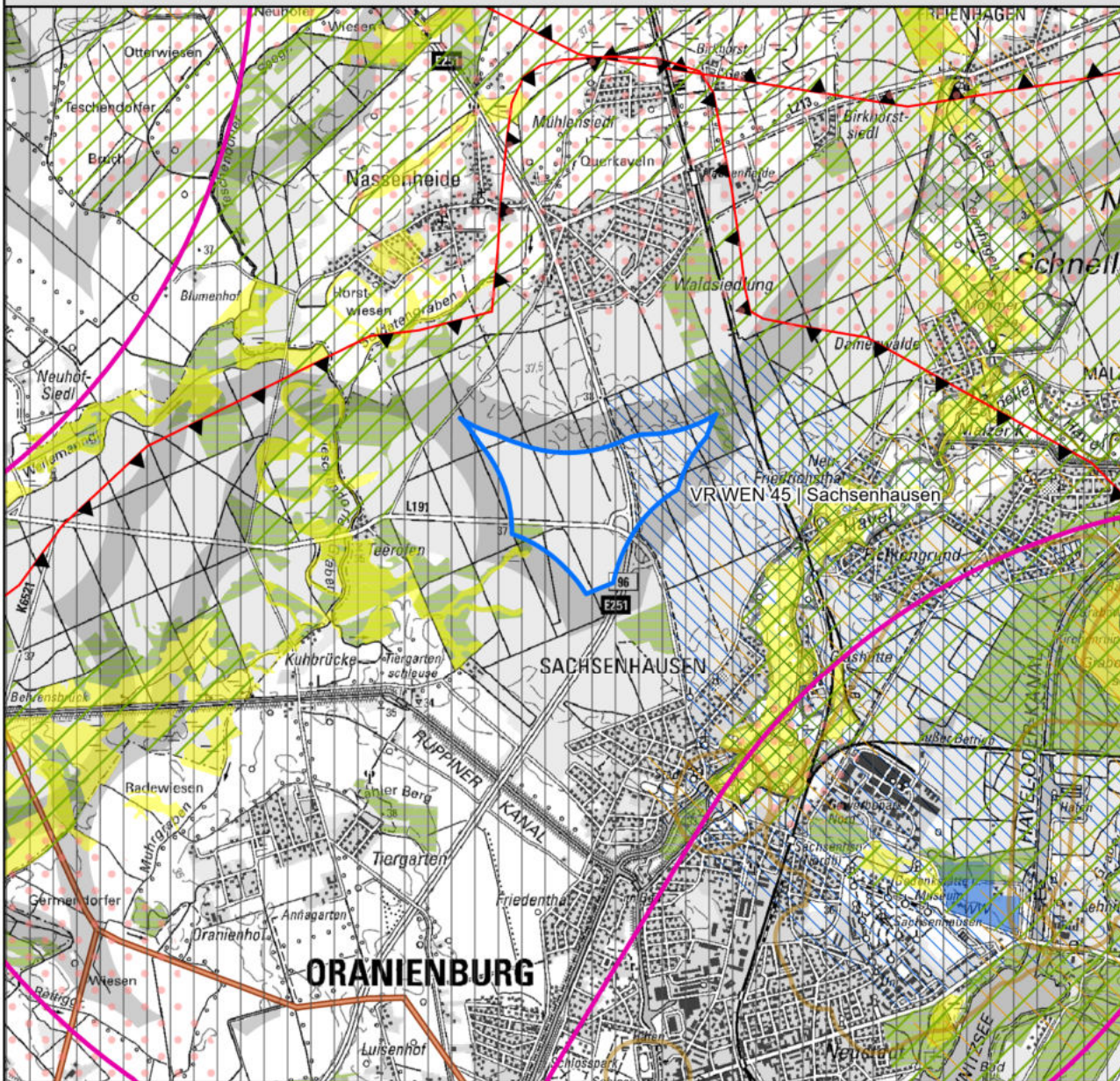
Das gesamte Gebiet ist nach Waldfunktionskartierung als Erholungswald der Stufe 1 klassifiziert und verfügt über weitere vereinzelte Waldflächen gehobener Bedeutung. Im Zuge der Erörterung mit dem Landesbetrieb Forst und dem Forstamt Oberhavel am 09. April 2024, wurde mit der Begründung der kartierten nicht kompensierbaren Waldfunktionen WF 8101 (Erholungswald Stufe 1) und WF 7710 (hohe ökologische Bedeutung) keine Zustimmung für die WEN erteilt. Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zeigt jedoch, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung zu erwarten sind, da verkehrsinfrastrukturelle Vorprägungen vorliegen und durch die Errichtung und den Betrieb von WEA keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldgebietes zu erwarten ist. Auf der nachgelagerten Planungsebene kann im Zuge der Standortplanung auf Flächen mit einer weniger hochwertigen Naturlandschaft (struktur-schwache Forsten vorwiegend einheitlicher Altersklassen/Monokulturen) zurückgegriffen werden, um der Erhaltung und Entwicklung der Arten- und Biotopvielfalt Rechnung zu tragen.

Die formulierten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele der Schutzgebietsverordnung, wie der mittelfristige Umbau der Kiefernforsten in standortheimische Mischwaldbestände stehen der WEN nicht entgegen und können durch eine integrierte Planung realisiert werden. Die Schutzgebietsfunktion kann trotz des anteiligen Flächenverbrauches und durch gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Gebietsausweisung trotz der Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Kranich-Rastplatzes "Linumer Teiche" ebenfalls nicht entgegen. Aufgrund der peripheren Randlage und der erheblichen Vorbelastung durch die dreiseitige Umschließung des Gebietes durch Autobahn und Bundesstraße ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Rastplatzfunktion auszugehen. Aus dem Erörterungstermin mit dem LfU ging hervor, dass der betroffene zentrale Prüfbereich (10-km-Radius) um den Kranichschlafplatz Linum aufgrund der Lage des VR im äußeren Randbereich des Prüfbereichs sowie der Lage im Wald (keine potenziellen Nahrungsflächen betroffen) keinen artenschutzrechtlichen Ablehnungsgrund für WEA darstellt.

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs-Radaranlage Tempelhof der Bundeswehr. Da die Dämpfungs- und Verschattungswirkung von WEA von der Bauhöhe, der Anzahl und der Anordnung der Einzelanlagen abhängt, ist eine Beeinträchtigung militärischer Belange auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.

VR WEN 45: Sachsenhausen



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
 Stadt Oranienburg (Gemarkung: Sachsenhausen)

Fläche: 111 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung
 (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum
 "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet
 FFH-Gebiet, SPA-
 Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes
 (hoch-sehr hoch),
 Hangkante/Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5
 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750
 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/
 Tiefflugkorridor

Netzinfrastuktur

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet
 (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet
 (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Vorprägung durch Verkehrsinfrastruktureinrichtungen Bundesstraße B 96 Landesstraße L 191
- Nähe zu Netzinfrasturktur: geplante 110 kV-Leitung durch VR WEN

Konfliktpotenzial:

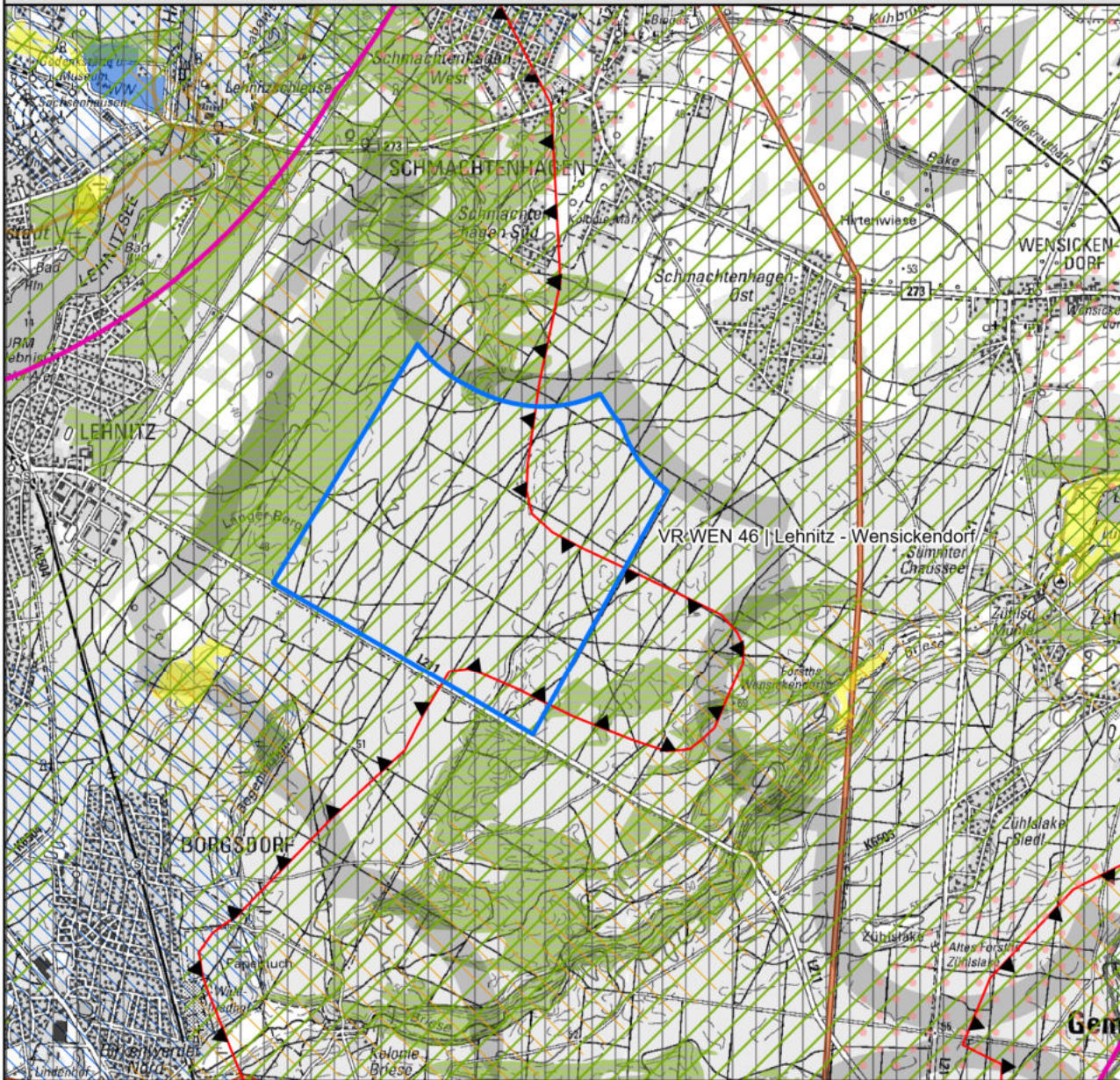
- teilweise Überlagerung mit Wasserschutzgebiet Sachsenhausen (Zone III B)
- Wirkungsraum “Besonders landschaftsprägendes Denkmal” Schloss Oranienburg (3,7 km)
- Lage im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof
- Anbauverbotszonen Verkehrsinfrastruktur

Bewertung:

Das Gebiet nördlich von Sachsenhausen ist durch den Verlauf der Bundesstraße B 96 und der abzweigenden Landesstraße L 191 verkehrlich vorgeprägt. Darüber hinaus ist nach aktuellem Kenntnisstand der Bau einer 110 kV- Leitung parallel zur B 96 geplant, wodurch sich unmittelbare Anschlussmöglichkeiten ergeben würden.

Der östliche Teil des Gebietes überlagert sich mit dem Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III B ist jedoch gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung vom dort geltenden Verbot zur Errichtung von Anlagen ausgenommen. Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs-Radaranlage Tempelhof der Bundeswehr. Da die Dämpfungs- und Verschattungswirkung von WEA von der Bauhöhe, der Anzahl und der Anordnung der Einzelanlagen abhängt, ist eine Beeinträchtigung militärischer Belange ebenfalls auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Bezüglich der Lage des Gebietes im Wirkungsraum “Besonders landschaftsprägendes Denkmal” der Schlossanlage Oranienburg wurde im Rahmen der Erörterung kein Bedenken seitens der Denkmalschutzbehörde geäußert.

VR WEN 46: Lehnitz - Wensickendorf



Datengrundlagen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU) 2024
 - Darstellung auf Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg. (01/2023)
 - Denkmaldaten/BLDAM 2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 Maßstab: 1:50.000
 Bearbeitungsstand: 13.12.2024

Lage: Landkreis Oberhavel
 Stadt Oranienburg (Gemarkungen: Lehnitz, Wensickendorf)

Fläche: 481 ha

Abgrenzung: Siedlungsabstand, L 211

Legende

Festlegungen

Z 1 Vorranggebiet
 Windenergienutzung
 (VR WEN)

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand
 Vorranggebiet

Artenschutz

Nahbereich + Zentraler
 Prüfbereich

Denkmalschutz

Wirkungsraum
 "Besonders
 landschaftspr. Denkmal"

Umgebungsschutz
 Denkmal

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet

FFH-Gebiet, SPA-
 Gebiet, LSG, Naturpark

Bedeutung d.
 Landschaftsbildes
 (hoch-sehr hoch),
 Hangkante/Bergkuppe,
 unzerschnittener Raum

Geschütztes Biotop > 5
 ha

Gesundheitsschutz

Siedlungsabstand (750
 - 1.000 m)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/
 Tieffluggkorridor

Netzinfrasturktur

Stromleitung

Wald

Abwägungsrelevante
 Waldfunktionen > 5 ha

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet
 (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet
 (Zone III)

Belange für die Windenergienutzung:

- Nähe zu Netzinfrastruktur: ca. 1,5 km zur 380 kV-Leitung

Konfliktpotenzial:

- teilweise Überlagerung Wirkungsraum “Besonders landschaftsprägendes Denkmal” Schloss Oranienburg (4,3 km)
- Überlagerung mit dem LSG "Westbarnim"
- Überlagerung mit dem Naturpark "Barnim"
- Lage im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof

Bewertung:

Durch die in 1,5 km entfernt verlaufende 380 kV Leitungstrasse verfügt das Gebiet über eine potenzielle Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur.

Mit der Lage östlich des Siedlungsbereiches der Stadt Oranienburg befindet sich das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet “Westbarnim” und ist überwiegend durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs-Radaranlage Tempelhof der Bundeswehr. Die Bundeswehr teilte mit, dass die Dämpfungs- und Verschattungswirkung von WEA von der Bauhöhe, der Anzahl und der Anordnung der Einzelanlagen abhängt und eine Beeinträchtigung militärischer Belange im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

Die denkmalschutzfachliche Erörterung mit dem BLDAM ergab eine kritische Einschätzung durch die mögliche Beeinträchtigung der Sichtachsen ausgehend vom Schloss Oranienburg. Aufgrund der Entfernung des VR von etwa 4,3 km zu den Schlossanlagen und der sichtbeschränkenden Bebauung des östlichen Stadtgebietes von Oranienburg wird jedoch von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Sichtachsen ausgegangen. Eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes kann erst anhand konkreter Standort- und Anlagenparameter auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.